

# Sommer

Zentral-Organ für die Interessen  
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.  
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.  
Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1,50 Mk.  
Der Courier ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.  
Telephon: Amt IV, 950 und 11864.  
Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss  
am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.  
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgeschickt.  
Zufchriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 34.

Berlin, den 20. August 1911.

15. Jahrg.

## Die deutschen Gewerkschaften

moderner Richtung haben im Jahre 1910 an ihre Angehörigen

**39 117 666 Mk.**

Unterstützungen aller Art gezahlt. Damit ist erwiesen, daß die Zentralverbände ein mächtiger Helfer ihrer Mitglieder in deren Notlagen sind. Es ist ferner erwiesen, daß die Beiträge zur Gewerkschaft die beste Rücklage für die Zeiten wirtschaftlicher Not, die sicherste Sparkasse für die Zukunft sind.

### Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch.

III.

Vielleicht die größten Gefahren drohen der gewerkschaftlichen Betätigung von dem § 241 des Entwurfs. Nach geltendem Recht wird bestraft, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, z. B. mit Mord, Totschlag oder Brandstiftung. Dies ist ein ganz klarer, präziser Begriff. Damit ist jede Möglichkeit, diese Rechtsvorschrift als politisches Kampfmittel zu benutzen und mit ihrer Hilfe politische oder gewerkschaftliche Gegner zu ruinieren und Frommen des Unternehmertums unschädlich zu machen, ausgeschlossen. Deshalb eben kann der Entwurf die Bestimmung in ihrer jetzigen Gestalt nicht brauchen. Er ändert sie dahin ab: „Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.“ So, nun ist alles klar, jetzt ist der Willkür Tür und Tor geöffnet und der Anklagebehörde die Möglichkeit geboten, ganz nach Gefallen, die Gerichte mit Anklagen gegen Gewerkschaftsbeamte, die Arbeiterpresse und die Streikenden zu überschwemmen. Die Worte: „Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört“ sind mit voller Absicht so abstrakt, so vage und so dehnbar gewählt, daß man damit schalten und walten kann, wie es beliebt. Zwar verweigern uns die Motive zum Entwurf in der Einleitung festerlich, daß dieser eine zu große Dehnbarkeit der Strafgesetze vermieden habe. Denn die Natur des Strafrechts mit seiner einschneidenden Bedeutung für die Existenz der Bürger und mit seiner politischen Tragweite schließt es aus, dem Richter dasselbe Maß von Freiheit in der Anwendung des Gesetzes zu gewähren, wie dies im bürgerlichen Recht geschieht. Es würden sonst berechnete Klagen über Rechtsunsicherheit und ungleichmäßige Anwendung der Gesetze nicht ausbleiben können. — Hier aber, wo es sich darum handelt, die um eine bessere Existenz ringenden Arbeiter daran zu hindern, zu dem letzten, den Schwachen offenstehenden Mittel, zur Arbeitseinstellung zu greifen und ihre Arbeitsgenossen zu gleichem Tun aufzufordern, verläßt den Entwurf die von den Motiven versprochene Vorsicht. Jetzt wird jeder fest abgegrenzte, objektive Tatbestand vermieden und durch den bösen Willen ersetzt, der sich ja bei einem Streikenden und einem Gewerkschaftsführer stets von selbst versteht oder, wie es der Jurist ausdrückt, rechtlich zu vermuten ist, so daß der Dolus nicht erst eines Beweises bedarf. Die Vorschrift ist vom Entwurf ganz nach dem Vorbild des Groben-Unsittlichkeits-Paragrafen gearbeitet. Genau wie dort ist vom Gesetzgeber auch hier anstelle eines konkreten Tatbestandes ein Abstraktum zur Bildung des gesetzlichen Begriffs verwendet. Hatte man doch mit dem Groben-Unsittlichkeits-Paragrafen die besten Erfahrungen gemacht! Konnte doch bei Schaffung des Reichsstrafgesetzbuches auch der kühnste Interpret nicht ahnen, was alles aus dieser gegen den Straßensittlichkeits-Paragrafen bestimmten Vorschrift an politischem Nützlichkeit zur Bekämpfung des Proletariats zu entnehmen war!

Und gewiß, der § 241 des Entwurfs wird nicht minder treffliche Dienste leisten können. Selbstverständlich wird der Unternehmer in seinem Frieden durch die Ankündigung eines Streiks gestört. Diese ist eine Drohung. Bleibt nur noch festzustellen, daß die Drohung eine gefährliche ist. Daß dies nach freiem richterlichem Ermessen geschehen kann, ja bei der Unbestimmtheit der gesetzlichen Fassung nach Willkür geschehen muß, bedarf keiner Ausführung. Weisen doch die Motive, um nur ja jede Rechtsprechung im Keime zu ersticken, die der geschichtlichen Entwicklung der Vorschrift gemäß lediglich die Sicherheit der Person in Betracht ziehen wollten, ausdrücklich darauf hin, daß der Begriff „gefährliche Drohung“ keineswegs auf die Gefahr gegen die Person beschränkt ist, sondern sich auch auf Drohungen erstreckt, die sich gegen andere Rechtsgüter richten, also z. B. gegen das Portemonnaie des Unternehmers. Daß nun vollends die Aufwiegler, die Gewerkschaftsführer und Arbeiterpresse, die das Glend der Arbeiter zu schil dern sich erdreisten und deshalb einen Ausstand empfehlen, sich der Friedensstörung schuldig machen, versteht sich von selbst. Auch daß ihr gemeingefährliches Treiben besonders strenge Abndung finden wird, kann man, ohne Prophetengabe zu besitzen, voraussagen.

Gegenüber dem § 241 des Entwurfs war das Zuchthausgesetz für die organisierte Arbeitererschaft das reine Eldorado. Selbst dieses einseitig die Unternehmerinteressen währende Gesetz enthielt die Vorschrift: Eine Berufserklärung oder Drohung liegt nicht vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere, wenn er be fugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendet oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung forsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt. Hier also wurde ausdrücklich die Ankündigung des Streiks gestattet. Nach dem Entwurf kann sie als Friedensstörung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Man hatte sich seinerzeit gewundert, wie in die Zuchthausvorlage, dieses eminent arbeiterfeindliche Gesetz, eine solche verständig und gerecht klingende Bestimmung Aufnahme finden konnte. Dieser Zwiepsalt klärte sich dadurch auf, daß die Regierung unter allen Umständen die Disziplinarbefugnisse der Behörden in Staatsbetrieben, die Aussperrung Organistierter und die Aufstellung der schwarzen Listen retten wollte. Um dieses heiligen Rechtes des Unternehmertums willen mußte man wohl oder übel auch den Arbeitern die Ankündigung der Arbeitseinstellung gestatten, z. B. bei einem Unternehmer, der Unorganisierte beschäftigt. Der Entwurf aber übertrifft an Ungerechtigkeit die Zuchthausvorlage, dieses ungerechteste aller bisherigen Gesetze, bei weitem. Er enthält das direkte Verbot der Streikankündigung bei Vermeidung schwerer Gefängnisstrafe. Damit aber, so könnte man sagen, ist nun auch wenigstens den Unternehmern das Recht der Ankündigung einer Aussperrung bei den gleichen Folgen verbieten. Der Entwurf fürchtet sich vor dieser Konsequenz nicht und braucht sich davor wahrlich nicht zu fürchten. Der Gesetzgeber hat mit wohlüberlegter Absicht seine Worte so vieldeutig, so unbestimmt, so schrankenlos gewählt, daß die Anklagebehörde, ohne daß ihr jemand Rechtsbruch vorwerfen darf, nur nötig hat, zu erklären, im konkreten Falle stelle sich die

Ankündigung der Aussperrung nicht als eine gefährliche Drohung dar, auch habe sie niemanden in seinem Frieden gestört. Gründe sind wohlfeiler als Brombeeren. Und bei dieser ungleichen Behandlung von Arbeitern und Arbeitgebern wird man den Behörden nicht einmal bewusste Parteilichkeit vorwerfen können. Der wirkliche Grund besteht in der Beeinflussung durch die Erziehung, die Umgebung, in der der Beamte lebt, seine Standesanschauungen und Standesvorurteile. So sorgt der Entwurf dafür, daß der berühmte Ausspruch des preussischen Justizministers Schönstedt: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe! seinen offiziellen Einzug in die Justiz halten und der Unternehmer ganz offen und dreist wegen derselben Handlung strafflos ausgehen wird, die den aus Verzweiflung über seine Notlage in den Streik getriebenen Arbeiter ins Gefängnis führt.

Noch mit einem Worte sei darauf hingewiesen, daß durch die §§ 240 und 241 ebenso wie die Ankündigung eines Streiks, so auch die eines Boykotts zur Straftat gestempelt ist. Die gegenteilige Versicherung der Motive ist unwahr. Jedoch ist auch hier der Staatsanwalt vom Entwurf zum völligen Selbstherrscher erhoben. Mit einem: „So will ich, so befehle ich“, kann er das Vorliegen der Straftatbestände des Gesetzes annehmen oder verneinen. Die ungleichmäßige Behandlung von Arbeitern und Arbeitgebern wird also auch hier die Regel bilden.

Mit dem Inkrafttreten des Entwurfs wird für eine große Anzahl deutscher Arbeiter der § 152 der Reichsgewerbeordnung außer Kraft gesetzt. Diese werden bald nur vom Hörensagen, wie von einem Märchen aus alter Zeit wissen, daß es einmal auch für ihren Beruf so etwas, wie Koalitionsfreiheit, in Deutschland gegeben habe. Der § 184 des Entwurfs bestraft mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren „wer vorsätzlich den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn oder der Post oder eine zur öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Beleuchtung dienenden Anstalt verhindert“. Zu den Eisenbahnen im Sinne dieser Vorschrift gehören nach den Motiven auch die Straßenbahnen. Im § 185 wird die Strafbestimmung auf Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen ausgedehnt. Auch Hafnarbeiter, Seeleute, Heizer, kurz alle Arbeiter, die für ein Postführendes Schiff mit irgendwelchen Arbeiten beschäftigt sind, gehören hierher. Weiter raubt die Vorschrift dem größten Teil der deutschen Metallarbeiter das Koalitionsrecht. Auf jeden Kabelaarbeiter ist sie anwendbar, denn durch seine Arbeitseinstellung kann er den Betrieb einer elektrischen Anlage, eines Telephons oder Telegraphen verhindern. Es gibt ferner kaum eine Gruppe von Arbeitern in der Metallindustrie, die nicht beim Bau einer Lokomotive in irgendeiner Weise beteiligt ist. Streikt eine solche Arbeiterkategorie, die hierfür tätig ist, so verhindert sie vorsätzlich den Betrieb einer Eisenbahn. Sollten uns naive Leute oder gelehrte Professoren auseinandersetzen wollen, daß dies doch nicht dem Sinne des Gesetzes entspreche und daher eine solche Auslegung nicht Maßregeln könne, so werden wir auf diese Einwendung nach den gemachten Erfahrungen keinen Pfüfferling geben. Gegenüber der ziel- und haltlosen Ausdehnung, die zahlreiche gesetzliche Begriffe in der Rechtsprechung entgegen dem ganz un- zweideutigen gesetzlichen Wortlaut in der Rechtsprech-

ung gefunden haben, ist es wahrlich kein Kunststück, die hier angeführten Tatbestände unter den § 184 zu bringen. Dies kann man sogar tun, ohne dem geschlichen Wortlaut Gewalt anzutun. Ob die Anfallen von dem Staat, einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft oder von Privaten betrieben werden, erklären die Motive ausdrücklich für rechtlich ganz erheblich. Mit einem Wort: Für die Verkehrs-, Gas- und Elektrizitätsarbeiter, einen großen Teil der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Seelente, Metallarbeiter usw. wird die gemeinschaftliche Arbeitseinstellung bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren verboten. Auch der Gegenentwurf der Professoren ist hier durchaus reaktionär. Er will die Vorschrift dahin fassen: „Wer den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser-, Licht- oder Heißgas oder elektrischem Strom dienenden Anstalt stört, wird mit Gefängnis bestraft.“ Diese Formulierung beseitigt einige sprachliche Schönheitsfehler des Entwurfs. Und würde der Zweck eines Strafgesetzbuches darin bestehen, stilistische Übungen anzustellen, wie man ein gutes Deutsch schreiben lernt, so würde die Fassung der Professoren eine bessere Zensur, als die der Bureaukraten verdienen. Solange aber das Strafgesetzbuch eine andere, tiefere Seite hat, solange es vernünftig in die bürgerliche Freiheit eingreift, werden wir mit Entschiedenheit beide Entwürfe bekämpfen, von denen der eine, wie der andere eine maßlose Verschlechterung des geltenden Rechts darstellt. Der Gegenentwurf der Professoren bemüht sich sogar, an Grausamkeit der Strafordrohung den Regierungsentwurf noch zu übertreffen. Kommt dieser neben der Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren auch die nicht entehrende Haft- und bei milderen Umständen Geldstrafe, so will der Professorenentwurf ausschließlich mit Gefängnisstrafe und sogar bis zu 5 Jahren die genannten Arbeiterkategorien dafür büßen lassen, daß sie von dem dem gewerblichen Arbeiter zustehenden Koalitionsrecht Gebrauch gemacht haben.

Nun sagen allerdings die Motive, daß die Strafbestimmung nur dann in Wirksamkeit tritt, wenn die Angestellten durch pflichtwidrige Verweigerung ihrer Dienste den Betrieb unmöglich machen. Stellt dagegen, so heißt es weiter, der Angestellte den Dienst berechtigter Weise, insbesondere unter Beobachtung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist, ein, so handelt er nicht rechtswidrig und es findet die Strafbestimmung auf ihn keine Anwendung, wenn sein Vorgehen auch zur Folge haben sollte, daß mangels ausreichender Kräfte der Verkehr unterbrochen oder eingestellt werden muß.

Diese Behauptung der Motive ist direkt un wahr. In dem Entwurf selbst steht kein Wort davon, daß nur derjenige Arbeiter, der mittels Kontraktbruchs und rechtswidrig die Arbeit einstellt, der Bestrafung unterliegt. Der Entwurf verlangt nichts weiter als vorsätzliches Handeln. Vorsätzlich aber handelt, so sagt der Entwurf wörtlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Und es wird, da der dolus eventualis so überaus wertvolle politische Dienste gegen die Arbeiterklasse geleistet hat, hinzugefügt: Wissen und Wille des Täters liegen auch dann vor, wenn er alle zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände als nicht unwahrscheinlich vorhanden ansieht. Also, es ist

nichts weiter nötig, als daß der Verkehrs-, der Elektrizitäts-, der Gasarbeiter usw. annimmt oder es nicht für unwahrscheinlich hält, daß er durch seine Arbeitsniederlegung eine Betriebsstörung herbeiführt. Dann hat er bis zu 3 Jahren ins Gefängnis zu wandern. Daß er außerdem noch kontraktbrüchig gewesen sein muß, davon steht im Entwurf keine Silbe. Die Unwahrscheinlichkeit der Motive in diesem entscheidenden Punkt muß hier vor dem Geistesblitzton greif, also vor der breitesten Öffentlichkeit, mit aller Schärfe festgenagelt werden. Wenn ein derartiger offener Mangel an Ehrlichkeit sich in einem amtlichen Werke findet, dann wird auch der gutgläubigste Beurteiler kein Bedenken tragen, jedes Wort des Entwurfs unter die Lupe zu nehmen, um zu sehen, welche Fehlgänge darin der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung gelegt sind.

Würde aber selbst der Entwurf das Wort „rechtswidrig“ enthalten, so wären wir auch damit noch keineswegs sicher, daß nur die kontraktbrüchigen Arbeiter bestraft werden. Kein Begriff ist infolge seiner durchaus willkürlichen Verwendung im geltenden Recht so bestritten, als der der Rechtswidrigkeit. Man erinnere sich nur an jene bekannte Entscheidung des Reichsgerichts, die in dem ganzen Koalitionsrecht eigentlich nichts anderes sieht als einen strafrechtlichen Vorgang, den der Gesetzgeber nur aus besonderer Güte für straffrei erklärt hat. In diesem Urteil findet sich der berühmte Satz wieder, der an den Ausspruch Puttkamers von der hinter jedem Streit lauerner Hydra der Revolution erinnert: „Ob der einzelne Arbeiter die Arbeit einstellen will, ist — die Wahrung der Kündigungsfrist vorausgesetzt — Sache der freien Entscheidung des Einzelnen. Das gemeinschaftliche Vorgehen mehrerer Arbeiter in dieser Richtung ist aber geeignet, die Willensfreiheit des anderen Teils zu beschränken.“ Ist es bei diesem koalitionsfeindlichen Standpunkt des höchsten Gerichtshofs nicht mehr als wahrscheinlich, daß die Rechtsprechung sagen wird: Jede gemeinschaftliche Arbeitseinstellung der genannten Arbeiterkategorien ist trotz Einhaltung der Kündigungsfrist mit Rücksicht auf die hier weitest streife schwer treffende Wirkung des Streiks rechtswidrig. Will man diese Auslegung vermeiden, so bringe man das klar im Gesetze zum Ausdruck. Sonst vermuten wir nicht bloß, sondern wissen, daß auch diese Vorschrift wieder zu politischen Zwecken mißbraucht werden soll.

Aber unterstellen wir einmal, der Entwurf bestrafe wirklich nur den Kontraktbruch. Welche Willkür, welche Ungerechtigkeit, welche Härte, welche gesetzgeberischer Dilettantismus zeigt sich darin, so ganz nebenbei, für den augenblicklichen Bedarf, außer allem Zusammenhang gerissen die Frage des Kontraktbruchs einer bestimmten Kategorie von Arbeitern strafrechtlich zu behandeln und mit den ungeheuerlichen, vom Entwurf festgesetzten Strafen zu ahnden. Sie werden sich erinnern, daß der Gegenentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 5. Mai 1890 die vertragswidrige Arbeitseinstellung in ihrer Allgemeinheit zu regeln beabsichtigte. Im Anschluß an diese Novelle wurden damals in der Literatur alle einschlägigen Momente behandelt. Insbesondere erörterte der Münchener Professor Löwenfeld im dritten Bande des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik die Frage in einer geradezu epochenmachenden Weise.

Löwenfelds Arbeit ist von ewigem Wert, sie verdient das genaueste Studium, denn sie wird die wirksamste Waffe gegen die jetzt beachtlichste Regelung liefern. Löwenfeld wies mit größter wissenschaftlicher Gründlichkeit nach, welche unendlichen Schwierigkeiten die Feststellung des Kontraktbruchs nach der objektiven und subjektiven Seite hin macht und wie wenig sich deshalb dieser Tatbestand zur strafrechtlichen Behandlung eignet. Der Entwurf geht hierüber spielend hinweg. Es genügt ihm, daß die Arbeiter durch Verweigerung ihrer Dienstleistungen anderen Bevölkerungskreisen besonders nachhaltige Schwierigkeiten bereiten können, um alle juristischen und sozialpolitischen Bedenken niederzuschlagen. Auf den Gedanken, nun aber auch dem Arbeitgeber, dem so enorme Rechte gegenüber seinen Arbeitern verliehen werden, entsprechende Pflichten gegen seine Arbeiter aufzuerlegen und diese gegen Vertrags- und Gesetzesverletzungen des Unternehmers strafrechtlich zu schützen, verfällt der Entwurf nicht einen Augenblick. Diese Ergänzung aber wäre ein Gebot selbstverständlicher ausgleichender Gerechtigkeit. Denn bei weitem nicht jede Gesetzes- oder Vertragsverletzung des Unternehmers berechtigt den Arbeiter zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses. Wären also auch Staat, Gemeinde oder Private die Befolgung der ihnen nach dem Gesetz oder Arbeitsvertrag gegen die Arbeiter obliegenden Verpflichtungen beharrlich verweigern, z. B. eines Tarifvertragsbruchs sich schuldig machen, und legen, hierdurch endlich zur Verzeufung getrieben, die Arbeiter die Arbeit nieder, der Entwurf ruft ihnen trotzdem zu: Hilft nichts, der Jude wird verbrannt oder — um in der Sprache des Entwurfs zu reden — die Arbeiter wandern bis zu 3 Jahre ins Gefängnis.

Für diese himmelschreiende Ungerechtigkeit ist auch der Entwurf der Professoren keinerlei Verstandnis. Gegenentwurf und Regierungsentwurf teilen denselben Standpunkt. Massenanschauungen und Massenurteile sind eben dieselben auf den Höhen der bürgerlichen Wissenschaft, wie in den Niederungen des Schamachertums. Die Arbeiterklasse aber wird daraus lernen, daß sie den Kampf um die Erhaltung des Koalitionsrechts gegen den Entwurf allein, gegen eine Welt von Feinden führen muß, ohne auf Hilfe von irgend einer Seite rechnen zu dürfen. — Ich habe Ihre Zeit schon ungebührlich lange in Anspruch genommen und muß zum Schlusse kommen. Es ist mir daher nicht mehr möglich, dem Entwurf überall dahin zu folgen, wo es seinem Spürsinn sonst noch gelungen ist, Rechte zu entdecken, die dem Proletariat durch Strafgesetz und Polizeimittel geraubt werden können.

Nur im Fluge sei hingewiesen auf den § 134, der mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wer durch gemeingefährliche Drohung den öffentlichen Frieden stört — eine Bestimmung, die den zum Streit aufrfordernden oder auch nur dessen günstige Chancen erörternden Gewerkschaftsführer gründlich unschädlich zu machen, geeignet und offenbar auch bestimmt ist. Lediglich deshalb hat man die entsprechende, scharf präzisiertere Vorschrift des geltenden Rechts durch die behäufliche, inhaltlose Wendung: „gemeingefährliche Drohung“ ersetzt, unbekümmert darum, daß man die Stellung der Gerichte, den Glauben an ihre Unparteilichkeit durch eine solche, das Recht zu einem Instrument der Politik degradierende Bestimmung weit über den Zielball hinaus von Grund aus zerstört.

**Fromme Wohltätigkeit.**

Die Kirche ist ein riesiges Erwerbsgeschäft. Ist ihr Hauptkapitalstock der fromme Glaube, der die Beterspennige und sonstige Abgaben jeder Art bringt, so verschmäht sie auch durchaus nicht den gewöhnlichen kapitalistischen Betrieb von Handel und Industrie. Und die schlimmste Ausbeutung wird gerade dort betrieben, wo unter dem Deckmantel von Wohltätigkeit, Unterricht, Waisenfürsorge u. a. die Wertverwertung ungeschützter weiblicher und jugendlicher Arbeitskraft fast ohne Vergütung erfolgt: eine Schmutzkonkurrenz, die besonders dazu beigetragen hat, in industriellen Gebieten wie Barcelona, Belgien u. a. die Klosterwirtschaft verhasst zu machen. Sehr bezeichnende Tatsachen dieser Art werden von E. Soulayr im „Peuple“ mitgeteilt.

Wir hören da von Zuchtanstalten des Ordens „Zu den Guten Hirten“, der in allen 5 Erdtteilen zusammen 221 Niederlassungen mit etwa 7000 Nonnen besitzt und über 47 000 „Pensionärinnen“ in seinen Betrieben beschäftigt. Ueber die Bezahlung und Behandlung der Letzteren hat das Landgericht Neuchâtel in einem Urteil vom 28. Februar 1903 festgestellt, daß Nahrung und Unterbringung — die einzige Vergütung — völlig ungenügend sind. „Die meisten Zugen“ versichern, daß die spärlich zugeleitete Kost in keinem Verhältnis zur Arbeit steht. Die Kost — zumeist Suppen und Hülsenfrüchte — war wenig gehaltreich, ihre Zubereitung oft so mangelhaft und unsauber, daß sie Widerwillen erregte. Nur das Brot war gut. Aber davon durften nur die guten Arbeiterinnen zweimal nehmen, und es gab nur zur Mittags-, nicht zur Abendmahlzeit. Zum Waschen hatte man weder Seife noch eine Schüssel; man mußte ein Tuch ansteuchen, das über dem Nachtopf aufbewahrt wurde. Frische Wäsche gab es nur alle 2 im Winter auch alle 3 Wochen.“ Der Klägerin, die von dieser Behandlung krank geworden war, hat der Arzt Stärkungsmittel verordnet, die sie aber nicht erhielt.

Mit diesen Zeugnisaussagen stimmt das Urteil überein, das der Bischof von Neuchâtel, der sicher nicht kirchensindlicher Gesinnung verdächtig ist, über diesen Orden gefällt hat. „Die Arbeit der Mädchen macht das Kloster reich. Aber im ganzen Land gibt es keinen weiflichen Arbeitgeber, der seine Arbeiter und Arbeiterinnen so ausbeutet, wie diese

Nonnen die Mädchen, die sie unter dem Schein der Wohltätigkeit aufgenommen haben. Der Orden gibt in manchen Jahren mehr als 500 000 Francs für Bauzwecke aus, zum Teil für Luxusbauten. Aber er gibt keine Almosen. Er läßt die aus „Wohltätigkeit“ aufgenommenen Mädchen länger arbeiten, als das Gesetz erlaubt. Wenn diese das Haus verlassen, erhalten sie weder Geld noch Ausstattung oder höchstens einen lächerlichen Betrag und arbeitslose Leinwand, auch wenn sie 5, 10, 20, und 30 Jahre dort gearbeitet haben. Die Nonnen verletzen alle Gesetze der Moral, indem sie jene so allen Gefahren und dem schimpflichsten Falle aussetzen. Innerhalb 3 Monaten sind allein vom Hause zum guten Hirten in Nancy 60 Mädchen unter solchen Bedingungen auf Pfaster gesetzt worden. Die Nonnen sorgen nie dafür, den abgehenden Mädchen Arbeit zu verschaffen oder mit ihnen in Beziehung zu bleiben. Diese Verbrechen werden sicher in allen Häusern des „Guten Hirten“ begangen. Das geht daraus hervor, daß trotz aller meiner Beschwerden die Provinzialin und die Generalsuperiorin das Verfahren ihrer Nonnen in Nancy verteidigen und billigen.“

Ebenso erbärmliche Dinge hören wir von Belgischen Klöstern. Diese wissen sich der Bestenutzung zu entziehen. Für sie gelten keine Arbeiterschutzvorschriften, obwohl sie Industrie aller Art betreiben. Sie nennen ihre Werkstätten „Schulen“, lassen aber darin nur gewerblich arbeiten, und zwar täglich 12 bis 14 Stunden. So arbeiten in dem Kloster einer wallonischen Stadt die „Schülerinnen“ von 7 bis 7 Uhr. Man macht Ausstattungen für Baroninnen“, die bald teurer an Private, bald sehr billig an Großabnehmer verkauft werden. So packte ein Unternehmer die ganze Jahresproduktion eines Klosters, wie man mit einer Ziegelei einen Jahresabschluß macht. „Die unglücklichen Arbeiterinnen leben in einer Atmosphäre von Geheimnis und Furcht. Die Nonnen reden mit ihnen nicht vom wirklichen Leben; wenn sie das Kloster verlassen, sind sie unwissend und elend. Der Unterricht dauert nur einige Minuten; der ganze Tag ist der Arbeit gewidmet.“ In einem Bericht, den der Schöffe Paulsen dem Gemeinderat von Anderlecht erstattet hat, heißt es betr. armer Kinder, die einem Kloster zur Pflege übergeben waren. „Diese 3 Kinder sind abscheulich in dem „Waisenhause“, das in Wahrheit nur eine Großwäscherei ist, ausgebeutet worden. Den Versprechungen zuwider hat man sie vom 12. Jahre an im

Wäschhause beschäftigt. Sie kennen kein Wort Französisch, während im Prospekt französischer und flämischer Unterricht versprochen wird. Die körperliche Fürsorge läßt sehr zu wünschen. 2 Kinder hatten den Kopf voll Ungezieser. Alle 3 sind augenleidend, wohl vom Aufenthalt in den Wäschhäusern mit ihrer ungelunden, von Säuren erfüllten Luft.“

In diesen Fabriken zahlt man einen Lohn, der gewöhnlich 6—8 Fr. die Woche beträgt und manchmal bis auf 10 Fr. steigt. Aber in Louvres erhalten Striderinnen täglich 40 Cent. (32 Pf.) für 12stündige Arbeit, in Brügge und Ypern Spitzenarbeiterinnen wöchentlich 6 Fr. Kürzlich wurde in Namur vor dem Gewerbegericht ein Lohn von 4 Fr. festgesetzt, wovon noch Abzüge gemacht werden sollten. So sind die Klöster natürlich sehr „leistungsfähig“. Eines in Flandern rechnet für Einfassen eines Hemdes 20 Cent. (Preis in Brüssel 35—40). Ein anderes für ein Dukend Schürzen, die in Brüssel 4,20 Fr. kosten, 1,80 Fr. „Diese Klosterwerkstätten sind in Wahrheit kapitalistische Betriebe, in die weder Gewerkschaften noch Gesetze zum Schutze der Unterdrückten dringen, und deren Gewinne keinen Abzug erlauben, weder zugunsten der armen Arbeiterinnen noch zugunsten der Nation.“ Als 1883 in der Kammer nachgewiesen wurde, daß in Klöstern Kinder für 15 bis 20 Cent. den Tag von morgens 5 bis abends 8 und 9 Uhr arbeiteten, verbot der Bischof von Brügge, Kinder unter 7 Jahren überhaupt und bis zur ersten Kommunion bei Licht zu beschäftigen. Noch 1902 warf der Katholik W. P. Verhaeren den Klöstern vor, daß sie Kinder in zu frühem Alter und zu lange arbeiten ließen. Heute ist es noch dasselbe. Und warum auch nicht? Hat doch schon vor 50 Jahren der Abt von Haerne dargetan, daß die Spitzen-„Schulen“ der flandrischen Klöster für über 3 Millionen Waren erzeugten, wovon nur etwas über 150 000 Fr. auf Löhne kamen.

Natürlich ist solche Ausbeuterwirtschaft unter frommem Deckmantel keine Spezialität der katholischen Kirche. Agahd hat an einer Fülle von Material gezeigt, daß es in den Anstalten der evangelischen Frommen bei uns im Prinzip, wenn auch nicht in dieser Ausdehnung, ganz ähnlich zugeht. Jedenfalls aber ist die katholische Kirche ihrer Stiefschwester auch hier an „Großzügigkeit“ mächtig überlegen. So begreift es sich, daß in den katholischen Ländern steigende Massen dieser Ausbeuterlippe mit dem flühen Munde Haß und Verachtung entgegenbringen.

In erster Linie gegen den politischen Agitator richtet sich der § 131 des Entwurfs. Aber Sie werden nur den Wortlaut und die Begründung der Vorschrift zu hören brauchen, um zu sehen, daß auch hier der gewerkschaftlichen Betätigung die hinterlistigsten Fallen gelegt sind. Bestraft wird, wer die gesetzliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er öffentlich zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Aufhebung gegen Gesetze usw. aufreizt. Hierzu bemerken die Motive: Es gilt Vorkehrungen zu treffen gegen die, die durch Verhinderung Widerstand oder eine dazu geeignete Stimmung hervorrufen. Während aber das geltende Gesetz nur die Aufforderung für strafbar erklärt, erweitert der Entwurf den Tatbestand dadurch, daß er dem Auffordern das Aufreizen gleichsetzt. Die Erweiterung sei notwendig, weil die geschicktesten und gefährlichsten Volksaufwiegler erfahrungsgemäß die Form der Aufforderung zu vermeiden und dafür die bisher strafflose Anreizung zu wählen gewußt hätten. Endlich sei es nicht geboten, daß zu bestimmten Gesetzesverletzungen aufgereizt werde, es genüge, wenn aus der ausgebreiteten Saat irgend welche Gesetzwidrigkeiten entstehen können, die Delikte im einzelnen brauchen nicht bestimmt zu sein. — Dieser Vorschlag ist geradezu skandalös. Mein Volk, das auf seine Ehre etwas hält, kann derartiges ertragen. Darunter kann jede zielbewusste politische oder gewerkschaftliche Aktion gebracht werden. Das muß ein unbrauchbarer Staatsanwalt sein, der nicht zu deduzieren vermag, daß eine naturgetreue Schilderung der Mängel des Klassenstaates oder der erbärmlichen Lage der Arbeiter einer bestimmten Industrie eine die gesetzliche Ordnung gefährdende Stimmung zu erzeugen vermag, die zur Aufhebung gegen irgend welche unbestimmten Gesetze anreizt. Geradezu lässlich ist der Hinweis der Motive auf die verdammte Gefährlichkeit der Arbeiterführer oder, wie die Begründung sie wohlwollend nennt, der geschicktesten und gefährlichsten Volksaufwiegler. Kommt Mohammed nicht zum Berge, so muß dieser eben zu Mohammed kommen. Da die Aufwiegler bedauerlicherweise den Gesetzen gehoramt gewesen sind, muß, so sagt der Entwurf, das Gesetz so elastisch gefaßt werden, daß sie ihm nicht entweichen können. Wie sagt doch Schillers Wallenstein: War der Gedanke nicht so verflucht gefaßt, man wär versucht, ihn herzlich dumm zu nennen. Unbegreiflich ist nur, warum der Entwurf sich noch lange mit der Aufstellung gesetzlicher Tatbestände quält. Er erreicht doch denselben Zweck, wenn er kurz dekretiert: Wer politisch oder gewerkschaftlich in einer den herrschenden Klassen oder dem Unternehmertum unangenehmen Weise sich betätigt, wird ungeschädlich gemacht.

Endlich finden wir selbstverständlich unseren guten alten Bekannten, den großen Unfugparagrafen, in den verschiedensten Verkleidungen im Entwurf wieder. Daß selbst dem Reichsgericht, das doch wahrlich an ausdehnender Auslegung der Strafgesetze denkwürdig weit gegangen ist, die Unfugjurisprudenz denn doch zu bunt geworden ist und es der maßlosen Verwilderung, in die die Rechtsprechung zu diesem Paragrafen ausgeartet ist, einen Niegel vorgeschoben hat, paßt dem Entwurf ganz und gar nicht. Er will keinesfalls darauf verzichten, daß, wenn die radikalen Mittel zur Austreibung einer unangenehmen gewerkschaftlichen oder politischen Gesinnung nicht anwendbar sind, den Gerichten wenigstens das Hausmittel des großen Unfugparagrafen bleibt. Was nach Ansicht des Reichsgerichts von den unteren Gerichten zu Unrecht geschehen ist, soll von jetzt ab Gesetz werden.

Der Entwurf bestraft zunächst, wer wider besseres Wissen durch falsche Nachrichten oder Gerüchte vorsätzlich in der Bevölkerung Beunruhigung hervorruft. Hierunter werden Arbeiterpresse und Gewerkschaftsbeamte, die Mißstände auf politischem oder sozialem Gebiete einer Kritik unterziehen, schwer zu leiden haben. Weit gefährlicher aber noch ist die folgende Nummer, die bestraft, wer durch Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten vorsätzlich das Publikum belästigt. Daß damit unter anderem Streikpostenstehen und Boykott getroffen werden, unterliegt keinem Zweifel. Denn vielen Richtern erscheint für solche Taten der gesetzliche Ausdruck: Ungebührliches Verhalten, noch viel zu milde zu sein.

Damit habe ich keineswegs alle die im Entwurf dem Koalitionsrecht gelegten Fallstricke erschöpfend erwähnt. Nur das allerwichtigste habe ich erwähnt.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Die Arbeiterchaft geht ersten Kämpfen entgegen. Die wenigen politischen und gewerkschaftlichen Rechte, die sie besitzt, sollen ihr genommen werden. Nicht offen und ehrlich, wie das Zuchthausgesetz und Umfuzvorlage wollten, sondern unter dem Anschein des gemeinen Rechts, aber desto wirksamer und nachhaltiger. Die Frage, die wir bei Beurteilung des Entwurfs zu stellen haben, muß überall die sein: Kann die betreffende Bestimmung gegen die Ausübung des Koalitionsrechts benutzt werden? Wird diese Frage bejaht, dann können wir sicher sein, daß die Vorschrift gegen das Koalitionsrecht verwendet werden wird. Das ist keine agitatorische Phrase, sondern die Folgerung aus der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Halten wir uns nur immer die eine Tatsache vor Augen, die bis zum Ueberdruß oft wiederholt werden sollte: Jahrelang hat das deutsche Reichsgericht die Ansicht vertreten, daß unter den § 153 der Gewerbeordnung auch Versuche fallen, den Gegner im Lohnkampfe zur Bewilligung der an ihn gestellten Forderungen zu bewegen. Nun ist aber eine Arbeitseinstellung unbedenkbar, bei der dies nicht geschieht, es sei denn, daß ihre Veranstalter Tollhändler seien. In jedem anderen Falle besteht ja gerade darin der Zweck des Streiks, den Arbeitgeber unter Androhung von Vermögensnachteilen zu veranlassen, die von den Streitenden erstrebte Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ihnen zuzubilligen. Mit anderen Worten: die im Interesse des sozialen Friedens gerade besonders erwünschten Ausgleichsverhandlungen, bei denen der

Streik noch abgewendet werden kann, machte die Rechtsprechung des Reichsgerichts unmöglich. Erst nachdem selbst der Staatssekretär des Reichsjustizamts in öffentlicher Reichstagsstimmung nicht mehr umhin konnte, das Reichsgericht zu reifizieren und die gegen seine Rechtsprechung sprechenden schweren Bedenken zuzugestehen, gab das Reichsgericht seine Ansicht auf.

Ist aber die Rechtsprechung des höchsten Gerichts von einem solchen Mißtrauen gegen die Koalitionsfreiheit erfüllt, dann müssen wir davon ausgehen, daß jede Vorschrift, die die Handhabe dazu bietet — und es gibt viele solcher Vorschriften im Entwurf —, gegen

**An den Proletar!**

Gold'ger scheint das Licht zu glänzen,  
Linder kost um dich die Luft,  
Und aus tausend Blütenkränzen  
Haucht um dich ein süßer Duft.  
Was dein Herz in Wintertagen  
Fröstelnd auch gefangen hielt . . .  
Horch: die Nachtigallen schlagen,  
Und ein Häher pfeift sein Lied!  
Klirrend fällt, was dein Verlangen  
Fest in Sklavenketten band, —  
Einmal kommt auch dir gegangen  
Frühling in dein Lebensland.

Wie ein Sehnen, wie ein Warten  
Liegt um dich die stille Welt.  
Früchte röten sich im Garten,  
Gold'nes Brotkorn reift im Feld.  
Wenn auch finst're Wetter drohen  
Und den Himmel scharf umziehn,  
Laß die Blitze züngelnd lohen,  
Laß die Regentropfen sprühn, —  
Jedes Wetter hat sein Ende:  
Wolken flieh'n und Sonne lacht,  
Nüß' die Arbeit deiner Hände  
In des Lebens Sommerpracht!

Sind die Vögel stumm geworden?  
Geht das Sterben durch den Hain? . . .  
Still! . . . In brausenden Afforden  
Seht ein kalter Herbststurm ein.  
Wie die welken Blätter fallen!  
Jäh versank die Wunderwelt,  
Und die braunen Nebel wallen  
Ueber kahlem Stoppelfeld.  
Doch die Ernte ist geborgen;  
Komme, was nun kommen mag!  
Wird für dich auch frei von Sorgen  
Sein des Lebensherbstes Tag?

Werden nicht die weißen Flocken  
Hüllen dich in Leid und Not,  
Daß du kargst mit jedem Brocken  
Von dem schmalen Stückchen Brot?  
Soll dein Müß'n dir, soll dein Streben  
Wertlos sein, der früh und spät  
Du gerungen mit dem Leben,  
Wenn dein Winterabend naht? . . .  
Dir auch ward das Licht beschieden!  
Dir auch ward die Frucht beschert!  
Kämpfe! — So nur wird dir Frieden  
Und ein Lenz, der ewig währt! —

die Vereinigungsfreiheit der Arbeiter ins Feld geführt werden wird.

Das Streikpostenstehen ist bereits im Deutschen Reich heute verboten. Sie alle kennen die rechtliche Entwicklung, die dieses zur erfolgreichen Durchführung eines Streiks unentbehrliche Mittel in den letzten Jahren erfahren hat. Das Reichsgericht erkannte an, daß das Streikpostenstehen durch § 152 der Gewerbeordnung gewährleistet sei. Zugleich aber fügte das Reichsgericht hinzu, daß den Gefährdungen, die mit dem Streikpostenstehen etwa verbunden seien, in anderer Weise durch Polizeiverordnungen entgegengetreten werden könne. Diese Worte haben verständnisvollste Aufnahme bei den Verwaltungsbehörden gefunden. Sofort machten sie von den sonst ein behagliches Stillleben führenden Polizeiverordnungen zur Verhinderung des Streikpostenstehens den ausschweifendsten Gebrauch. Dieser Zustand war allenfalls erträglich, solange das Kammergericht, das als höchstes Gericht für ganz Preußen in dieser Frage zuständig ist, dem Gericht die seine eigentliche Aufgabe ausmachende

Berufung gestattete, ob Sicherheit und Ruhe von den Streikposten wirklich gefährdet gewesen seien. Dieser selbstverständliche Rechtszustand aber ist lange, lange vom Kammergericht beseitigt. Es verbietet jetzt den Gerichten nachzuprüfen, ob die Aufforderung des Schutzmannes an den Streikposten, sich zu entfernen, notwendig und zweckmäßig gewesen sei. Es konnte lediglich darauf an, ob der Schutzmann von der Ansicht ausgegangen sei, daß der Streikposten im Interesse der polizeilichen Ordnung zu entfernen sei. Mag diese Ansicht auch eine noch so falsche, unbegründete und leichtfertige sein, es genügt, daß der Schutzmann sie hatte, um jedes Nichtbefolgen seiner Anordnung strafbar zu machen. Diese Rechtsprechung hat höchsten Anmut sogar in Kreisen erregt, die das in der Zuchthausvorlage ausgesprochene Verbot des Streikpostenstehens mit Freuden begrüßt haben. Selbst solche Gefallen war, man dessen Ziel nicht auf einem Umweg erreichen dürfe, und daß es mit der Reinheit der Rechtsideen nicht vereinbar sei, jedem Schutzmann zu gestatten, durch sein der Kontrolle der Gerichte entzogenes Machtwort ein Reichsgesetz außer Kraft zu setzen. Und nun gar erst die von dieser Rechtsprechung Betroffenen! Welch finst'res Mißtrauen gegen die Justiz hat sich ihrer bemächtigt, welche leidenschaftliche Gefühl rechtlicher Vergewaltigung! Jede neue Verurteilung wegen Streikpostenstehens ist eine erneute Aufreizung ihres Rechtsgefühls. Selbstverständlich läßt die organisierte Arbeiterschaft durch alle die kleinen und kleinsten polizeilichen Nadelstiche sich nicht beirren, sie bedarf des Streikpostenstehens, will sie auf die Ausübung des Koalitionsrechtes nicht verzichten und muß daher die Unannehmlichkeiten mit in den Kauf nehmen.

Gegenüber dem Entwurf aber ist dieser Gleichmut nicht mehr möglich. In dem Klassenkampf, der hier unter den feierlichen Formen des Rechts gegen das Proletariat geführt wird, sollen diesem ganz andere Wunden geschlagen und Jahre aus dem Leben eines Arbeiters ausgelöscht werden, weil er als Gewerkschaftsbeamter die ihm anvertrauten Interessen seiner Klassenangehörigen wahrgenommen oder als Streikender die Verbesserung seiner Lebenslage zu erstreben sich erdreistet hat, damit das vom Unternehmertum ersehnte Ziel endlich erreicht werde: Ausbreitung des Klassenbewußtseins der Arbeiter durch den Volkzettel, Vernichtung der Organisation und Beseitigung der Führer der Arbeiterbewegung. Fragen wir uns endlich, was bietet der Entwurf an positiver Sozialpolitik, an Staatshilfe der Arbeiterschaft für diesen Kampf ihrer Rechte, für das Verbot der Selbsthilfe durch Koalition? Die Antwort ist hier in einer Sekunde gegeben, sie erschöpft sich in dem Worte: Nichts. Wir finden im Entwurf keinen Schutz des Koalitionsrechtes gegen die dreisten Angriffe des Unternehmertums und die Versuche der Hineinpressung der organisierten Arbeiter in die gelben Verbände, keinerlei wirksame kriminalrechtliche Abhörung der Verletzungen der Arbeiterschutzesetzgebung und keinen Schutz des einzigen Rechtsgutes der überwiegenden Zahl des Volkes, der menschlichen Arbeitskraft, gegen die in den verschiedensten Formen betriebene Ausbeutung und Auswucherung.

Ob die jetzt vom Reichsjustizamt einberufene zweite Kommission den Klassencharakter des Entwurfs ändern wird, steht dahin, ist im Grunde genommen auch ganz gleichgültig. Denn die Arbeiten aller dieser Kommissionen sind ja nichts anderes als ein mehr oder minder wertvolles Gutachten. Das letzte entscheidende Wort hat der Deutsche Reichstag. In seinem soeben erschienenen Vorwort zu der Plenarvorlage der berichtigten Schrift von Marx: „Die Klassenkämpfe in Frankreich“ sagt Bebel von den heute herrschenden Klassen: „Im Bewußtsein ihrer Ohnmacht ist die Gewalt der einzige Faktor, zu dem sie Vertrauen haben.“ Nun, die konzentrierteste, in das raffinierteste System gebrachte Gewalt gegen das politische und gewerkschaftlich organisierte Proletariat stellt der Entwurf zu einem deutschen Strafbuch dar. Nur die in jeder absterbenden Geschäftsperiode bei der jeweilig herrschenden Klasse sich stets findende Paarung von blasser Furcht und Uebermut vermochte ein solches Monstrum zu erzeugen. (Lebhafte Zustimmung.) Die Waffe der Arbeiterschaft gegen diese brutale Gewalt ist der Stimmzettel. Wir stehen am Vorabend der Neuwahlen zum Deutschen Reichstag. Noch hat es das deutsche Volk in der Hand, daß eine Volksvertretung gewählt wird, die dem mit allerlei modernem Glitter ausgestatteten, durch und durch arbeitereindlichen Entwurf in der Geburtsstunde den Garauz macht. Daß dies geschieht, dafür wollen wir jeder in unserem Kreise mit unseren besten Kräften werten.

**Die neue Reichsversicherung-Ordnung.**

I.

Allgemeines über die Neuordnung.  
In der Pfingstwoche hat der Reichstag die Reichsversicherungsordnung nebst Einführungs-gesetz erledigt und gleich darauf hat der Bundesrat den Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt. Sowohl im Reichstage wie auch im Bundesrat ist diesmal mit einer jägenden Schnelligkeit gearbeitet worden, wie das sonst bei sozialpolitischen Gesetzentwürfen nicht üblich war. Die seit Jahren in Aussicht gestellte Reform der Sozialgesetze und die den Witwen und Waisen seit 1902 versprochene „Hinterbliebenenversicherung“ hat mit einer schamlosen Entschleunigung der Versicherungen und mit einer großen Enttäuschung für die demütigsten Witwen und Waisen geendet. Doch darüber hat sich die Majorität des Reichstages mit der größten Seelenruhe hinweggesetzt; ja die Herrschaften hielten es nicht einmal für angebracht, auf die immer wieder gestellten Verbesserungsanträge der Sozialdemokraten

überhaupt reduzierend einzugehen. Nach Begründung durch unsere Genossen erfolgte einfach planmäßig die Ablehnung ihrer Anträge entweder durch die Vertreter sämtlicher bürgerlichen Parteien, oder doch durch die übergroße Mehrheit derselben (Konservativ; Zentrum, Nationalliberale). Nicht genug damit, der schwarz-blau-nationalliberale Kompromißblock versuchte fogar, bis in die dritte Lesung hinein den Gesetzentwurf noch zu verschlechtern. Zum Beweise dafür sei z. B. die Kürzung der Wöchnerinnenunterstützung um die Hälfte für die Mitglieder der Landkrankenklassen angeführt. Mit diesem Antrage wurde der Reichstag gewissermaßen überrumpelt. Trotz hartnäckiger Gegenwehr unserer Genossen wurde er angenommen. Unter den von der Majorität abgelehnten Anträgen befand sich u. a. auch einer, der früher schon von Vertretern aller Parteien eingereicht worden war. Es betraf dieser die Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre zum Bezuge der Altersrente. Dieser Antrag würde die 31 Versicherungsanstalten mit rund 29 Millionen Mark belasten. Auf jede Versicherungsanstalt entfielen im Durchschnitt noch nicht eine Million Mark. Die Regierung erklärte den Antrag für „unannehmbar“, ebenso einen freisinnigen Antrag des Abg. Potthoff, die Herabsetzung der Altersgrenze — wenn zurzeit noch nicht angängig — vom 1. Januar 1917 an einzuführen. Dies geschähe „unannehmbar“ war für die Arbeiterfeinde die erwünschte und bestellte Mückendeckung — es bleibt also bei 70 Jahren!

Für die Arbeiterklasse ist es wichtig, eine Uebersicht über den geschaffenen gesetzlichen Zustand der Dinge im Zusammenhange zu bekommen. In drei Artikeln, die man sich aufbewahren möge, soll das hier geschehen.

Die Reichsversicherungsordnung regelt in sechs Büchern, die zu einem einheitlichen Gesetzesband zusammengesetzt sind, die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung usw., wofür bisher getrennte Gesetze vorlagen. Das erste Buch befaßt sich mit den

**Gemeinsamen Vorschriften.**

Hiernach kommen als Träger der Reichsversicherungsordnung in Betracht: Für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften und für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten. Jeder Versicherungsträger hat einen Vorstand. Wählbar zu den Organen der Versicherungsträger sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist; ferner wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist. Die Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Gewählten verwalten ihr Amt mientgeltlich als Ehrenamt. Der Versicherungsträger erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt den Vertretern der Versicherten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Hausbeitrag für Zeitverlust. Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, die Aufsichtsbehörde seines Landes durch Beschluß zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde beim Reichsversicherungsamt, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, beim Oberversicherungsamt zulässig.

Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind: 1. die Versicherungsämter, 2. die Oberversicherungsämter, 3. das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter.

Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde (Magistrat, Landrat usw.) wird eine Abteilung für die Arbeiterversicherung (Versicherungsamt) errichtet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet wird. Das Versicherungsamt als selbständige Behörde zu errichten, hat der Reichstag abgelehnt. Dies ist um so bedauerlicher, als dem Versicherungsamt sehr wichtige Aufgaben zufallen. Zunächst ist es die erste Instanz für alle Streitigkeiten auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung, dann gilt es als Aufsichtsbehörde für die Krankenkassen, nimmt an den Unfalluntersuchungen teil, ihm steht bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Entscheidung über Anträge, Beschwerden usw. zu. Das Versicherungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und aus mindestens zwölf Vertretern der Versicherten und Unternehmer. Die Versicherungsvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gewählt, die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben. Wählbar ist nur, wer im Bezirke des Versicherungsamts wohnt oder beschäftigt wird.

Die Oberversicherungsämter treten an Stelle der jetzigen Schiedsgerichte und werden in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet. Das Oberversicherungsamt besteht aus Mitgliedern und Beisitzern. Es hat außer dem Direktor mindestens noch ein Mitglied als dessen Stellvertreter. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus Unternehmern und Versicherten gewählt. Die Zahl der Beisitzer beträgt 40, sie kann von der obersten Verwaltungsbehörde erhöht oder vermindert werden. Die Beisitzer aus den Versicherten werden von den Versicherungsvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirks des Oberversicherungsamts gewählt.

Als dritte und letzte Instanz ist das Reichsversicherungsamt vorgesehen. In dessen Stelle tritt in Bayern, Sachsen, Württemberg, Großherzogtum Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und das Fürstentum Neuchâtel die Linie des Landesversicherungsamts. Dem Reichsversicherungsamt gehören je zwölf Vertreter der Unternehmer und Versicherten als nichtständige Mitglieder an, den Landesversicherungsämtern je acht. Die Versicherten werden von den Versichertenbeisitzern der Oberversicherungsämter gewählt. Man hat also für alle diese Wahlen das komplizierte indirekte Wahlverfahren beibehalten. Neu ist nur, daß nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, aber auch nicht in allen Fällen, gewählt wird.

Im ersten Buche wird nun noch darauf hingewiesen, daß Leistungen, die nach der Reichsversicherungsordnung oder ergänzenden Landesgesetzen gewährt werden und die durch den Uebergang darauf erstellten Unterstellungen keine öffentlichen Armenunterstützungen sind. Bisher hat man hier Vorbehalte auf Rechte usw., die von Armenverordnungen gewährt wurden, vielfach als Armenunterstützung angesehen.

Die ärztliche Behandlung wird durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Wader, Hebammen, Heilbinder, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseur usw., sowie Zahnkünstler nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie weit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können. Ebenso wird von dieser Behörde bestimmt, wer als Zahnkünstler anzusehen ist.

Der ortsfällige Tagelohn wird in Zukunft von dem Oberversicherungsamt, und zwar zunächst bis 31. Dezember 1914, dann immer auf vier Jahre festgesetzt. Der Ortslohn wird für Männer und Frauen, für Versicherte unter 16 Jahren, von 16 bis 21 Jahren und über 21 Jahre besonders festgesetzt. Die Versicherten unter 16 Jahren (Jugendliche) können dabei in junge Leute von 14 Jahren an und Kinder unter 14 Jahren geschieden werden. Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten. — Als Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- oder andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt.

Die Höhe des Lohnes ist für die Leistungen aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung von großem Einfluß. Dringend notwendig ist deshalb, die vielfach noch sehr niedrigen Ortslöhne auch entsprechend zu erhöhen.

**Krankenversicherung.**

Nach dem zweiten Buche ist die Krankenversicherung ausgedehnt worden auf die Dienstboten, die unabhängig und im Wandergewerbe Beschäftigten, auf die Hausgewerbetreibenden, außer den Betriebsbeamten, Werkmeistern noch auf andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung usw. Die Betriebsbeamten, Werkmeister, Angestellten, Handlungsgehilfen usw. sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2500 Mk. (früher 2000 Mk.) nicht übersteigt. Beim Arbeiter spielt die Höhe des Lohnes für die Versicherungspflicht keine Rolle. Lehrlinge sind jetzt in allen Fällen versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Kostgeld beziehen. Zu den Angestellten in „ähnlich gehobener Stellung“ sind alle Partei- und Gewerkschaftsangehörige zu zählen. Sofern dieselben mit ihrem Gehalt unter 2500 Mk. bleiben, unterliegen sie der Krankenversicherung.

Die Regelleistungen der Krankenkassen sind: Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Durch die Zahlung können auch entsprechende Mehrleistungen vorgesehen werden. Die baren Leistungen der Kassen werden nicht nach dem wirklichen Verdienst der Versicherten, sondern nach einem Grundlohn bemessen. Als durchschnittlicher Tagesentgelt können hier bis zu 5 Mk. für den Arbeitstag festgesetzt werden. U. a. kann auch statt des durchschnittlichen Tagesentgelts der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten für den Arbeitstag bis zu 6 Mk. als Grundlohn bestimmt werden. Bisher betragen die Sätze 4 resp. 5 Mk.

Als Krankenhilfe wird gewährt: 1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln; 2. ein Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, es wird vom vierten Krankheitstage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren. Nach mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen konnten die Kassen bisher zur Krankenhauspflege nicht direkt gezwungen werden. In Zukunft soll die Kasse möglichst diese Pflege eintreten lassen, und wo mehrere Krankenhäuser zur Uebernahme bereit sind, dem Kranken die Auswahl unter denselben überlassen. Weiter kann die Kasse mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenschwester, Krankenschweftern und andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in

ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. Die Zahlung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes in Abzug zu bringen. Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist von sechs auf acht Wochen erhöht, für die Mitglieder der Landkrankenklassen genügen, wie bereits bemerkt, schon vier Wochen. Als letzte Pflichtleistung kommt dann noch das Sterbegeld in Betracht, welches den zwanzigfachen Betrag des Grundlohnes betragen muß.

Nun können die Krankenkassen eine ganze Anzahl Mehrleistungen einführen. Ob davon in Zukunft nach dem ganz gewaltigen Eingriff und Schmälerung der Selbstverwaltung noch Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten. Wünschenswerter wäre es da schon gewesen, wenn die von unseren Genossen bis zur letzten Stunde hartnäckig verteidigten Anträge auf Erhöhung der Mindestleistungen im Reichstage entweder ganz oder teilweise Annahme gefunden hätten. Was können die Kassen nun alles noch einführen resp. leisten? Das Krankengeld kann bis auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht, für die Sonn- und Feiertage, ebenso auch vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt werden. Das letztere ist in Zukunft aber nur zulässig, wenn die Krankheit länger wie eine Woche dauert, zum Tode führt oder durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten. Der Bezug der Krankenhilfe kann bis zu einem Jahre ausgedehnt, das Hausgeld bei Krankenhauspflege bis zum Betrage des vollen Krankengeldes erhöht und endlich Versicherten, die keine Angehörigen zu ernähren haben, ein Hausgeld bis zum halben Krankengeld zugebilligt werden. Zulässig ist weiter die Fürsorge für Genesende durch Unterbringung in Genesungsheimen, Gewährung von Hilfsmitteln gegen Verunstaltung nach beendigttem Heilverfahren, von Zuschüssen zu größeren Heilmitteln und von Krankenkost. Bei der Wöchnerinnenunterstützung kann Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgebeier statutarisch festgesetzt werden. Zum Schluß kann noch Familienhilfe und die Erhöhung des Sterbegeldes bis zum vierzigfachen Betrage des Grundlohnes gewährt werden. Dies alles steht aber im freien Ermessen der Kassen.

Die chronisch Kranken hat man nicht geschützt, sondern ihre Lage noch verschlechtert. Wer binnen 12 Monaten für 26 Wochen Krankengeld oder Ersatzleistungen dafür bezogen hat, erhält für einen neuen Versicherungsfall, der durch dieselbe nicht geborene Krankheitsursache veranlaßt wird, im Laufe der nächsten zwölf Monate nur die Regelleistungen auf die Dauer von 13 Wochen. Diese Beschränkung konnte bisher nur eintreten, wenn die Unterstützung von derselben Kasse bezogen war; in Zukunft können die Leistungen früherer Kassen im letzten Jahre auch mit in Rechnung. Die Kürzung des Krankengeldes bei Doppelversicherung ist beibehalten und dadurch noch verschärft worden, daß jetzt auch Krankenunterstützungen der Gewerkschaften mit in Rechnung kommen, ganz gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch darauf zusteht oder nicht. Wer infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidet, behält, wenn er drei Wochen vor seinem Ausscheiden Mitglied einer Krankenkasse ist, im Falle einer Erkrankung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. In Zukunft wird sechswochenliche Zugehörigkeit zur Kasse vor dem Ausscheiden oder eine Mitgliedschaft von 26 Wochen im letzten Jahre verlangt. Dieselben Vorschriften greifen Platz, sofern sich jemand als freiwilliges Mitglied bei Beendigung der Arbeit melden will.

Eine einheitliche Kassenform hat die Vorlage nicht gebracht. Als Krankenkassen kommen in Betracht die Ortskrankenkassen, die Landkrankenklassen, die Innungskrankenkassen, und die Betriebskrankenkassen. Die Geschäfte der Krankenkassen werden besorgt durch einen Vorstand und Ausschuss. Der Ausschuss besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Unternehmer und zu zwei Drittel aus Vertretern der Versicherten und zählt insgesamt höchstens 90 Vertreter. Die Vertreter der Versicherten werden von den volljährigen Kassenmitgliedern, die Vorstandsmitglieder dagegen vom Ausschuss gewählt. Als Vorsitzender der Kasse gilt nur, wer bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen sowohl der Unternehmer wie der Versicherten auf sich vereinigt hat. Mit diesem ganz gewaltigen Eingriff in die Selbstverwaltung gedenkt man unliebame Kassenvorsitzende zu beseitigen, eventl. dafür Beamte (Militärantwärter usw.) hineinzubringen. Dann kommt noch hinzu die Dienstordnung für die Kassenangestellten, worüber der eine oder andere sehr leicht stolpern kann. Die Anstellung von Beamten kann in Zukunft überhaupt nur beschlossen werden, wenn übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand erzielt werden. Zum Schluß ist noch darauf zu verweisen, daß die freie Arztwahl nicht eingeführt worden ist. Das Verhältnis der Kassen zu den Ärzten soll durch schriftliche Verträge geregelt werden. Den Mitgliedern soll bei den Kassen die Auswahl unter mindestens zwei Ärzten freistehen. Mit dieser Regelung sind die Ärzte, wie verlautet, nicht einverstanden. Die Versicherten haben aber alle Ursache, mit der Beschneidung ihrer bisherigen Rechte noch viel mehr unzufrieden zu sein. Dies tritt namentlich bei den Mitgliedern der freien Hilfskassen, die kurzerhand als Ersatzkassen bezeichnet werden, in die Erscheinung.

### Die Autofroldererei.

#### Ursache und Wirkung.

Die Bewegung gegen die Automobilstrolche hat sich allmählich zu Gesetzesvorschlägen verdichtet, wodurch dem Uebel gesteuert werden soll. Der Kgl. Bayerische Automobilklub hat an das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Eingabe gerichtet:

„Viele Automobilunfälle, und meistens solche ernster Natur, haben ihren Grund darin, daß Chauffeure unbefugt, d. h. ohne Genehmigung oder trotz ausdrücklichen Verbots, die Automobile ihrer Dienstherrn in Betrieb setzen und zu kleineren oder größeren Spazierfahrten verwenden, wobei gewöhnlich noch unberechtigterweise Fahrgäste mitgenommen werden. Bei solchen Fahrten wird meistens auch eingelehrt, und die Weiterfahrt erfolgt dann sehr häufig in einer Stimmung, die für den öffentlichen Verkehr ohne Zweifel ernste Gefahren birgt.

Gegen solche Chauffeure, die mit dem Namen „strolchende Chauffeure“ bezeichnet werden, gibt es leider keine Bestimmungen, weder im Reichsstrafgesetzbuch, noch im Polizeistrafgesetzbuch, noch im Automobilgesetz, die eine Strafverfolgung gestatten.

Nach dem derzeitigen Rechte kann lediglich auf Grund des § 27 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 gegen „strolchende Chauffeure“ vorgegangen werden. Nach dieser Vorschrift kann einer Person die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit entzogen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Ungeeignet ist auch, wer nicht ein reines Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl besitzt (Urteil des Reichsgerichts vom 15. Juni 1908). Wer heimlich den Wagen seines Herrn zu eigenen Vergnügungsfahrten benutzt, hat aber kein reines Pflichtgefühl, und solche Chauffeure bilden ohne Zweifel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Es ist uns nicht bekannt, inwiefern von der Befugnis der Entziehung der Fahrerlaubnis bereits Gebrauch gemacht worden ist, wir glauben aber unmaßgeblich, daß im allgemeinen Interesse und mangels anderer Handhaben von dieser Befugnis in allen denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden sollte, in welchen ein unberechtigtes Verhalten eines Chauffeurs im obigen Sinne nachgewiesen worden ist.

Wir glauben auch, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis eine sehr wirksame prohibitive Maßregel darstellen würde.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist ohne Zweifel ein harter Schlag für die betroffenen Chauffeure. Die Vorteile jedoch, die aus dem Verschwinden der „strolchenden Chauffeure“ für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erwachsen würden, erscheinen uns so groß, daß sie die weitgehende Strenge rechtfertigen dürften. Wir möchten uns daher die ehrerbietigste Anregung gestatten, ob nicht die Kgl. Verwaltungsbehörden auf die Befugnis der Fahrerlaubnis besonders aufmerksam gemacht und angewiesen werden könnten, diesbezüglichen Anträgen der Wagenbesitzer nach Zulässigkeit Rechnung zu tragen.“

gez. Czernat, Major d. P.  
Vizepräsident des Kgl. W. A.-C.

Der „über 1800 Kraftfahrer umfassende Gau Rheinhland der D. W. V.“ hat einen Beschluß gefaßt, der gleichfalls ein Gesetz gegen die „Autofroldererei“ verlangt. Und der Vorsitzende des Hessischen Automobilklubs ist „verwundert“, daß die Regierung den Klagen der Besitzer noch immer keine Beachtung schenkt. So regen sich allerorts die Kräfte, die gegen die „Autofroldererei“ ein Ausnahmengesetz verlangen, obgleich nach einem Ministerwort mit Ausnahmengesetzen jeder Narr regieren kann.

Daß es kein Ruhemittel für die Besitzer ist, mit Leuten zusammen zu arbeiten, die unter Ausnahmengesetzen stehen, dämmert augenscheinlich auch dem Vorsitzenden des Automobilklubs Sachsen-Anhalt. Wertig glaubt er an die Möglichkeit der Anwendung des § 266 des Strafgesetzbuches, der die Untreue mit Gefängnis bestraft, auf die Automobilstrolche. Aber sicher ist sicher, sagt er und deshalb plädiert auch er zum Schluß für einen neuen Strafgesetzbuch-Paragraphen.

Der Aufer im Streit ist die „Automobilwelt“. Es erscheint fast keine Nummer dieser Zeitung, die nicht in irgend einer Weise gegen die „Autofroldererei“ heizt. Seht! Denn wenn dies Blatt die Namen der Autofrolderer verschweigt, so ist das mehr als verdächtig. Zarte Rücksichtnahme auf den Sünder ist zweifelsohne nicht die Ursache der Schweigsamkeit. Wir sind wohl eher über den Verdacht, die den ganzen Beruf beschimpfenden Vorgänge entschuldigen oder gar gut heißen zu wollen, aber um so nachdrücklicher erheben wir Protest dagegen, daß die Automobilbesitzer unter den Autofroldern zum Brüllungen für alle möglichen und unmöglichen Schandtatzen machen wollen. Es ist direkte Fälschung der öffentlichen Meinung, wenn der Vorsitzende des Hessischen Automobilklubs in der „Automobilwelt“ behauptet, daß der „überwiegende Teil aller Automobilunfälle auf strolchende, angetrunkene Chauffeure zurückzuführen ist“. Das ist aus durchsichtigen Gründen übertrieben. Wohl wissen wir, daß die meisten dieser Spritztouren mit Unglücksfällen enden, aber die Hauptursache der Automobilunfälle ist die traurige soziale Lage der Automobilfahrer. Die unheimlich lange Arbeitszeit schläfert allmählich die Willenskraft ein. Nach dem Reichsgerichtsurteil vom 15. Juni 1908 soll der Chauffeur ein regeß Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl besitzen. Trotzdem sind schon Kollegen vom Gericht von Strafe freigesprochen, die dieses regeß Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl vermissen lassen und da-

durch Unglücksfälle heraufbeschworen. Als Grund der Freisprechung führte das Gericht die überaus lange Arbeitszeit an, die das Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl tötete. Sogar Besitzer sind zu der Ansicht gekommen, daß eine überlange Arbeitszeit den Chauffeur von jeder Verbindlichkeit befreit, wenn irgendwelche Unfälle entstehen.

So hatte kürzlich ein Chauffeur eines Berliner Geschäftshauses das Unglück, während der Fahrt einzuschlafen, worauf der Wagen auf eigene Faust einen Abstecher in den Chauffeegraben machte. Trotz des Sachschadens drückte der Besitzer nicht nur ein Auge, sondern beide Augen zu. Er mochte wohl fühlen, daß solche Vorkommnisse unabänderlich sind, wenn der Chauffeur täglich 18 Stunden fahren muß. Das ist nicht etwa ein Ausnahmefall, wir könnten mit Dutzenden aufwarten. Es ist sogar vorgekommen, daß ein Automobilfahrer bis 39 Stunden ununterbrochen hintereinander fahren mußte. Nur dem Zufall haben die Passanten, die den Weg eines dermaßen strapazierten Führers kreuzen, es zu danken, wenn sie mit heiler Haut davon kommen. Vielleicht wird hier dieser oder jener sagen, daß es sich in diesen Fällen um Geschäftschaffere handelt, wenn wir, richtiger gesagt, unsere Kollegen, nicht die Mache der Besitzer zu fürchten hätten, würden wir mit Fällen aus den Reihen der Privatchauffeure aufwarten können, die alles menschenmögliche übertreffen. Ununterbrochene Fahrzeiten von 24 Stunden sind auch für Privatchauffeure durchaus keine Seltenheiten. Uns ist ein Fall bekannt, wo es dem Chauffeur gnädigst gestattet wurde, an den Wartestellen ein Nickerchen zu machen! Für alles hat so ein reicher Automobilbesitzer Geld über, nur am Fahrer soll gespart werden. Statt die Arbeitszeit auf ein vernünftiges Maß zu beschränken, wird der Automobilfahrer bis zur geistigen und körperlichen Erschlaffung ausgepumpt. Und wenn der Fahrer glaubt, Ruhe zu haben, Atem schöpfen zu können, dann wird er mit allem möglichen beschäftigt. Man weiß nicht, soll man sich mehr wundern über die Pfennigfuchseret der oft reichen Herren, oder über den Reichthum, mit dem sie ihr Leben einem Führer anvertrauen, der eben durch eine unwürdige Beschäftigung unnötig in Anspruch genommen wurde. Früher, als noch im Pferdebesitz wert geschätzt wurde, hatte der Kutscher wenigstens soviel Schonung, als die Pferde zur Ruhe bedurften. Heute ist diese Rücksicht vollkommen verschwunden.

Diese Zustände sind für die Besitzer der Privatautomobile wirklich kein Ruhemittel. Und wenn sie die vielen Automobilunfälle beklagen, dann mögen sie an ihre Brust schlagen: nostra culpa, nostra maxima culpa — unsere Schuld, unsere allergrößte Schuld.

Wenn die Autofroldererei, mit Rücksicht auf die vielen Unfälle wirklich durch ein neues Reichsgesetz bestraft werden soll, dann empfiehlt sich die Erwägung des Gedankens, ob man nicht notwendigerweise gleichzeitig in diesem Paragraphen bestimmt, daß die Arbeitszeit der Chauffeure acht (8) Stunden nicht überschreiten darf.

Eine solche Bestimmung wäre ein weit wirksames Mittel zur Verhinderung der Unglücksfälle, als ein Gesetz gegen die Autofrolderer. Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, die notwendig kommt im Interesse der Allgemeinheit, wenn die Besitzer nicht selbst einleiten, macht pflichtfreundliche, arbeitfrohe Chauffeure. Ein Sondergesetz gegen die Autofrolderer, dämmt den Reichthum aus Furcht vor Strafe zurück, aber verbotene Frucht schmeckt noch süßer und für gewisse Naturen ist ein Verbot die direkte Aufreizung, es zu überschreiten. Bestenfalls erzieht man Scheuchler.

Es ist also lächerlich, den Autofroldern die Schuld an dem überwiegenden Teil der Unfälle zuzurechnen. Wenn die „Automobilwelt“ so sehr darauf veressen ist, jede Notiz über Autofroldererei zu bringen, selbst wenn diese den Stempel der Erfindung an der Stirne tragen, so müssen wir unser Erstaunen darüber ausdrücken, daß sie von folgender Strolcherei keine Notiz nahm.

Am 29. Juli fuhr ein vom Besitzer geleitetes Automobil bei Vorgsdorf direkt in eine Gruppe Chauffearbeiter hinein, obgleich die Chauffee gesperrt war und für den Wagenverkehr ein Sommerweg frei war. Bei dieser Brutalität wurden zwei Arbeiter verletzt.

Was für ein Gesicht würde die „Automobilwelt“ wohl aufsetzen, wenn wir nun behaupteten, der überwiegende Teil aller Automobilunfälle ist auf derartige Strolchereien der Besitzer zurückzuführen.

Auch die Bohnerhältnisse dürfen bei der Beurteilung der Autofroldererei nicht außer Betracht bleiben. Die „Automobilwelt“ entriktete sich kürzlich über einen Automobilfahrer, der in Abwesenheit des Besitzers eine Autolinie einrichtete und sich so einen Nebenverdienst machte. Auf unsere Anfrage, wieviel Gehalt dieser Chauffeur bezogen hätte, hat das Blatt bis heute keine Antwort gefunden. — Daß die Behandlung auch der vornehmen Privatchauffeure noch recht vieles zu wünschen übrig läßt, ist bekannt. Der ganze Hochmut des Geldmenschen spricht aus einer Notiz des Herrn Peter Linden in der „Automobilwelt“ natürlich. Der Herr schreibt u. a.: Auch mein früherer Chauffeur benutzte mein Auto, um damit Luftfahrten mit seiner „Geliebten“ auszuführen. „Geliebte“ — wie kann ein Arbeiter eine Frau haben, er hat höchstens eine Geliebte, aber auch nur in Gänsefüßchen. Die Geliebte der reichen Leute fängt erst bei einer an, die mindestens 100 Mk. für eine Matinéeschiffahrt verlangt. Und bei solchem sittlichen Einfluß wundern sich die Herren über Auto-

strolche. Das Verlangen nach Ausnahmengesetzen ist die moralische Bankrottserklärung der Besitzer und Unternehmer.

Noch einige Worte zu der Eingabe des Kgl. Bayerischen Automobilklubs. Die „Automobilwelt“ hat „bei dem Durchlesen des Berichts doch nicht einen gehörigen Mergel unterdrücken können“. Warum? Weil die Eingabe „doch nicht zu dem richtigen Schlusse, zu der richtigen Forderung“ kommt, daß der Automobilsinnus durch ein Sondergesetz geschützt werden müsse“. Die ehrenwerte „Automobilwelt“, ein reines Geschäftsunternehmen, hält den Zeitpunkt für eine gesetzliche Regelung für gekommen, da „wir gerade am Vorabend einer durchaus modernen (11) Anschauungen Rechnung tragenden Reform unserer (11) Strafgesetzbücher stehen“. Das Blatt verlangt „hohe Freiheitsstrafen“. Die Entziehung des Führerscheins, heißt es weiter, „ist ohne hin selbstverständliche Folge bei gerichtlicher Aburteilung wegen Strolchens“. — Der Zweck der Strafe, so wird gern behauptet, ist die Verweigerung. Unfug, sagt die „modernen Anschauungen Rechnung tragende“ „Automobilwelt“. Der Zweck der Strafe ist die Mache. Hinab mit dem pflichtvergessenen Chauffeur in die Nacht des Glubs, in das Glend der Besserung durch das Gefängnis, in das Grauen der Existenzlosigkeit. Hinab mit ihm, damit wir mit unserer Pflichtvergessenheit weitere Chauffeure zum „Strolchen“ verleiten. — Es ist nur die Frage, wo die größten Strolche sind!

Aber die Entrüstung der humanen „Automobilwelt“ ist unangebracht. Auch der Kgl. Bayerische Automobilklub ist „sich darüber klar, daß strafrechtliche Bestimmungen gegen die strolchenden Chauffeure unerlässlich sind“. Nur dauert dies zu lange und deshalb sollen die Verwaltungsbehörden angewiesen werden, „strolchenden Chauffeuren einfach die Fahrerlaubnis zu entziehen“. — Na also.

Besondere Aufmerksamkeit verdient noch der Schlußsatz der Eingabe, wonach die Verwaltungsbehörde den Führern den Fahrschein auf Antrag der Wagenbesitzer entziehen soll. Das wäre komplette Klaverei. Wie ein Blatt, das vorgibt, die Interessen der Automobilfahrer zu vertreten, hat die Unterstellung der Chauffeure unter die Gestandordnung fürchtet, wie der „Kraftwagenführer“ dazu kommt, der Eingabe zuzustimmen, ist uns rätselhaft. — Wir werden gegen die Zulieferung der Chauffeure an die Unternehmerwillkür energischen Protest erheben. Wir sind ja in Preußen-Deutschland gewöhnt, daß die Gesetze im Interesse der Reichen angewandt werden, aber so offenerzig wie vom Kgl. Bayerischen Automobilklub ist es selten verlangt.

Wir betonen zum Schluß noch einmal, daß es uns fern liegt, die Autofroldererei zu entschuldigen, aber wenn die Hehe gegen die Autofrolderer aus Geschäftsrücksichten betrieben wird, wie von der „Automobilwelt“ und ihren literarischen Sideshelfern, wenn diese Hehe betrieben wird, um die schwerwiegenden sozialen Verhältnisse der Besitzer und Unternehmer zu verschleiern:

dann hängen wir der Rahe die Schelle um. Die Autofroldererei wächst zum größten Teil auf dem gleichen Boden, dem auch die meisten Unglücksfälle entspringen:

#### Auf dem Boden

der übermäßig langen Arbeitszeit, der unterhält-nismäßig niedrigen Entlohnung und der schlechten Behandlung.

### Vom Terrorismus der Unternehmer.

#### Schwarze Listen-Prozesse.

Der Zentralverband deutscher Industrieller hat sein bei 274 Arbeitgeberverbänden, Handwerksämtern und Berufsgenossenschaften gesammeltes „Material“ über den von den Arbeitern angeblich geübten Terrorismus der Reichsregierung unterbreitet, mit dem Antrag, in das neue Strafgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, die nicht nur das Streikpostenfischen völlig unmöglich machen soll, sondern auch jede planmäßige Ueberwachung von „Arbeitgebern“, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Wägen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Häfen oder sonstigen Verkehrsanlagen. In der Begründung des Scharfmacherantrags wird das Streikpostenfischen ausdrücklich als unentbehrliches und wichtigstes Kampfmittel beim Streik bezeichnet und damit also offen ausgesprochen, daß man die Streiks als solche unmöglich machen will. „Verächtung“ und „Zerschmetterung“ der Gewerkschaften war ja das ceterum censeo des Unternehmersekretärs Wed.

Wer nun aber in Wirklichkeit Terrorismus verübt, das ist in jüngster Zeit wieder durch einige Gerichtsurteile erwiesen worden. Die Bergarbeiter wurden bis vor einiger Zeit im Westen Deutschlands allgemein auf sechs Monate vor der Wiederanlegung auf einer Zeche im Revier ausgesperrt, wenn sie nach Annahme der Bechen kontraktlich wurden. Ungezähltes Glend ist durch diesen barbarischen Terrorismus geschaffen worden. Wehe, wenn ein Bergmann in eine Auseinandersetzung mit dem Betriebsführer geriet, etwa wegen des Gedinges, und sich nicht als Sklave buchte und schweig. Er wurde verfehmt! Nebensächlich auch, ob später selbst das Berggewerbe gerichtet die Schuld der Zeche aufhob, die schwarzen Listen taten „ihre Schuldigkeit“.

Nun haben verschiedene Landgerichte und ein Oberlandesgericht dem von den Bechen geübten Terror-

rismus etwas näher zusehen. Der Vorstand des „alten“ Bergarbeiterverbandes hatte zehn seiner Mitglieder veranlaßt, gegen den Zechenverband eine Klage anzuführen wegen der Aussperrung infolge des schwarzen Listen-Systems. In allen Fällen waren die Arbeiter der Ansicht, daß der Kontraktbruch nicht von ihnen, sondern von den Zechen begangen worden sei. Das Landgericht in Essen verurteilte den Zechenverband, den Klägern den ihnen durch die Aussperrung entstandenen Schaden zu ersetzen, jedoch nur für die Zeit über 6 Wochen hinaus. Zwei der Kläger wurden abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hatten beide Parteien Berufung eingelegt, die Arbeiter, weil sie auch für die ersten sechs Wochen entschädigt sein wollten, und der Unternehmerverband, weil er für seinen Terrorismus überhaupt nichts zahlen wollte.

Das Oberlandesgericht in Hamm hat jetzt das Urteil erster Instanz im allgemeinen bestätigt, im Falle der vom Essener Landgericht abgewiesenen Kläger aber dahin abgeändert, daß dem einen dieser beiden Kläger der volle Anspruch zuerkannt wurde, und dem andern wieder für die Zeit nach den ersten sechs Wochen. Dieses Urteil ist endgültig.

Als die Zechenherren sahen, daß die Gerichte ihre Verschmähungen denn doch nicht voll billigten, milderten sie, der Not gehorchend, nicht den eigenen Trieb, die Aussperrungs- und Terrorismusbeschlüsse. Jetzt werden „Kontraktbrüchige“ noch 14 Tage lang ausgesperrt.

Zwischendurch hatte sich das Landgericht in Dortmund mit einer ähnlichen Klage zu befassen. Das Dortmunder Gericht kam zu einem für die Arbeiter noch günstigeren Urteil. Ein Bergmann war entgegen dem Gesetz von der Zeche Gewalt in Worten und Schlägen an dem Mann als Schadenersatz höchstens für sechs Tage Lohn beanspruchen. Die Zeche wollte aber gar nichts zahlen. Der Arbeiter klagte am Berggewerbegericht den ganzen Lohnanspruch ein, nicht nur die sechs Schichten. Das Gericht sprach dem Kläger jedoch nur die in der Arbeitsordnung vorgeschriebenen sechs Schichten zu und es erklärte sich im übrigen für unzuständig. Das Landgericht war aber anderer Ansicht, und als sich darnach das Berggewerbegericht erneut mit der Sache befassen mußte, lehnte es den weitergehenden Anspruch des Arbeiters ab. Das wieder angerufene Landgericht Dortmund erklärte jedoch die weitere Forderung des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Urteil, das von der Bergarbeiter-Zeitung mitgeteilt wird, enthält eine bestimmte Kennzeichnung der Unternehmerpraktiken, so daß wir einen Teil hier abdrucken wollen.

Es bedarf demnach jetzt nur noch einer Prüfung der Frage, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger denjenigen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm durch die behauptete Unmöglichkeit, im rheinisch-westfälischen Industriegebiet passende Arbeit zu finden, entstanden ist. Die Beweisaufnahme hat nun ergeben, daß in der hier fraglichen Zeit zwischen dem zu dem Zechenverband zusammengeschlossenen Zechen des genannten Gebietes, zu denen die Beklagte gehörte, ein Abkommen dahin bestand, daß Arbeiter, die nicht eine auf Monatslohn lautende Abkehr aufweisen konnten, von der Entlassung auf einer anderen dem Verbande angehörenden Zeche auf die Dauer von sechs Monaten ausgeschlossen waren, es sei denn, daß Krankheit der Grund des vorzeitigen Ausscheidens bildete. In dem vom Kläger vorgelegten Arbeitsbuche ist als Tag der Entlassung der 14. Dezember 1908 eingetragen, ohne einen Vermerk, daß die Entlassung wegen Krankheit erfolgt sei, so daß die anderen Verbandszechen aus der Entlassung entnehmen mußten, die Entlassung des Klägers sei auf Vertragsbruch zurückzuführen. Da der Kläger während des Winters 1908 und des Frühjahrs 1909 sich im rheinisch-westfälischen Zechengebiet aufgehalten hat und die weitläufigste Zahl der dortigen Zechen dem Verbande angehört, so besteht ein erheblicher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Angabe des Klägers, er habe keine Arbeit finden können und Schaden erlitten, auf Wahrheit beruht.

Dieser Schaden war die Folge der vorzeitigen, ungerechtfertigten Entlassung in Verbindung mit jenem Abkommen der Zechen des Verbandes und gemäß § 276 BGB. muß die Beklagte wegen Vertragsbruch für weiteren Schaden als ersatzpflichtig gelten, sofern nicht etwa mit Rücksicht auf § 5 der Arbeitsordnung die Ersatzpflicht sich auf den in der Vorinstanz zuerkannten Betrag beschränkt. Die genannte Vorschrift geht dahin, daß die Zeche bei grundloser Entlassung ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist einen Schadenersatz für höchstens sechs Arbeitstage zu zahlen und daß der mit Unrecht Entlassene keinen weiteren Anspruch habe. Wenn nun auch die Bestimmung den Zweck haben sollte, jeden Streit über die Höhe des Schadenersatzes durch Festlegung eines Höchstbetrages zu beseitigen, so hat das Gericht doch im vorliegenden Fall wegen der Eigenart des Schadens und der mitwirkenden Ursache den Ausschluß weiterer Haftung nicht für zulässig erachtet. Durch jenes Abkommen mit den übrigen Verbandszechen hatte die Beklagte für den Fall vorzeitiger, nicht auf Krankheit zurückzuführender Entlassung eines Arbeiters die Grundlagen eines Schadens geschaffen, der den Umfang der gewöhnlichen Schadensfolge vorzeitiger Lösung eines mit vierzehntägiger Kündigung abgefolgten Arbeitsvertrages weit übertraf. Die Beklagte wußte, daß bei solcher Entlassung die Erlangung von Arbeitsgelegenheit für die nächsten Monate wesentlich erschwert

sein werde und daß die Erwerbs-schwierigkeiten sich ergeben würden gleichviel ob die Entlassung gerechtfertigt war oder nicht. Sah sie diese Schädigung aber voraus, die für den Betroffenen den Charakter einer Strafe hätte, so handelte sie wider Treue und Glauben, wenn sie sich durch Hinweis auf den Paragraphen 5 der Arbeitsordnung, der im Jahre 1905 vor dem Abkommen der Zechen nicht für solche Fälle geschaffen wurde, von weitergehender Ersatzpflicht befreien wollte.

Das Dortmunder Landgericht erkennt also durch dieses Urteil die Schadensersatzpflicht des Zechenverbandes in vollem Umfange an.

Ob nun die Unternehmerpresse, vor allem auch die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung, in diesen Tagen vor lauter Gekoch über den angeblich vom Arbeiter verübten Terrorismus auch nicht verfehlen wird, diese schwarzen Listen-Arteile gebührend ans Licht zu stellen?

### Bur Lohnbewegung der Wächter der Kölner Wagn- und Schließgesellschaft.

Zu denjenigen Angestellten, deren Lohn- und Dienstverhältnisse recht viel zu wünschen übrig lassen, gehören unstreitig die Angestellten der Wagn- und Schließgesellschaften. Und nicht nur dies, sondern auch die Unkenntnis vieler Angestellter hinsichtlich der gesetzlichen Rechte bewirkt es, daß der Versuch, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bessern, im Keime erstickt wird. So erhielten die Angestellten bisher eine Dienstankündigung, nach welcher laut § 9 derselben kein Angestellter der Arbeiterorganisation angehören, auch derselben während der Zeit, in welcher sie im Dienste der Gesellschaft stehen, nicht beitreten dürfen. Zwar wissen so viele Arbeitgeber, daß ein solcher Vertrag gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nichtig ist, aber wo wäre der Staatsanwalt, der in solchen Fällen einschreitet, und Anklage erhebt wegen Uebertretung des § 153 der Gewerbeordnung. Dafür leben wir ja doch im Lande „der vollendeten Rechtsgarantien.“ Aber ebensowenig man eine Quelle mit der Hand zuzugreifen vermag, ebensowenig ist das Unternehmertum heute noch in der Lage, die Organisation mit ein paar Zellen in einer Dienstankündigung aus der Welt zu schaffen. Bedeutet man ferner, daß die Wagn- und Schließgesellschaften selbst koalitiert sind, so erscheint das den Angestellten zugefügte Unrecht, welches nur von der wirtschaftlichen Macht diktiert ist, nur noch größer.

Aber auch bei den Wächtern hat sich mit der Zeit der Gedanke Bahn gebrochen, daß dieses Verhältnis nicht so weiter bestehen kann. Einzelne der Wächter hatten sich bereits unauffällig der Organisation angeschlossen und somit war der Anfang zu einer Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse gemacht. Die Agitation einzelner Kollegen brachte uns weitere Mitglieder. Nach kurzer Zeit betraf die Ortsverwaltung eine Versammlung des gesamten Personals nach den „Kolonialkassen“ ein, woselbst sofort wieder 35 Aufnahmen zu verzeichnen waren. Eine weitere Versammlung am nächsten Morgen führte wiederum ein Teil der Wächter der Organisation zu und so war an eine Maßregelung einzelner Kollegen nicht zu denken. Nun kam der Groll über die bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit elementarer Gewalt zum Ausbruch. Eine Kommission von 7 Wächtern wurde zur Direktion beordert, um Verhandlungen anzubahnen. Die Direktion ging angesichts der augenblicklichen Situation auf Verhandlungen ein. In einer weiteren Versammlung wurde Bericht erstattet, und der Beschluß gefaßt, weitere Verhandlungen zu pflegen und zwar unter Mitwirkung der Ortsverwaltung. Zwar sträubte sich die Direktion anfänglich dagegen, gab jedoch schließlich dem Drängen der Kommission nach. Nach zweitägiger Verhandlung kam ein Tarifvertrag zustande, dessen wesentlichste Positionen wie folgt lauten:

Wächter erhalten einen monatlichen Lohn:	
bei Einstellung	95,— Mt.
nach 6 Monaten	100,— "
" 12 "	105,— "
" 24 "	110,— "
" 36 "	115,— "
Oberwächter erhalten 3,— Mt. pro Monat mehr.	
Derjenigen Wächtern, welche kombinierten Dienst versehen, werden für den Sonderdienst folgende Zulagen gewährt:	
für 1 Stunde	5,— Mt.
" 2 Stunden	10,— "
" 3 "	15,— "
" 4 "	20,— "
Der Separatwächter erhält bei einer zwölfstündigen Dienstzeit einen monatlichen Lohn:	
bei Einstellung	103,— Mt.
nach 6 Monaten	108,— "
" 12 "	113,— "
" 24 "	118,— "
" 36 "	121,— "

Für jede weitere Stunde wird eine Zulage berechnet, gleich derjenigen, welche im kombinierten Dienst bezahlt wird. Im gleichen Verhältnis werden demjenigen Separatwächter, welcher weniger als 12 Stunden Dienst hat, die Stunden in Abzug gebracht. Während des Nachdienstes haben die Wächter eine Pause von 25 Minuten. Wird der Wächter mit Bezug auf den Dienst bestraft, so steht ihm der Beschwerdeweg in allen Fällen im instanzemäßigen Wege offen. Bis zum 30. September 1911 erstreckt sich der Sonderdienst bis morgens 6 Uhr. Vom 1. Oktober

1911 ab schließt der Dienst für das Winterhalbjahr um 6 Uhr, für das Sommerhalbjahr um 5 Uhr morgens.

Das sogenannte Minutensystem soll von jetzt ab in loyaler Weise gehandhabt werden.

Sämtlichen Wächtern wird folgender Jahresurlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt:

nach 1 Jahr	2 Tage ab 1. August 1911
" 2 Jahren	3 " " 1. " 1911
" 3 Jahren	4 " " 1. " 1912

Es steht jedem Wächter frei, an den Urlaubstagen Dienst zu verrichten. In diesem Falle werden die Tage bezw. Nächte doppelt bezahlt, wobei sich die Bezahlung nach dem jeweiligen Monatseinkommen richtet.

Im Sommerhalbjahr erhalten die Wächter ab Sommer 1912 Drillischhofe und Litterwa, welche am Schluß des Halbjahres in gereinigtem Zustande abgeliefert werden muß.

§ 9. der Anstellungsbedingungen, wonach die Wächler keiner Arbeiter-Organisation angehören dürfen, tritt sofort außer Kraft.

Soweit die allgemeinen Anstellungsbedingungen diesem Tarifvertrag zuwiderlaufen, verlieren dieselben ab 1. August 1911 ihre Gültigkeit.

Vereits bestehende bessere Lohn- und Dienstverhältnisse sollen durch diesen Tarifvertrag nicht geschmälert werden.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages soll die Organisationsleitung mit der Firma verhandeln. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, ist das Gewerbegericht zu wählen als Einigungsamt anzurufen.

Dem Schiedsspruch dieses Einigungsamtes unterwerfen sich beide Parteien.

Damit haben die Wächter einen großen Schritt nach vorwärts getan. Allerdings dürfen sie jetzt nicht glauben, auf ihren Vorbeeren ausruhen zu können. Jetzt heißt es: die Organisation ausbauen und die Kollegen für spätere Kämpfe schulen. Die Lebensmittel- als auch die Mietpreise weisen eine fortwährend steigende Tendenz auf. Sorgen die soziale Lage dafür, daß die Organisation, der *Deutscher Transportarbeiter-Verband* gestärkt und gekräftigt wird, so können sie weiteren Kämpfen in der Zukunft ruhig entgegensehen.

### Die roten Schleifen in Köln a. Rh.

Das auffallendste Vorkommnis bei dem Vergräbnis des verunglückten Gasarbeiters aus der Elfschtrake am 15. Februar d. J. hatte nämlich ein gerichtliches Nachspiel. Die Gewerkschaftsangehörigen Georg Kiel und Nikolaus Feld sowie die Gasarbeiter Hermann Gräber und Dominikus Lukas waren angeklagt, am 15. Februar d. J. einen Aufzug auf öffentlicher Straße, ohne die behördliche Genehmigung, veranstaltet zu haben (Verletzung gegen § 7, 19 des Reichsverordnungs vom 19. April 1908). Der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Stüb, bemerkte: Sie sollen bei der Verdringung vier große Kränze mit roten Schleifen in ostentativer Weise hintereinander getragen haben. Kollege Kiel, der für die andern Angeklagten mitsprach, führte aus: Die Gasarbeiter Kölns sind sämtlich organisiert, so daß eine Kundgebung ganz von selbst entstand. Die Ortsverwaltung des Deutschen Transportarbeiterverbandes hat einen Antrag gestellt, je einen weiteren Kranz spendeten die Arbeiter der Firma, die Section der Gasarbeiter und die Kollegen von Mühlheim. — Vorsitzender: Aus den Akten geht hervor, daß der Bestorbene dem sozialdemokratischen Verband nicht angehört. — Angeklagter: Er gehörte der freien Gewerkschaft an, diese bedient sich immer roter Schleifen. Wir tun das bei allen verstorbenen Mitgliedern, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind; ich habe 10 bis 12 solcher Verdringungen mitgemacht, ohne daß die roten Schleifen beanstandet worden sind. — Vorsitzender: Sie haben sich am Trauerhause aufgestellt und es dauerte dreiviertel Stunde, ehe sich der Zug in Bewegung setzte. — Angeklagter: Als wir 150 Meter gegangen waren, kam der Schutzmann Noack und sagte, wir sollen die Schleifen entfernen; ich sagte ihm, sein Verlangen sei ungesetzlich. Er ging zum Kommissar und stellte, als er zurückkam, dasselbe Verlangen an uns. Ich sagte ihm, wir würden uns unser Recht nicht verkümmern lassen. Am Südringhof hatte sich eine Anzahl Schutzleute eingefunden, die versuchten, uns die Kränze abzunehmen. Wir wehrten uns und sagten, wir ließen die Kränze unter keinen Umständen los. Die Schutzleute folgten uns bis 10 bis 15 Meter ans Grab und versuchten uns die Kränze zu entreißen. Es entstand ein Handgemenge zwischen 50 bis 60 Personen. Da nahmen andere uns die Kränze ab und trugen sie zum Grabe, wo sie sie niederlegten. — Vorsitzender: Die Schutzleute haben versucht, die Kränze, die von je zwei Personen getragen wurden, im Zuge zu verteilen, weshalb taten Sie das nicht? — Angeklagter: Ich wüßte nicht, was das für einen Zweck gehabt hätte, die Deputationen gehen immer hintereinander.

Zeuge Schutzmann Noack: Die Kranzträger gingen unmittelbar hintereinander; der Kommissar fragte, ich sollte die Personallen feststellen und die roten Schleifen fortnehmen. Ich bekam aber keine Personallen. Die Leute riefen: Personallen gibt's nicht! Gebt dem Hund keine Personallen! Ich bekam Fußstapfen und Fußabdrücke. Einer ist deswegen bereits bestraft. — Zeuge Polizeikommissar Kösterlein: Die Leute weigerten sich, die roten Schleifen zu entfernen, wie sie sich auch weigerten, die Kränze im Zug zu verteilen. Daraus schloß ich, daß eine Demonstration beabsichtigt war. In der Elfschtrake hatte sich eine große Menschenansammlung gebildet. — Vorsitzender: An sich ist das Tragen roter Schleifen doch nicht strafbar. Ist es denn nicht üblich, daß Deputationen hintereinander

gehen? — Zeuge: Das weiß ich nicht. Alle riefen: Das Reichsgericht habe entschieden, daß es gestattet sei. — **Amtsanwalt:** Begräbnisse sind nach dem Reichsgesetz im allgemeinen der Genehmigung nicht unterworfen, nur bei Verstärkung einer Absicht, die über die Bestattung hinausgeht. In diesem Falle ist die Beerdigung zu einer politischen Demonstration benutzt worden. Die Angeklagten haben vor aller Welt betont wollen: es ist ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei, das hier beerdigt wird, obgleich der Verstorbene nicht zur sozialdemokratischen Partei gehört hat. Eine Demonstration ist zutage getreten, weil die Angeklagten das Gräbchen, die Kränze im Zuge zu verteilen, abgelehnt haben und weil diese Kränze mit den roten Schleifen ins Grab geworfen sind. — Wenn das geschehen sollte so waren dazu die Kränze der Angehörigen bestimmt, die Angeklagten haben einen Zwang gegenüber dem Toten ausüben wollen, indem sie ihn als einen Sozialdemokraten hinstellen wollten, während er dieser Partei nicht angehört hat. Die Angeklagten haben eine empfindliche Störung des Begräbnisses verursacht, so daß der Geistliche sich gezwungen sah, von seinen Funktionen abzusehen und unverrichteter Sache nach Hause zu gehen. Ich beantrage gegen den ersten Angeklagten 40 Mk., gegen die drei anderen je 20 Mk. Geldstrafe.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Eduard Schramm I führte u. a. aus: Da der Verstorbene auf tragische Weise zu Tode gekommen war, habe ich selbstverständlich eine größere Menschenmenge zum Begräbnis eingeladen und die Zahl der Teilnehmer war infolgedessen auch größer. In dem Tum der Angeklagten kann absolut nichts Ungewöhnliches gefunden werden. In der Elbstraße, der dichtbevölkerten Arbeitergegend, haben die roten Schleifen keine besondere Aufregung hervorgerufen, denn welcher Partei die arbeitende Bevölkerung im allgemeinen angehört, das weiß man ja. Daß die Kranzträger hintereinander gingen, war nichts Ungewöhnliches. Es handelte sich um eine einzige Organisation, die der Transportarbeiter, die sich in verschiedene Unterabteilungen teilt. Die Gerichte haben sich in letzter Zeit auf den Standpunkt der Angeklagten gestellt. Die Strafammer zu Duisburg, als Berufungsinstanz, hat in einer ähnlichen Sache — es ist dabei auch eine rote Fahne getragen worden — entschieden, daß das Tragen einer umflorten roten Fahne und roter Schleifen am Kranze das Begräbnis nicht zu einem ungewöhnlichen gemacht habe, daß damit keine politische Demonstration beabsichtigt gewesen sei. Dazu fehle jeder Anhalt. Ein weiterer Zweck als der des Zeichenbegängnisses sei durch das Tragen der Gegenstände nicht beabsichtigt gewesen. Das Tragen solcher Gegenstände entspreche einer weit verbreiteten und viel geübten Sitte. Daß die Angeklagten den Toten, wie der Amtsanwalt sage, noch hätten an sich reißen wollen, sei nicht der Fall. Die rote Farbe sei in den Gewerkschaften allgemein üblich, und von ihrem Gebrauch abzuweichen, dazu liege kein Anlaß vor. Kränze ins Grab zu werfen sei auch etwas allgemein Übliches unter den Standesgenossen.

Wie könne der Amtsanwalt sagen, daß die Kränze der Anverwandten dazu eher bestimmt gewesen seien. Man wisse doch nicht, ob die Anverwandten überhaupt in der Lage gewesen seien, Kränze zu stiften. Es gehe nicht an, Sachen in die Verhandlung hineinzutragen, die nicht hineingehörten. Es sei keine Störung der Öffentlichkeit erfolgt, bis die Polizei sich in die Sache eingemischt habe. Die Angeklagten müßten freigesprochen werden. Der Amtsanwalt bemerkte noch, die Farbe der freien Gewerkschaften sei identisch mit der der sozialdemokratischen Partei, und man werde die Kränze als solche der sozialdemokratischen Partei ansehen müssen. Das Urteil lautete: Die einzige Frage ist die, ob ein außergewöhnliches Zeichenbegängnis vorliegen hat oder nicht. Das wird von der Anklage darin gefunden, daß die Kränze unmittelbar hintereinander getragen wurden. Darin allein aber liegt etwas Außergewöhnliches nicht. Es handelt sich hier nicht um länderliche Bezirke, sondern um eine Großstadt und um ein Arbeiterviertel, in dem das Begräbnis stattfand. Es ist gerichtsunfähig, daß in Köln bei einer Beerdigung solche Deputationen hintereinander zu gehen pflegen. Was nachher auf dem Wege zu und auf dem Friedhofe passiert ist, steht heute nicht unter Anklage und muß bei der Erörterung vollständig auscheiden. Die Angeklagten sind kostenlos freizusprechen.

Nach der Logik des Amtsanwalts wäre also alles sozialdemokratisch, was sich der roten Fahne bedient. Das Gericht hat sich dieser Auffassung selbstverständlich nicht angeschlossen, ebensowenig wie es den sonstigen Ausführungen des Amtsanwalts gefolgt ist. Durch das freisprechende Urteil ist festgestellt worden, daß die Polizei kein Recht gehabt hat, in dieser Weise vorzugehen; was wird mit den Leuten geschehen, die eine gottesdienstliche Handlung gestört haben?

Soweit der Gerichtsbericht. Gestatten wir uns nunmehr einige Ergänzungen. Der Schuhmann Noack hat unter anderem angegeben, er sei in der Elbstraße mit Faustschlägen und Fußtritten bedacht worden. Den Beweis hierfür ist er aber schuldig geblieben. Wir müssen deshalb annehmen, daß der Schuhmann unwahre Angaben gemacht hat. Das geht aber auch schon daraus hervor, wenn er sagt, es sei schon einer deswegen bereits bestraft worden. Wir stellen zu jeder Zeit unter Beweis, daß der Betreffende nur wegen Schuhmannsbeleidigung bestraft worden ist. — Unter diesen Umständen weiß man, wie man die Aussagen der Schutzleute einzuschätzen hat. Nach dem Ausgang des Prozesses steht für uns weiter fest, daß der Mann zu Unrecht verurteilt wurde, da die Beleidigung nur eine Folge des widerrechtlichen Verhaltens der Polizei ist. Oder soll man sich schließlich noch nach Jagow'scher Weisheit niederschleichen lassen? Wie empörend das Verhalten der Polizeibeamten war, geht aber auch daraus hervor, daß sich zur Zeit

z. B. Zeugen aus bürgerlichen Kreisen, die zudem zum größten Teil der Arbeiterklasse nicht angehörten, freiwillig meldeten. Auch der Polizeikommissar Klöpperlein mußte selbst in seiner Anzeige gegen den Beschuldigten angeben: „Das Verhalten des Prüflings richtete sich ausschließlich gegen die Polizei.“ Wohlverstandene! — soweit der Tumult auf dem Südfriedhof in Frage kam und nicht zu dem Vorgang in der Elbstraße, wo man den Einwand erheben könnte, daß die dortige Bevölkerung vom Polizeikoller ergriffen sei.

Ein weiteres Moment ist ebenfalls von Bedeutung. Wenigstens Klöpperlein hatte gegen den Polizeikommissar von Klöpperlein und gegen den Schuhmann Noack Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse erstattet. Ein Einschreiten lehnte die Staatsanwaltschaft mit der Begründung ab, daß sich die Polizei in „rechtmäßiger“ (?) Ausübung ihres Amtes befunden habe. Auf eine Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft wurde der gleiche Bescheid gegeben. Hierauf wurde Oberlandesgerichtsentscheidung beantragt. Das Oberlandesgericht lehnte ein Eingehen auf diese Sache ebenfalls ab mit der Begründung, daß die Beschwerde an die Oberstaatsanwaltschaft zu spät eingegangen und deshalb die Verjährungsfrist verstrichen sei. Danach stände also fest, daß der Antragsteller von der Oberstaatsanwaltschaft falsch beschieden worden ist. Derartige Unkenntnis der Verhältnisse sollte man bei einer solchen Behörde nicht für möglich halten.

Jedenfalls aber sieht soviel fest, daß sich die Polizei wieder einmal bewährt hat. Unsere Aufgabe aber soll es sein, nicht zu rasten und zu ruhen, bis das ganze preussische System einem fortschrittlicheren, der heutigen Zeit angemesseneren Platz gemacht hat.

**Transportarbeiterstreiks in England.**

Der Zusammenbruch der International Shipping-Federation, der großmächtigen Organisation aller Scharfmacher im Transportgewerbe, wie er beim „Internationalen Seemannsstreik“ zu Tage trat, hat auch auf andere Branchen des Handels-Transport- und Verkehrsgebietes alarmierend gewirkt. Es ist dies eine natürliche Reaktion. Vielen Arbeitern, denen es nicht gegeben ist, in die Daseinsbedingungen einer internationalen Unternehmerorganisation Einblick zu gewinnen, die außer Stande waren und sind, die ökonomische Wirksamkeit einer Organisation auch nur halbwegs richtig einzuschätzen, schien die Macht der internationalen Scharfmacherorganisation geradezu unüberwindlich. Die protegten Drohungen der neuen Kusubunterorganisation taten ein übriges, die Gefahr, die dem Proletariat des Transportgewerbes angeblickt drohte, ins Ungemeine zu steigern. Einer der ersten Klüff der Internationalen Shipping-Federation war die Ankündigung, daß in Zukunft jede Verhandlung mit den Arbeitnehmer-Organisationen abgelehnt werden würde. Mit anderen Worten: die Unternehmer wollten ihren Anspruch, „Herrn im Hause“ zu sein, die Lohn- und Arbeitsbedingungen selbstherrlich diktiert zu können, als rocher de bronze stabilisieren. So darf nur der aufstehen, der stark genug ist, eventl. seinen Worten durch Taten den nötigen Nachdruck zu geben. Was Wunder, wenn der Arbeiter, „eingepfercht und eingekerkert... zwischen Bedarf und Mangel“, den Sinn gerichtet einzig auf die Herbeischaffung der notwendigsten Lebensmittel, auf die Abwehr des Hungers und des Stenks, wenig geneigt und geeignet, sich in theoretischen oder wirtschaftlichen Studien zu vertiefen, — diese Don Quichots für wirkliche Ritter nahm.

Der Druck erzeugt aber Gegenruck, der Terror ist ein schlechtes Regierungssystem, weshalb auch alle Anschläge gegen die freie Arbeiterbewegung mßig sind von den Unternehmern oder von ihrem Nachwächter, dem Staat kommen, letzten Endes ein Veruch mit untauglichen Mitteln ist. Dieser Gegenruck setzte zuerst siegreich in Deutschland ein. Um den Profit zu retten, durchbrachen die deutschen Reeder den Panzer der Selbstherrlichkeit, den die Internationale Shipping Federation um sich geschlungen hatte. Sie gingen auf die Forderungen der seemannischen Arbeiter natürlich nicht ein — doch gewährierten sie „freiwillige“ Lohnzulagen. Daß in Deutschland der Kampf zuerst aufgenommen wurde, ist wohl kaum verwunderlich. Die deutschen Transportarbeiterorganisationen hatten vor den anderen Ländern den gewaltigen Vorzug, daß ihnen eine regelmäßige Gewerkschaftspressse zur Seite steht, wirksam ergänzt durch eine durchaus arbeiterfreundliche Tagespressse. Sie konnten an die Transportarbeiter herankommen, und der „Hafenarbeiter“ und der „Seemann“, die Zeitungen der zur Zeit der Gründung der Internationalen Shipping-Federation hauptsächlich in Frage kommenden Organisationen, haben bei aller Anerkennung und Herausstellung der großen Macht der Unternehmerorganisation, die bramaßierenden und kostgeschwollenen Medensarten auf das richtige Maß zurückgeführt.

Wie erklärt sich aber der Kampf und Sieg der englischen Seeleute? Nun, der Kampf war durchaus nicht ein Beweis der Stärke, im Gegenteil: wenn wir ehrlich sein und uns nicht selbst die Augen verkleistern wollen, dann müssen wir anerkennen, daß der Kampf der englischen Seeleute im Grunde genommen nichts anderes war als ein Zeichen der Schwäche. Um die Selbstauflösung des Verbandes zu hindern, um das Interesse der Seeleute an der Organisation neu zu beleben, um vor allem den lähmenden Fatalismus der englischen Seeleute, daß ein Kampf gegen die Internationale Shipping-Federation nutzlos sei, als Trugschluß zu beweisen, wurden die Forderungen, recht bescheidene Forderungen, einge-

reicht. Jedoch die Bewegung wuchs den Führern über den Kopf. Die Seeleute erreichten folgende bedeutende Verbesserungen: 1. Minimallohne für Seeleute und Feuerleute, welche eine sofortige Lohnerhöhung von 2,50 Mk. in sich schloßen. 2. Anerkennung der Gewerkschaft. 3. Gleichmäßige Behandlung aller Seeleute, ob sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht. 4. Einleitung von Verhandlungen zwecks Festsetzung der Lohnsätze für Dockarbeiter.

So könnte es den Anschein erwecken, als ob es nicht mehr auf geschlossene zentralistische Organisationen und gefüllte Kassen ankäme, sondern einzig auf den Kampfesmut. Gar so einfach wie unsere Schindalkisten immer behaupten, liegt die Geschichte denn doch nicht. Der Sieg konnte nur mit Hilfe eines Sympathiestreiks der Hafenarbeiter errungen werden. Das kam uns aber nicht hindern, den Kampf der Seeleute als hochbedeutend zu begrüßen. Er hat den Mann der Intoleranz zerbrochen und die Furcht vor der eingebildeten übermächtigen Stärke der Unternehmer beseitigt. Hoffentlich gelingt es nun auch, die Organisation der englischen Seeleute zweckentsprechend auszubauen; das ist notwendig im Interesse der englischen sowohl als auch der internationalen Seemannsbewegung.

Der Streik der Doker ist nun noch nicht beendet. Obgleich sie eigentlich nur aus Sympathie für die Seeleute in den Streik traten, ist ihnen, als sie die Seeleute beim Essen sahen, gleichfalls der Appetit gekommen. Das nimmt uns um so weniger Wunder, als die Lage der englischen Hafenarbeiter eine nichts weniger als rosige ist und außerdem es die Folge fast aller Sympathiestreiks ist. Dies Moment ist für die starken zentralistischen Gewerkschaften Deutschlands bestimmend, die Sympathiestreiks soviel als möglich zu verhindern. Denn wirtschaftlich betrachtet sind solche Sympathiestreiks fast immer recht unrentabel. Wenn die Vergütung eines Schiffes, das sich in Seerot befindet, das vielfache seines Wertes kostet, so wird kein Reeder sein Geld dran wagen, und ebenso unvernünftig ist es — vom rein wirtschaftlichen — vom Geldstandpunkt aus betrachtet — wenn die Gewerkschaft einen Sympathiestreik zuläßt, dessen Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zu seinem Nutzen steht. Selbstverständlich ist aber dieser Standpunkt letzten Endes der untergeordnete. — In dem Moment, wo die Arbeiter, die einen Sympathiestreik durchführten, mit Forderungen an die Unternehmer herantreten, wird aus dem Sympathiestreik ein selbständiger Streik. Zu diesem Stadium ist der Streik der englischen Hafenarbeiter gelangt. Ob diese Latit richtig war, läßt sich nur aus der intimen Kenntnis der ganzen Situation heraus erklären. Ein Urteil unsererseits, das Anspruch auf Unfehlbarkeit hätte, wäre Verneinung. Nun, der Kampf wird ausgerungen und über die Notwendigkeit und Wichtigkeit der eingeschlagenen Latit entscheidet, wenigstens für die große Masse der englischen Hafenarbeiter, der Ausgang. Und der Ausgang ist Sieg! Das steht heute schon fest.

Nun mag vielleicht gefragt werden, warum die Hafenarbeiter gerade in England zuerst den Kampf gegen die Internationale Shipping-Federation aufnahmen. Einestheils ist der Kampf der Seeleute schon Erklärung genug. Aber es kommt noch ein in Frage: die Organisation der Hafenarbeiter. Seit dem Jahre 1895 führte die Dokerorganisation ein Scheinleben. Seine Lebensäußerungen glichen dem Zucken eines galvanisierten Frosches. Der „Neumonismus“, ohne an sich gesunde Reaktion gegen die alte Organisationsform, war zusammengebrochen. John Burns ist heute liberaler Minister, Tom Mann Syndikalist. Nur Ben Tillet hielt treu zur Fahne. Er hat heute die Genugtuung, seine Saat reifen zu sehen. Die vielen ehemaligen Transportarbeiterorganisationen sind heute ein Transportarbeiterverband und wenn W. Weingarth darauf verwies, daß die nichtorganisierten Hafenarbeiter die organisierten in den Kampf hineinrissen, so vergißt er den Einfluß der lebhaften Propaganda der Organisation, wodurch die Doker ange-regt und aufgeregt wurden. Die Hafenarbeiter fühlen ihre Kräfte und waren voll Begier, sich mit dem Kapitalklassenpompaz zu messen. Sie hatten eine neue Organisation.

Aber hatten nicht auch die deutschen Hafenarbeiter eine neue Organisation, haben sie sich im Deutschen Transportarbeiterverband nicht eine scharfe schneidige Waffe geschmiedet? Freilich, aber dieser Organisation ist jeder Ueberschwang fern. Ihre Mitglieder sind alte Klassenkämpfer, die wissen, daß die Lufterschütternden Phrasen der Internationalen Shipping-Federation keinen Hund vom Ofen locken, die aber auch wissen, daß ein Kampf der deutschen Hafenarbeiter mit den großen nationalen Unternehmerorganisationen ein weit größeres Gewicht hat, als der englische Kampf. Zudem nahmen die inneren Verhältnisse der Organisation so kurz nach dem Zusammenschluß noch manche Kräfte in Anspruch, die später nach anderen Richtungen wirken werden. Der innere Ausbau der Organisation wird so gefördert, daß die Internationale Shipping-Federation sich an der Organisation der deutschen Hafenarbeiter leicht die Zähne ausbeissen kann. Der Kampf, den die Organisation der deutschen Hafenarbeiter eventuell führen muß, wird viel schwerer sein als der der englischen, weil die deutschen Hafenbetriebsunternehmer eine Macht darstellen, die für sich allein schon der Macht der internationalen Scharfmacherorganisation mindestens ebenbürtig ist. Hinzu kommt die insulare Lage Englands, die die Transportarbeiter in die günstige Lage versetzt, die Lebensmittelzufuhr abzuschneiden. Und — last not least — darf nicht vergessen werden, daß die Arbeiterpartei Mitglied der Regierungsmehrheit ist. In Deutschland hätte Königst der Säbel gehauen, die Flinten geschossen. Der Beförderungszustand hätte eine Entlastung der organisatorischen Kräfte der deutschen Hafen-

arbeiter längst verhindert. Davon sind wir fest überzeugt, aber der Mut, der Kampfesinn der deutschen Hafenarbeiter ist unbeugsam. Sie suchen den Kampf nicht, aber noch weniger werden sie ihm ausweichen, wenn der internationale Scharfmacherbund ihre Organisation zu vernichten droht.

Ueber die Situation während des Kampfes läßt sich in einer Gewerkschaftszeitung schlecht berichten. Die Ereignisse werden unsere Berichterstattung immer mindestens um acht Tage überholt haben. Nach den letzten Meldungen sind die Kohlenarbeiter und die Fuhrleute befriedigt worden, obgleich sie angeblich — nach dem „Berliner Tageblatt“ — unerfüllbare Forderungen gestellt hatten. Dadurch ist die Spannung etwas gewichen. Der drohende Ernst der Lage sprach sich deutlich in den Worten der „Daily Telegraph“ aus: „Zu einer Zeit, da die konstitutionelle Kräfte ihren Höhepunkt erreicht und Fragen der internationalen Politik, an denen wir außerordentlich stark interessiert sind, zwischen Deutschland und Frankreich verhandelt werden, sehen wir uns einem häuslichen Streit gegenüber, der schließlich einen ruhigen wird. In einer 20 Meilen langen Reihe liegen Schiffe voller Nahrungsmittel und Handelsartikel aller Art, die Themse entlang, die nicht entladen werden können, während zu Lande 70 000 Arbeiter die Hände, die sich auf den Haas regen sollten, müßig in den Schöß legen. Mitten im Frieden soll London Kriegspresse für Lebensmittel bezahlen! Anders kann es nicht kommen, wenn ein Krieg wirklich ausgebrochen ist.“ — Man merkt mit Schrecken, daß die Großbritanniern unangenehm Meer nicht nur zu seinem Schutz, sondern auch zu seinem Verderben dienen können.

Der anarchoistische Tendenz huldigende Hafenarbeiterverein „Streben nach Verbesserung“ hat alle Hafenarbeiter Hotterdams aufgefordert, die aus London kommenden Schiffe nicht zu löschen. In Hamburg ist infolge des Londoner Streiks eine große Anzahl Hafenarbeiter arbeitslos geworden.

In London stehen noch 12 000 Arbeiter im Streit. Zugang ist streng fern zu halten.

### Rein Betriebsunfall.

Das Unfallversicherungs-Gesetz leidet an dem Mangel, daß es nicht alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen der Versicherungspflicht unterwirft.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes gelten diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die in Fabriken, Betrieben beschäftigt sind, der Versicherungspflicht unterworfen. Alle die kaufmännischen Angestellten, die durch die heutige moderne Entwicklung in den Kaufhäusern zu Hunderten vorhanden, die jedoch, wie die Erfahrung lehrt, ebenso Unfallgefahren ausgesetzt sind, sind nicht versicherungspflichtig, falls sie nicht mit Lagerarbeiten beschäftigt werden. In diesem Zustand bringt leider auch die Reichs-Versicherungs-Ordnung, „das große soziale Reformwerk“, keine Veränderung.

Die minderjährige Lageristin F. war in einem großen Warenlager beschäftigt. Sie wollte, da sie in ihrem Verkaufsstand nicht genügend zu tun hatte, zu einem anderen Warenlager gehen, um dort zu helfen. Auf dem Wege nach diesem Warenlager mußte sie ein Einleumlager passieren. Hierbei fiel eine Einleumrolle um, ihr auf den Körper, so daß sie umschlug und sich einen Nasenbeinbruch zuzog. Der von dem Vater der Verletzten bei der Lagererbetriebsgenossenschaft erhobene Anspruch auf Entschädigung wurde von derselben abgewiesen, weil sich der Unfall „nicht bei Ausübung einer Lager- oder Beförderungstätigkeit“ ereignet hat. Hiergegen wurde beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, Stadtkreis Berlin, Berufung eingelegt. Das Schiedsgericht wies jedoch die Berufung zurück, weil die Klägerin kaufmännische Angestellte sei, die nur zum geringen Teil versicherungspflichtige Lager-bezim. Beförderungsarbeiten zu verrichten hatte, diese Tätigkeit aber nicht allgemein gegen Unfall versichert ist. Die Zurücklegung des Weges, auf dem sich der Unfall ereignete, zu dem anderen Lager, um dort zu helfen, dort also versicherungspflichtige Arbeiten auszuüben, ist aber als versicherungspflichtige Tätigkeit nicht anzusehen, sondern lediglich die Ausräumungsarbeiten selbst. Das Reichs-Versicherungsamt, an das sich nunmehr die Verletzte mit dem Mittel des Rekurses wandte, wies denselben jedoch gleichfalls zurück und schloß sich im wesentlichen den Gründen der Vorinstanzen an. Auch das Reichs-Versicherungsamt erklärte, daß die Versicherungspflicht auf die vorbereitenden Handlungen — die Zurücklegung des Weges nach dem Lager — nicht angewendet werden kann.

Die Angestellte, die nun durch den Unfall geschädigt ist, mag die Segnungen unserer herrlichen sozialen Gesetzgebung preisen, der Gesetzgebung, die da am Buchstaben haftet und nicht dem Geist der Zeit folgt.

## Aus unserem Beruf.

### Automobilfahrer.

Ein unangenehmer Zwischenfall. Ein Chemnitzer Fabrikant, der mit seinem Auto die Chaussee von Oederan nach Züba passierte, fuhr gegen einen Draht, der quer über die Chaussee gespannt war. Der Draht war 4 Millimeter stark und an ziemlich großen Bäumen so kunstgerecht befestigt, daß nur ein Verbrehen in Frage kommen kann. Der Draht traf die Messingstangen des verdeckten Führersitzes. Bei einem offenen Auto wäre der Chauffeur mindestens ein Opfer der Verbrehen geworden,

da der Draht ihm unfehlbar den Kopf abgeschnitten hätte. Ob die Insassen des dann führerlosen Autos mobilis mit dem Leben davongekommen wären, ist mehr als zweifelhaft.

Hoffentlich gelingt es, die Verbrehen der verdienten Strafe zu übergeben.

**Vermehrung der Automobilbroschken in München.** Die Polizeidirektion hat erlaubt, daß Kutscher die mindestens fünf Jahre im Besitz ihrer Berechtigung sind, oder sie im „Erbwege“ erworben haben vom Pferdebetrieb zum Automobilbetrieb übergehen dürfen. Man rechnet mit einer Zunahme der Zahl der Kraftbroschken um 100 bis 150.

In London gab es 1905 erst 19 Automobilbroschken. Diese Zahl stieg bis im März des Jahres 1909 auf 3956 und ein Jahr später wurden 7165 Automobilbroschken gezählt. Der größte Teil ist Eigentum der „General Motor Car Company“, die mit einem Kapital von 20 Millionen Mark arbeitet, das sich mit 7 pCt. verzinst.

Der Allgemeine Chauffeurs-Klub Berlin hielt am 21. Juli seine Generalversammlung ab. Der Hauptpunkt des Abends war die Verlegung des Vereinslokals. — Sollte es wirklich nichts wichtigeres zu tun geben, wertere Kollegen? Euer „Hauptpunkt“ riecht nach Langelweile und Stumpfsinn.

### Das graue Elend.

Wie man Mitglied der „Chauffeurs-Genossenschaft“ wird, erfahren wir aus dem „Kraftwagenführer“ des Kartells. Ein Kollege reagierte auf eine Aufforderung der Genossenschaft nicht im geringsten. Als er dann Soldat geworden war, schickte die Genossenschaft kühnig den „Chauffeur“ an seine Mutter, die ihn dazu brauchte, wozu er gut war. Der Kollege war aber nicht wenig erstaunt, als er nach Ableistung der Dienstzeit die Aufforderung erhielt, 20 Mark Beiträge zu zahlen. Auf gut Deutsch nennt man diese Art Mitgliederfang *Wauernfangerei*.

Weiter teilt das Blatt mit, daß die „Sektion Kofstock“ der „Chauffeurs-Genossenschaft“ aus einem Kollegen besteht, der dazu noch nicht einmal weiß, wie er zu der Ehre kommt. Er ist nämlich gar nicht Mitglied bei der „Chauffeurs-Genossenschaft“!

### Eine feine Gründung!

### Bierfahrer.

Leipzig. Als im Frühjahr letzten Jahres mit den hiesigen Brauereien der Abschluß eines neuen Sozialtarifs abgeschlossen hatte, verlangten auch die Kollegen im Schulknechtbetrieb, dafür einzutreten, daß ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine Besserung erfahren. Dem Verlangen wurde von der Verbandsleitung Rechnung getragen, die Forderungen formuliert und am 1. April der Firma übermietet. Die Verhandlungen waren recht langwieriger Natur, zahlreiche Schriftstücke wurden gewechselt, telefonische und mündliche Aussprachen fanden wiederholt statt, so daß es, nach einer Dauer von 4 Monaten, endlich gelang, einen Vertrag zum Abschluß zu bringen, dessen wesentlichster Teil wie folgt lautet:

#### 1. Flaschenbierfahrer.

Den Flaschenbierfahrern wird ein Jahresmehreinkommen von 104,— Mk. zugesichert, gegenüber dem Einkommen in der Zeit vom 1. April 1910/11. Diese Zulage wird am Jahreschluß oder bei einem früheren Austritt verhältnismäßig verrechnet.

#### 2. Fassbierfahrer.

Den Fassbierfahrern wird ein Mindesteinkommen von 37,— Mk. pro Woche garantiert.

#### 3. Mitfahrer.

Die Fass- und Flaschenbiermitfahrer, welche am 1. April 1911 in der Niederlage Leipzig angestellt waren, erhalten eine Zulage von 1,50 Mk. pro Woche. Außerdem wird ihnen die bisherige Vergütung von 10 pCt. der Produktion des Bierfahrers, mit welchem sie gefahren sind, auch weiterhin gewährt und ihnen ein Wocheneinkommen von 30,— Mk. und vom 1. April 1915 ab ein Wocheneinkommen von 31,— garantiert.

#### 4. Kellerarbeiter.

Den am 1. April 1911 auf der Niederlage der Schulknecht-Brauerei in Leipzig beschäftigten Kellerarbeitern wird eine sofortige Zulage von 1,50 Mk. pro Woche gewährt. Ferner erhalten sie am 1. April 1912 eine weitere Zulage von 50 Pf., und am 1. April 1914 eine nochmalige Lohnerhöhung um 50 Pf. pro Woche.

#### 5. Funktionszulage.

Diejenigen Arbeitnehmer, welche bei Inkrafttreten des Tarifes für Ausübung besonderer Arbeiten eine persönliche Funktionszulage erhielten, behalten diese weiter, so lange sie auf ihren jetzigen Posten mit diesen Arbeiten betraut werden.

Der Stallmann Schneider erhält eine Lohnzulage von 1,50 Mk. pro Woche.

#### 6. Hausstrunk.

Der bisher in Natura gewährte Hausstrunk wird für alle Arbeitnehmer, welche am 1. April 1911 in der Niederlage der Schulknecht-Brauerei in Leipzig beschäftigt waren, aufgehoben, und als ein Teil des Lohnes durch bare Auszahlung wie folgt ersetzt:

Es erhalten: Flaschenbierfahrer und Fassbierfahrer je 1,80 Mk. pro Woche. Sämtliche anderen Arbeitnehmer je 1,35 Mk. pro Woche.

Auf alle diejenigen Arbeitnehmer, deren Einstellung erst nach dem 1. April 1911 erfolgt ist, finden, soweit nicht einzelnen Arbeitnehmern besondere Zugeständnisse gemacht worden sind, die zwischen den Arbeiterorganisationen und den Leipziger Brauereien am 27. April 1911 festgelegten Lohnsätze Anwendung.

### Arbeitszeit.

#### Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Für die Arbeitszeit gelten die gegenwärtigen Bestimmungen der Arbeitsordnung.

Bezahlung der Ueberstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit.

Ueberstunden werden nach Maßgabe des Einkommens vergütet, und zwar:

#### 9. Werktagarbeit:

bis 32 Mt.: 60 Pf. die Stunde, von 32 bis 34 Mt.: 65 Pf. die Stunde, über 34 Mt.: 70 Pf. die Stunde.

#### 10. Sonn- und Feiertags- (Stunden-)arbeit:

bis 32 Mt.: 70 Pf. die Stunde, von 32 bis 34 Mt.: 75 Pf. die Stunde, über 34 Mt.: 80 Pf. die Stunde.

Jede angefangene halbe Stunde wird als eine volle halbe Stunde bezahlt.

Hinsichtlich des Stall- und Fahrpersonals bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

#### 11. Urlaub.

Urlaub ohne Lohnkürzung wird nach Bestimmung des Arbeitgebers auf Wunsch gewährt:

Nach einjähriger Tätigkeit 2 Arbeitstage, nach zwei- bis fünfjähriger Tätigkeit 4 Arbeitstage, nach fünf- und mehrjähriger Tätigkeit 6 Arbeitstage.

Das geschlossene Vorgehen der Kollegen, die mit Ausnahme von 2 „Wilden“ dem Transportarbeiterverband als Mitglied angehören, hat es mit sich gebracht, vorstehende Verbesserungen zu erreichen. Die erhöhten Löhne wurden vom 1. April ab nachgezahlt; das gleiche geschah auch für die Arbeit, welche vom Fahrpersonal an den Sonntagen hat geleistet werden müssen. Weiter wurde vereinbart, daß das Waschen der Wagen an den Sonntagen in Wegfall kommt und daß die jetzigen Flaschenbierfahrer, welche ohne Mitfahrer fahren, von dem Waschen ihrer Wagen entbunden sind.

Mögen die Kollegen nicht vergessen, daß der erzielte Erfolg nur dem Zusammenhalt in der Organisation zu verdanken ist. Sorgen die Kollegen dafür, daß in Zukunft das Organisationsverhältnis kein lockeres wird und daß in ihren Reihen Raum für Querkanteln nicht vorhanden ist, dann ist die beste Garantie dafür geboten, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse weiter noch erträglicher zu gestalten.

### Hafenarbeiter.

## Achtung!

Der Hafenbetriebsverein (Unternehmerorganisation) sucht Arbeiter für den Hamburger Hafen. Da im Hamburger Hafen die Arbeitsmöglichkeit abgenommen hat, sind die gesuchten Arbeiter jedenfalls als Streikbrecher nach London bestimmt. Ein Streikbrecherschiff liegt bereits im Hafen.

Auch für Petersburg sucht eine Hamburger „Firma“ 500 Streikbrecher.

Kollegen! Wahrt die Solidarität!

**Hafenarbeiterstreik im Ausland.** Ebenso wie in England, sind auch in Frankreich und Rußland Hafenarbeiterstreiks ausgebrochen. In Petersburg sollen angeblich 12 000 Hafenarbeiter im Kampfe stehen. Die Zahl sieht aus, als ob stündige Reporter schnell einige hundert Hafenarbeiter zugemacht hätten. Nach einer Meldung vom 11. August haben die Petersburger Hafenarbeiter beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen, nachdem ihnen versprochen worden war, daß ihnen anstatt Tagelohn Stücklohn gezahlt werden solle.

In Dünkirchen und Calais standen die Hafenarbeiter gleichfalls im Kampf. Die gut organisierten Dünkirchener Kollegen haben sämtliche Forderungen durchgesetzt. Der Ausgang des Streiks in Calais ist unbekannt.

Die Rheinhafenarbeiter in Basel haben eine vertragliche Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse nach längeren Verhandlungen erzielt. Die Verhandlungen wurden vom Schweizer Transportarbeiter-Verband geführt. Der Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 1912. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 1/2 Stunden. An Sonntagen und Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen ist um 5 Uhr abends Arbeitsschluß bei vollem Tagelohn. Der Minimallohn für jeden Arbeiter beträgt 5,25 Frs. pro Tag. Ueberstunden werden mit 70 Cents, Nacht- und Sonntagarbeit mit 90 Cents pro Stunde bezahlt. Diese vertragliche Regelung brachte den Hafenarbeitern eine Lohnerhöhung von 50 Cents pro Tag.

Die Hafenarbeiter in Australien, soweit sie Mitglieder der Waterfront Workers Federation sind, arbeiten unter einer Vereinbarung mit der Australischen Steamship Owners Federation, welche aber noch nicht unterzeichnet ist. Ueber verschiedene Einzelheiten in



der Vereinbarung oder dem Reichstaxi, wird noch verhandelt. So verlangt eine Abteilung der W. W. F., die Melbourne Wharf Laborers Union, welche eine 48stündige Arbeitszeit pro Woche hat, daß die Arbeitszeit noch mehr verkürzt wird. Eine Konferenz zwischen den Vertretern beider Federationen führte zu keinem Resultat. Da die Hafenarbeiter an ihren Forderungen festhalten, so ist die Unterbrechung einer neuen Konferenz vorgesehen worden, wo sich dann entscheiden wird, ob die Anwendung schärferer Maßregeln ungeachtet der Zwangs-Schiedsgerichte notwendig ist.

**Hafenbetriebsverein kontra Kontraktarbeiter.** Ueber diese Notiz in der Nr. 30 des "Courier" "entzifferte" sich ein kapitalistischer Goldschreiber im "Hafenboten". Wir erhalten von der Sekretärin der Hafenarbeiter dazu folgende Notiz:

Der "Hafenbote" behauptet, die von uns angeführten Bestimmungen, betreffend Einbehaltung der Spargelder, seien die alten und wir seien nicht im Besitz der neuen Bestimmungen. Das ist ein Irrtum, es war der genaue Wortlaut der neuen Bestimmungen. Genau so unrichtig ist die weitere Hauptbehauptung, wir hätten den Diebstahl begünstigt. Wir haben lediglich die Tatsache festgestellt, daß der betreffende neben der gerichtlichen Strafe noch vom Hafenbetriebsverein mit Entziehung der Arbeit im Hafen bestraft ist und daß ihm außerdem noch die ersparte Summe von 157,— Mk., die ihn eventuell vor Not schützen sollte, "einbehalten" wurde. Ferner haben wir festgestellt, daß denjenigen Leuten, die nicht parieren wollen, nicht nur gekündigt, sondern auch die fernere Arbeit im Hafen entzogen wird; auch ist festgestellt, daß Leute, die ordnungsmäßig ihr Arbeitsverhältnis lösen, ebenfalls nicht mehr im Hafen beschäftigt werden. Weiter können wir feststellen, daß, trotzdem hier Hunderte von Hafenarbeitern arbeitslos sind, z. B. in Magdeburg, und wohl auch anderswo, bei den Arbeitsnachweiser Hafenarbeiter für Hamburg gesucht werden, welches zu dem Zweck, die Reihen der Kontraktarbeiter wieder zu füllen. (Oder als Streikbrecher nach London.) Wenn die Leute hier ohne Mittel ankommen und ihnen dann ein Kontrakt vorgelegt wird, stehen sie vor dem entweder — oder. In solcher Situation unterschreibt denn so mancher selbstverständlich "freiwillig".

Alle diese Feststellungen haben wir gemacht, um zu beweisen, daß die Behauptungen des Hafenbetriebsvereins und deren Freunde, die ganze Einrichtung sei eine "segenreiche" resp. eine Wohlfahrts-einrichtung für die Arbeiter, nicht wahr ist, sondern nur eine Zwangsjacke für die Arbeiter und auch nur sein soll. Wozu die Kaffe und die Ersparnisse dienen sollen, geht wohl zur Genüge aus folgendem Satz des Herrn "Einer für viele" hervor. Er meint, jeder rechtlich denkende Hafenarbeiter sollte sich freuen, daß es eine Einrichtung gebe — eben die Spar- und Unterstützungskasse — die den Diebereien Schranken setze. Wenn wir dazu die Erklärung des Beamten des Hafenbetriebsvereins nehmen, so ist der Beweis erbracht, daß es keine Wohlfahrts-einrichtung für die Arbeiter ist, sondern eine Einrichtung, über die sich jeder rechtlich denkende Arbeiter Klarheit zu verschaffen verpflichtet ist.

Betreffs der Diebereien, Herr "Einer für viele" können wir Ihnen erklären, daß auch wir diese bekämpfen, sind aber der Ansicht, daß ein geregeltes, den jetzigen Zeitverhältnissen angepaßtes Lohn- und Arbeitsverhältnis mehr dazu beiträgt, als die rücksichtslose Vernichtung von Arbeiterexistenzen, wie sie durch das System des Hafenbetriebsvereins betrieben wird. Wo Pflichten sind, müssen Rechte sein, und weil davon keine Rede ist, hat jeder rechtlich denkende Hafenarbeiter die Pflicht, die "Wohlfahrts-Einrichtungen" zu bekämpfen und sich zu organisieren, damit er sich die Rechte erringen kann.

Der Hafenbetriebsverein hält Arbeiter fern, behauptet der Verfasser des Jahresberichts. Wie diese Fernhaltung aussieht, darüber haben wir Beispiele gebracht. Heute ein weiteres:

Seit einiger Zeit ist die Arbeitsgelegenheit im und am Hafen bedeutend abgeklaut, so daß gegenwärtig genügend, ja zuviel Arbeitskräfte vorhanden sind. Wenn man sich einmal die einzelnen Häfen ansieht, wird man finden, daß dort nur wenig Schiffe liegen. Im Segelschiffhafen z. B. liegt nur vereinzelt mal ein Schiff, so daß selbst derjenige, der die Hafenverhältnisse nicht kennt, sich sagen muß, daß nicht viel Arbeit für die Hafenarbeiter sein kann. Und trotzdem versucht der Hafenbetriebsverein, noch immer mehr Arbeiter nach Hamburg zu locken. Er inseriert fortlaufend in den inländischen Zeitungen. So fanden wir in der Nr. 212 des "Düsseldorfer General-Anzeiger" vom Mittwoch, 2. August, folgendes Inserat:

Arbeiter für den Hamburger Hafen gesucht. Kein Streik! Zu melden in Hamburg, Arbeitsnachweiskstelle, Harburgerstraße, Freihafen.

Die Anzeige stand auch wiederholt im Gelsenkirchener "Generalanzeiger". Unter diesen Anzeigen steht nicht "Der Hafenbetriebsverein", wie es in Hamburg in den bürgerlichen Blättern der Fall ist, wenn man Arbeiter für den Hafen sucht. Die Arbeiter müssen sich aber im Arbeitsnachweis des Hafenbetriebsvereins melden, folglich gehen diese Anzeigen auch von ihm aus. Nun sind acht Arbeiter von Gelsenkirchen nach hier gekommen und haben sich in dem bezeichneten Arbeitsnachweis gemeldet. Hier wollte man sie nun als Gelegenheitsarbeiter am Kai für einen Tagelohn von 3,40 Mk. einstellen. Hierauf wollten die Arbeiter jedoch nicht eingehen, worauf man sie bei der in Differenz mit ihren Arbeitern befindlichen Firma Peterfen u. Nepperichmidt als Kesselreiniger unterbringen wollte. Auch dieses Anerbieten lehnten die Leute dankend ab und reisten wieder nach ihrer Heimat zurück.

In Magdeburg im dortigen Arbeitsnachweis der Arbeitgeber sind Jettel verteilt, nach welchen vom Hafenbetriebsverein Arbeiter für den Hafen gesucht werden. Hier in Hamburg ist überhaupt kein Mangel an Arbeitskräften, es besteht der dringende Verdacht, daß die so Angeworbenen auf das Streikbrecher-Schiff und kurzerhand nach England gebracht werden sollen, um dort Streikbrecherarbeit zu machen.

**Hamburg I.** Bei der Kesselreinigerfirma Peterfen und Nepperichmidt waren Differenzen ausgebrochen. Die bei dieser Firma beschäftigten Kesselreiniger, etwa 30 Mann, sind ohne triftigen Grund am Freitag, 4. d. Mts., von der Firma ausgesperrt worden und zwar auf Verreiben des Hafenbetriebsvereins. Dieser will, wie wir bereits vor einiger Zeit mitteilten, die Arbeitszeit der Kesselreiniger verlängern, da er fordert, daß die Arbeiter nicht, wie im Lohnvertrag steht, auf der Annahmestelle, sondern auf der Arbeitsstelle um 6 Uhr morgens sein sollen. Benannte Firma wollte nun mit ihren Leuten den Anfang dieser vom Hafenbetriebsverein gewünschten Einrichtung machen; sie verlangte, daß die Kesselreiniger um 6 Uhr morgens an der Annahmestelle sein sollten. Da aber die Kesselreiniger laut Beschluß ihrer Versammlung die Arbeitszeit nicht vor Ablauf des Arbeits- und Lohnvertrags ändern wollten, weigerten sie sich. Der "Arbeitgeber" aber sagte zu den Leuten, wer sich für das Zusammentreten eine Stunde vom Lohn abziehen lassen wolle, könne anfangen. Es wollte sich jedoch keiner solchen Abzug gefallen lassen, so daß niemand eingestellt wurde. Am Mittwoch stellten sich die Leute wieder auf der Annahmestelle ein, doch wurde auch an diesem Tage keiner angenommen. Am Donnerstag, als sie wieder rechtzeitig am Plage waren, erhielten sie vom "Arbeitgeber" die Antwort, daß er sie nicht gebrauchen könne, er erhalte vom Hafenbetriebsverein 50 Mann zugestellt. Am Freitag und Sonnabend versuchte die Organisationsleitung zu vermitteln. Die Firma schimpfte wohl wehlich auf die Kesselreiniger, die sie so in Verlegenheit bringen, aber von einer Vermittlung wollte sie nichts wissen. Hätte sich die Firma rechtzeitig mit der Ortsverwaltung des Deutschen Transportarbeiterverbandes in Verbindung gesetzt, würde es gar nicht so weit gekommen sein. Bei der Verhandlung der Ortsverwaltung mit dem Hafenbetriebsverein gelang es eine Einigung zu erzielen.

**Triviales Spiel mit Menschenleben** für die Unternehmer im Hamburger Hafen ein ebenso beliebter Sport, wie für andere Menschen das Nadeln, Schwimmen usw. Wir erhielten in den letzten Tagen Kenntnis von folgenden Vorgängen:

Auf dem am Sandtor Kai, Schuppen 5, liegenden norwegischen Dampfer "Brunla", Stauerbetrieb Martels, wurde am Freitag, 5. d. Mts., im Raum 2 mit angelegten Lufen gearbeitet. Die Scherstücke waren wohl eingelegt, aber nicht mit Bolzen, Splintern oder sonstiger Sicherung versehen, auch nicht festgelascht. Abends, kurz vor 9 Uhr, als noch ein schweres Maschinenöl vom Deck in den Raum gesteht und auf dieser Lufe gelandet wurde, gab der Scherstock nach und fiel mit sämtlichen Lufendeckeln in den Unterraum. Zum Glück ist hierbei keiner der Arbeiter mit abgestürzt und die im Unterraum beschäftigten Arbeiter konnten noch rechtzeitig zur Seite springen, so daß nur ein Mann leicht verletzt wurde. Der Dampfer ist noch neu (1), die Lufen sind verhältnismäßig breit, der Scherstock hingegen hat nicht die genügende Stärke, bezugleich ist der Querschertstock für die Breite nicht stark genug, die Lufendeckel hingegen sehr schwer. Wäre nun der Längsscherstock verbolzt oder festgelascht gewesen, und er hätte sich dann wirklich etwas durchgebogen, so wäre er doch nicht ausgewichen und das ganze Kompart nicht nach unten gefallen. Hier ist nun wieder einmal erwiefen, wie leichtsinnig mit Leben und Gesundheit der Arbeiter umgegangen wird. Nimmt sich aber ein Arbeiter heraus, den Stauer oder Wizen darauf aufmerksam zu machen, daß es unzulässig und gegen die Vorschriften der Berufsgenossenschaft gehandelt ist, daß der Scherstock nicht befestigt ist, so heißt es kurzerhand: "Der Mann fliegt", wie auf dem Hamburger Dampfer "Stauri" der Kosmos-Linie, worüber wir weiter unten berichten.

Ein anderer Fall auf diesem Dampfer: Am selben Tage wurde Salz in Säcken übergenommen. Da es dem Wizen nicht genug schaffte, ihm die Arbeit nicht schnell genug von staten ging, beorderte er, statt acht Säcke, neun in die Hebe einzulagern. Diese Last konnte jedoch die Winde nicht heben; hatte sie vorher schon mit acht Säcken geacht und gestöhnt, nun blieb sie mit den neun Säcken stehen. Das paßte aber dem Wizen auch nicht, denn jetzt beorderte er, die Winde doppelt zu schiffen, und es mußten nun zehn Säcke in die Hebe eingeschlagen werden. Die Winde läßt sich allerdings doppelt schiffen, die zum Fortschaffen der Säcke benutzten Stropfen (Schlingen) aber nicht. Nach sachmännlichem Dafürhalten darf man die zu diesem Transport von Säcken benutzten Manila-Stropfen auch nicht überlasten; auch hierfür besteht eine Vorschrift der Berufsgenossenschaft.

Wie die Schauerleute behandelt werden, wenn sie selbst für die Sicherheit ihres eigenen Lebens und Leben und Gesundheit ihrer Kollegen eintreten, beweist folgender Fall: Auf dem Hamburger Dampfer "Stauri" der Deutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft "Kosmos" sind im Spardack die Lufen halb offen. Die Lufendeckel für dieses Kompart sind nicht vorhanden, konnten wenigstens von den

Schauerleuten nicht aufgefunden werden, und die Schauerleute sind gezwungen, über die Scherstücke hinwegzulaufen, während der offene Raum unter ihnen gähnt. Außerdem müssen die Scherstücke mit der Hand eingelegt werden. Sie sind äußerst schwer, so daß es eine lebensgefährliche Arbeit für die Arbeiter ist. Ein Schauermann machte den Stauerwizen auf die Gefährlichkeit dieser Arbeit aufmerksam und weigerte sich auch, den Scherstock mit der Hand einzulegen; er verlangte, daß das mit der Winde gemacht werde. Der Mann wurde gar nicht lange angehört, sondern er mußte kurzerhand ausscheiden, das heißt: er wurde entlassen, weil er sein Leben nicht aufs Spiel setzen wollte. Wie oft ist es schon vorgekommen und wie vielfach haben wir kritisiert, wie lebensgefährlich es ist, die schweren Scherstücke ohne Winde einzulegen. Wie unendlich viele Unfälle sind hierbei schon vorgekommen. Die Arbeiter sind davor gewarnt worden, diese Arbeiten zu verrichten, und jetzt, da sich ein Mann weigert, solche ungebührliche Arbeit zu verrichten, wird er kurzerhand entlassen. Das ist ungeheuerlich. Kann der Stauerwize solche Handlungsweise verantworten? Die Hafeninspektion ist in Kenntnis gesetzt worden. Eine Aenderung wird sie nicht durchsetzen können, weil sie vom kapitalistischen Verbrechen im Hafen abhängig ist. Sie hängt am Strick.

Ein seltsamer Vorgang in Hamburg. Vor kurzem hielt die Branche Kalarbeiter eine wichtige Versammlung ab, bei welcher Gelegenheit empfohlen wurde, am Tage der Versammlung keine Spätarbeit zu verrichten. Dadurch soll irgend ein Paragraph irgend eines Klavenkontrats verletzt worden sein. Das erregte natürlich den Unmut des Judenrefresser Winter, der im Hauptamt Raigewaltiger ist. Im diesem Unmut zu begegnen, erklärte eiligst der Gemeindevorstand und Staatsarbeiter-Verein, daß er mit der betreffenden Aufforderung nichts zu tun habe.

Diese Erklärung hätte der Staats- und Gemeindevorstand-Verband sich sparen können. Er hat überhaupt mit der ganzen Bewegung der Kalarbeiter nichts zu tun, wenn er trotzdem auf den Mitgliederfang geht, so geschieht das gegen die Beschlüsse der maßgebenden Instanzen, die entschieden haben, daß der Raibetrieb zu den Hafenbetrieben gehört, für die der Deutsche Transportarbeiter-Verband zuständig ist — und niemand anders.

**Schlechtes Material.** Auf dem Dampfer "Jarl" brach beim Ausheben eines Kastens mit Stopfsteinen der schon recht defekte Humer. Die Schauerleute, die das Unheil geahnt hatten, konnten sich rechtzeitig bergen. Besser wäre es gewesen, sie hätten vor Beginn der Arbeit auf die Einschierung eines neuen Humeres bestanden.

**Unfallfall.** Dem Schauermann H. M. fiel eine Platte auf den Kopf, die vom Zwischendeck in den Unterraum fiel. Einige Vorsicht hätte den Unfall verhindern können.

**Die Vertragstreue des Hafenbetriebsvereins.** Wie der Schichtwechsel bei den Schauerleuten gehandhabt wird, konnte man am besten dieser Tage bei der Stauerfirma Pentisch beobachten. Am Montag, den 7. August, mußten die Schauerleute auf dem Dampfer "Jarl" im Hafenhafen bis 12 Uhr nachts arbeiten. Am Dienstag, den 8. August, sollte das Schiff leer gemacht werden. Die Schauerleute bekamen Order, das Schiff fertig zu machen. Jeder einsichtige Schauermann mußte sich aber sagen, daß das Schiff bis zum andern Morgen noch nicht leer würde. Statt den Wizen nun aber darauf aufmerksam zu machen, sich Nachtschicht zu holen, wurde nur im Stillen über dieses unerhörte Anstehen des Wizen gemurmelt. Schließlich am Nachmittage stiegen dem Wizen Bedenken auf, daß abends um 9 Uhr wohl doch ein Teil der Schauerleute ausscheiden würde, und er sorgte für Abhilfe. Er ging aber nicht zum Arbeitsnachweis, um sich frische Kräfte zu holen, die am Tage nicht gearbeitet haben — das heißt, sich ausgeruht haben —, sondern der Wize versuchte, die Nachtschicht möglichst von Leuten, die innerhalb des Betriebes am Tage auf andern Schiffen gearbeitet haben, zu komplettieren. Das ist ihm denn auch gelungen. Verschiedene dieser Schauerleute bestanden nicht den stillen Mut, den Wizen mit einem bestimmten "Nein!" abzufertigen. Bei einigen spricht auch ein gewisser Egoismus mit. Festgestellt ist worden, daß an den Nachweisen Leute in Scharen stehen, die oft tagelang auf einen Wizen dienst warten. Durch das unsozialistische Verhalten der Kollegen im Betriebe Pentisch, wo die übermäßig lange Arbeitszeit an der Tagesordnung ist, schädigen sie nicht nur sich selbst, sondern einen ganzen Teil ihrer Arbeitskollegen. Wenn man bedenkt, daß bei dieser enormen Hitze, wie sie augenblicklich herrscht, von den Schauerleuten noch verlangt wird, daß sie 24 Stunden und noch länger in einer Tour arbeiten sollen, so ist das, um nicht schärfere Worte zu gebrauchen, eine unerhörte Unverschämtheit. Den Schauerleuten muß vor Augen gehalten werden, was halbsie sich im Jahre 1907 haben ausberrren lassen! Die Aussperrung ist doch nur erfolgt, weil die Schauerleute in ihrer Gesamtheit

nicht mehr mit der übermäßig langen Arbeitszeit — damals mußte noch 36 Stunden in einer Tour gearbeitet werden — einverstanden waren. Zum Teil sind ja auch die Verhältnisse in dieser Beziehung besser geworden. Im Tarif heißt es jetzt:

„Die Arbeiter der Tagelicht können zu Ueberstunden bis 9 Uhr abends herangezogen werden, mit einer halbstündigen Arbeitspause von 6 bis 6½ Uhr.

Nachtslicht. Für diese ist die Arbeitszeit von 9 Uhr bis 12 Uhr abends und von 12½ bis 5½ Uhr morgens. In dringenden Fällen kann die Nachtarbeit bis 6½ Uhr morgens ausgedehnt werden. Wenn ein Schiff fertig gemacht werden soll, sei es beim Löschen oder Laden, und die Arbeit kann voraussichtlich vor Mitternacht beendet werden, so braucht kein Schichtwechsel einzutreten. In diesem Falle bleiben die Tagelöhner im Tätigkeits.

Unter allen Umständen müssen die Schauerleute darauf dringen, daß diese Arbeitszeit eingehalten wird, auch die festgelegten Pausen müssen eingehalten werden, damit der Körper sich wenigstens etwas erholt bei der überaus schweren Arbeit. Zudem verbietet es ihnen auch ihr Selbstbehaltungsinstinkt, sich in der unmenselichen Weise ausbeuten zu lassen. Ganz abgesehen von der großen Zahl der Unfälle, wodurch viele Schauerleute dauernd siech und invalide werden, leidet ein großer Teil der Schauerleute an Rheumatismus, Augenkrankheit usw., und das meistens infolge der übermäßigen Arbeitszeit, die von den Schauerleuten verlangt wird. Mancher Schauerleute wird das Bestehen können. Wie lange soll diese Ausbeutung noch dauern? Gebe sich kein Schauerleute mehr dazu her, länger als im Tarif vorgegeben, zu arbeiten. Wir haben ein Recht darauf, daß der Schichtwechsel durchgeführt wird, und das Recht muß bei jeder Gelegenheit gefordert und darf nicht mit Füßen getreten werden.

Folgen des Londoner Streiks. Der Dampfer „Mallari“ (Post-London) wurde in Hamburg halb mit Zunder beladen, ging nach London und kam mit der Ladung wieder zurück. Jetzt hat er Stückgut hinzu geladen und die Reise zum zweiten Mal angetreten. Die Reisen nach London sind auch von der kürzesten Linie eingestellt. Auch die Linie von Hamburg nach Harwich-London (Post) wird sehr unregelmäßig befahren. Dadurch sind recht viele Schauerleute arbeitslos geworden, trotzdem schleppt der Hafenbetriebsverein Arbeiter nach Hamburg.

**Handelsarbeiter.**

Hannover. Mißstände im Handelsge-  
werbe. Schon zu wiederholten Malen waren wir  
gezwungen, an dieser Stelle auf die in den Handels-  
betrieben Hannover-Lindens bestehenden Mißstände  
hinzuweisen. Wenn nun auch konstatiert werden kann,  
daß in einzelnen Fällen infolge der Kritik eine Ver-  
änderung zum Besseren eingetreten ist, so doch nicht in  
dem notwendigen und wünschenswerten Maße. Es er-  
scheint deshalb als notwendig, mehr wie bisher auf  
diese Zustände öffentlich hinzuweisen, eine gänzliche  
Beseitigung ist jedoch erst dann zu erwarten, wenn  
endlich diejenigen, die es angeht, nämlich die Han-  
delsarbeiter selber endlich einmal aufhören, lediglich  
die Faust in der Tasche zu halten bzw. mit den  
Fäusten zu knirschen und dazu übergehen, sich ihrer  
Verbandsorganisation anzuschließen. Von diesen Miß-  
ständen seien einige heute hier wiedergegeben.

Eine Firma, deren Waren hauptsächlich von Ar-  
beitern konsumiert werden, die Kolonialwaren-Groß-  
handlung von Adolf Schaper, Am Postlamm, versteht  
es außerordentlich gut, die Arbeiter und Kutscher aus-  
zubeaufen. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend  
wird gearbeitet und damit die Arbeit besser gemacht,  
wird sie mit lehrreichen Zitaten gewürzt, wie etwa:  
„Der Mensch muß arbeiten, bis er umfällt.“ Zum  
Umfallen ist die Arbeit aber auch, denn Fahrschule  
oder ähnliche neuzeitliche technische Hilfsmittel kennt  
man nicht, die 2 Zentner-Säcke müssen auf den 2.  
Boden gepudelt werden. Geht es dann nicht schnell  
genug, so heißt es: Im Schweisse Deines Angesichts  
sollest Du Dein Brot essen. Ganz recht ist, Brot  
essen, denn zur Auflage langts bei 20 Mk. Wochen-  
lohn erst recht deshalb nicht, weil jede Woche  
noch 1 Mk. für die Zwangspartasse zurück behalten  
wird. Hört ein Kutscher auf in diesem Paradiese,  
dann dauerts in der Regel erst eine Weile bis Er-  
satz gefunden ist und in der Zwischenzeit lautet die  
Devise: Wir müssen sehen, daß wir die Arbeit mit  
herauskolen. (Für den 3. Kutscher.) Aber patri-  
archalisch sind die Verhältnisse. Ganz wie in  
alter Zeit üblich, werden die Kutscher mit Vornamen  
gerufen und es paßt so recht in die heutige Zeit,  
wenn ein 30-jähriger Arbeiter auf dem Son-  
tagsspaziergang einem 14-jährigen Lehrling begegnet  
und dieser sagt: Guten Tag Gustav, August, Carl  
oder dergleichen und die Antwort lautet: Guten Tag  
Herr Müller zc.

Unter solchen Umständen mag es auch verständ-  
lich erscheinen, wenn Neuzustellende zunächst nach  
dem Religionsbekenntnis und Organisationszugehörig-  
keit befragt werden. Da keine organisierten Arbeiter  
eingestellt werden, ist es vielleicht angebracht, bei  
Gelegenheit an die organisierte Ar-  
beiterschaft einmal die Frage zu  
stellen, ob ihr die Waren dieser or-  
ganisationsfeindlichen Firma  
schmecken.

Eine andere Sache: Die Güterbahnhöfe sind Sonn-  
tag geschlossen, doch können Waren, die leicht dem  
Verderben ausgesetzt sind, auch Sonntags vormittags  
bis 9 Uhr abgeholt werden, wenn hierzu am Tage  
vorher vom Bahnhofsleiter Erlaubnis eingeholt  
ist. Es scheint nun so, als ob einzelne Firmen diese

Bestimmung so auslegen, daß des Sonnabends zu-  
nächst die üblichen Arbeiten verrichtet werden und  
Sonntags vormittags macht man sich dann diese Aus-  
nahmegestaltung zu Nutzen. Auf diese Weise kann  
man dann ja auch am bequemsten die gesetzlichen Vor-  
schriften über die Sonntagsruhe umgehen. So  
konnten wir z. B. wahrnehmen, daß an einem letzten  
Sonntage die Firma Kasten für eine hiesige Biernie-  
derlage einen ganzen Waggon (etwa 3 Wagen voll)  
Bier vom Möhringsberg abfuhr. Hierdurch war die  
Möglichkeit gegeben, nicht nur die Kastenischen Kutscher  
sondern auch die Arbeiter des Bilsener Urquell in  
mehr wie nötigem Maße am Sonntag zu beschäftigen.

Den Handelsarbeitern, Kutschern zc. aber rufen  
wir zu: Nicht hieraus die einzig richtige Lehre und  
schlecht Euch Eurer Berufsorganisation, dem Deut-  
schen Transportarbeiterverband, an.

**Aus den Jugend-Abteilungen.**

Berlin. Die Sonne lacht vom Himmelzelt,  
lockt uns hinaus ins grüne Feld... frisch  
und munter schmekteln junge Kehlen das Wanderlied  
in die Luft. In voller Pracht strahlt die Sonne am  
Himmel und ihre Straßen überfluten Wald und Au,  
bringen die Früchte zur Reife und durchglühen Heide-  
sand und Kiefernforsten bis zur Unerträglichkeit. Dem  
Wanderer, der in diesen Wochen durch die Mark  
schreitet, bieten sich traurige Wahrzeichen der Todes-  
macht der Sonne dar. Diese Blut macht sich auch  
bei den Wanderfahrten unserer Jugendlichen bemerk-  
bar, wird doch auch jeder der Erholung gewidmeten  
Partie ein unangenehmes Heißluftbad. Da ist es  
nicht verwunderlich, daß unsere letzten Partien unter  
den schwarzen und kühlenden Fittichen der Nacht  
unternommen wurden.

So fanden sich am Sonnabend, den 17 Juli  
die jugendlichen Kollegen aus den Abteilungen der  
Schönhäuser Vorstadt zahlreich an den Treffpunkten  
ein, auf 24 Stunden dem Berliner Nachen zu ent-  
sichern. Die Eisenbahnfahrt geht nach dem Dertchen  
Bach an der Stettiner Bahn. Dort angelangt, geht  
es in geschlossenem Zuge mit Sang und Klang und  
„Laternenchein“ durch den stillen Wiesen- und Kiefern-  
wald. Gegen 1 Uhr wird an passender Stelle Halt  
gemacht und das Nachlager aufgeschlagen. Während  
die ausgestellten Posten das Lager umkreisen, hilft  
sich einer nach dem andern in die mitgebrachte Decke  
und versucht für einige Stunden zu schlafen. Ge-  
heimnisvoll breitet die Nacht ihre Schleier über die  
Schlafenden und die aus dem nächtlichen Dunkel  
dringenden Geräusche schrecken manchen Neuling, der  
zum ersten Male im Walde kampiert, aus seinem  
Schlummer auf. Doch kurz vor der Nacht, der  
silberne Schein des Mondes verbläut in der Morgen-  
dämmerung, die ersten Strahlen der aufgehenden  
Sonne zaubern funkelnde Diamanten an Blätter und  
Gräser. Plötzlich sind unsere Wanderer auf den Weiden,  
das Lager wird aufgehoben und alles zieht hinunter  
an den Gorinsee, um in diesem idyllisch vom Walde  
umsäumten märkischen See ein erfrischendes Bad zu  
nehmen. Nach einem gemütlichen „Kaffeeplätzchen“ im  
„Sporthaus“ am Gorinsee, geht es auf stillen Wald-  
wegen weiter, der Sonne entgegen. Im Forsthaus  
Schmetzdorf wird Frühstückskaffee gehalten und laßt  
sich jeder an der frischen Milch. Auf schöner Wald-  
lichtung werden dann stundenlang die verschiedensten  
Spiele ausgeführt, und bei harmlosem Spiel weiten  
sich die Lungen, stärkt sich der Körper. Dann geht  
es wieder weiter, dem Ziel dieser Partie, dem  
Städtchen Bernau, entgegen. Beim Marsch durch die  
Stadt amüsieren sich die Jugendlichen köstlich über die  
gerade stattfindenden „patriotischen Festspiele“, einer  
wenig geschickten, mit der geschichtlichen Wahrheit auf  
sehr gespanntem Fuße stehenden Mache zur Blinde-  
rung der Geldbörsen Berliner Ausflügler. Der Augen-  
schein beehrte uns, daß wir mit dieser Meinung  
nicht allein standen, würdigte doch der größte Teil  
der Ausflügler diese Wassertrabe kaum eines Blickes.  
In ungetriebener Heiterkeit wurde die Rückfahrt nach  
Berlin angetreten und dort trennten sich die Teil-  
nehmer mit dem Versprechen, das nächste Mal wieder  
mit dabei zu sein.

Die Abteilung Süd-Ost unternahm an demselben  
Tage eine Nachpartie nach Tegele-Wirtenwerder-  
Oranienburg. Zahlreich versammelten sich die jugend-  
lichen Kollegen am Treffpunkt, um gemeinsam mit der  
Straßenbahn nach Tegele zu fahren. Die langweilige  
Fahrt durch das Häusermeer war ohne Einfluß auf  
den Humor unserer Nachtwanderer, und frohgemut  
marschierten sie nach Beendigung der Fahrt auf der  
Chaussee nach Hermsdorf dahin. Unterdeffen bezog sich  
der Himmel und ein leichter Landregen brachte die  
erwünschte Abkühlung. Nach kurzer Rast in Herms-  
dorf ging es frisch und munter durch den schweigenden  
Wald. Schnell ertönen die Nachtsunden, gegen  
4 Uhr morgens durchbrechen die ersten Sonnenstrahlen  
die Morgenämmerung, das Tagesgestirn beginnt von  
neuem seinen Lauf. Auf dem weiteren Marsch wird  
der Berlin-Stettiner Großschiffahrtsweg überschritten.  
Einer ungeheuren Schlange ähnlich, windet der noch  
trockene Kanal sich durch das Land, nur wenige Fahre  
noch und in seinem Bett gleiten die Schiffe durch das  
Wasser, die Erzeugnisse menschlichen Fleißes in alle  
Welt tragend. Mit munterem Gesang geht es weiter,  
bald ist Oranienburg erreicht und eine längere Rast  
erfrischt die jugendlichen Wanderer. Dann wird wieder  
angereitet und mit Sang und Klang geht's nach dem  
Lehnitzsee, der zu erfrischendem Bade einladet. Bei  
munterem Spiele vergehen die Stunden gar zu schnell  
und jedem fällt es schwer, wieder nach Berlin zurück  
zu fahren. Die gute Stimmung der Teilnehmer  
findet ihren Ausdruck in den Wanderliedern, die aus  
dem nach Berlin eilenden Zuge in die Landschaft  
hinaus schallen. So wird Berlin erreicht und die  
Teilnehmer trennen sich in dem Bewußtsein, einen  
schönen Tag verlebt zu haben.

**Schaustellergehilfen.**

Magdeburg. Während des Schützenfestes fanden  
hier zwei gut besuchte Versammlungen statt. Der Be-  
vollmächtigte sprach über das Thema: „Sind die Lohn-  
und Arbeitsbedingungen der Schaustellergehilfen noch  
verbesserungsbedürftig oder nicht?“ Die sich an diesen  
Vortrag anschließende Diskussion war eine sehr lebhaft,  
da mehrere dem „Nürnberger Verein“ angehörende Ge-  
hilfen nicht im Interesse der Gehilfen, sondern im  
Interesse der Schaubudenbesitzer Ausführungen machten.  
So war es ein Gehilfe namens „Miche“, beschäf-  
tigt bei der Firma „Lambert“, der ein Loblied auf  
die „guten Einkommensverhältnisse“ der Gehilfen sang;  
solte wirklich noch etwas verbesserungsbedürftig sein,  
so könnte es nur Hand in Hand mit den „Arbeits-  
gebern“ geschehen. Ein anderer Nachholer mit Namen  
Henkel, beschäftigt als Nebenkommandeur bei der  
Schaubude „Die kleinsten Künstler der Welt“, verließ  
sich, die ganze Gehilfenschaft Deutschlands in der ge-  
hässlichsten Weise beleidigend, zu folgenden Ausführun-  
gen: „Alle solche Schaustellergehilfen,  
welche heute noch niedrige Löhne und  
schlechte Arbeitsbedingungen hätten,  
sind keine Gehilfen, sondern nur  
Karrikaturen, sie seien der Auswurf  
der Menschheit.“ (Wieviel verdient denn dieser  
renommierte Nebenkommandeur? Vielleicht reicht sein  
Lohn gerade bis an die Grenze des Unwürfals! Red.)  
Von unserer Seite und auch von mehreren Gehilfen  
wurden diese Ausführungen mit Entrüstung zurück-  
gewiesen. Diese Ausführungen zeigen uns aber, daß  
diese Berufsorganisation auch noch nicht einen Schimmer  
von einer modernen Berufsorganisation haben. Sie  
sind es aber, die einen Teil der Gehilfen davon ab-  
halten, durch eine starke leistungsfähige Organisation  
eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage herbei-  
zuführen. Die Namen der Verräter der Kollegenschaft  
müssen aber unter den Kollegen Deutschlands bekannt  
werden, damit diese den Unfug wie in Magdeburg  
nicht auch noch in anderen Städten weiter treiben.  
Trotz des Treibens dieser Kollegen traten doch wieder  
eine Anzahl Kollegen unserem Verbands bei.

**Transportarbeiter.**

Cöthen. Im Juli traten die Kollegen bei der  
Speditionsfirma W. Streuber in eine  
Lohnbewegung ein. Am 21. Juli wurden  
den Firma die Forderungen und eine erschöpfende  
Begründung zugestellt, worauf diese umgehend er-  
widerte, daß erst eine Besprechung mit den übrigen  
Firmen stattfinden müsse, ebenso eine solche mit seiner  
Kundschaft, denn die gegenwärtigen Expeditionspreise  
ließen eine wesentliche Erhöhung nicht zu. Die Firma  
müsse also erst Gewißheit haben, ob sie eventuell er-  
höhte Löhne auf die Kundschaft abwägen könne.  
Ueber eine weitere Anzahl Forderungen werde sich  
auf sehr bald eine Verständigung erzielen lassen.  
Auf diesen Passus im Antwortschreiben waren wir  
berechtigt, unsere Hoffnung auf eine friedliche Ver-  
ständigung zu stützen. Allein nach Verlauf von acht  
Tagen war noch immer keine weitere Nachricht da,  
weshalb wir uns entschlossen, den Firmeninhaber zu  
besuchen und ihn an sein Versprechen zu erinnern.  
In dieser Unterredung lehnte Streuber alles ab und  
posterte in einer Art drauf los, daß kein Mensch aus  
ihm klug werden konnte. Darauf versuchte der Gau-  
keler sein Glück, aber die geübte Diplomatie mußte  
an dieser Volkerei scheitern, zu der sich der Herr Hof-  
speiteur wieder verstieg. Darauf begann am 8. Aug.  
früh 6 Uhr, der Streik. Am 3. Tage des Streiks,  
an dem sich alle 12 Mann beteiligten, erfolgte die  
Kapitulation des Herrn. Der moralische Erfolg ist  
ein durchschlagender, der materielle hätte etwas besser  
sein können, wenn nicht die Streikbrecher gewesen  
wären. Es wurde bewilligt: ein Wochenlohn von  
20,— Mk., bisher 18,50 Mk., für sämtliche 12 Mann.  
Der Lohn für Nachtwache betrug bisher 2,— Mk.,  
jetzt 5,— Mk. pro Woche. Die generelle Sonntags-  
arbeit fällt weg und beschränkt sich nunmehr auf die  
in der Natur der Dinge liegende Arbeit. Es wird  
ein richtiger Journdienst organisiert, so daß nur drei  
Mann pro Sonntag zu arbeiten brauchen. Dafür  
gibt es 1,50 Mk. Futter mittags und abends ist  
mit 1,— Mk. zu entschädigen. Maßregelungen finden  
nicht statt. Sämtliche Streikbrecher werden entlassen.  
Die Zugehörigkeit zum Verbands war ebenfalls ein  
Streikpunkt. Die Bahn verlangte von Streuber  
die Erklärung, daß seine Leute dem Verbands  
nicht angehören. Diese Erklärung abzu-  
geben, wurde Streuber gestattet. Im Ü-  
brigen aber wird die Sache weiter verfolgt und in  
einer öffentlichen Versammlung dazu Stellung ge-  
nommen werden. So hat der erste Lohnkampf in  
Cöthen einen Ausgang genommen, der auf die an-  
deren Firmen und Kollegen seine Wirkung nicht ver-  
fehlen wird. Nun Kollegen, bleibt einig und holt  
auch noch den letzten Mann in den Verband hinein,  
dann werden wir auch noch bessere Siege erringen.

Kemscheid. Einen netten Erfolg haben unsere  
Kollegen bei der Firma Lüding u. Böpel erzielt.  
Am Montag, den 31. Juli, beauftragten die bei  
den Firmen beschäftigten 34 Kollegen die Verbands-  
leitung, ihre Forderungen auf Verkürzung der Ar-  
beitszeit, Regelung der Löhne, Bezahlung der Ueber-  
arbeit bei den Firmen einzureichen. Eine Antwort  
auf die gemachte Eingabe ging bis zu dem ange-  
setzten Termin bei der Verbandsleitung nicht ein. Am  
Samstag, den 5. August, wurde der Gaukeler bei  
den Firmen vorstellig. Nach zweifelhafte Verhand-  
lung wurde eine Einigung erzielt. Der Wochenlohn  
für Zweifspanner wurde auf 27,— Mk. und für Ein-  
spanner auf 24,— Mk. festgesetzt. Alle Beschäftigten  
erhalten eine sofortige Lohnzulage von 1,— Mk. für  
die Woche. Die Ueberarbeit wird pro Stunde mit  
60 Pf. bezahlt. Für die Arbeit an Sonntagen, die

früher mit 4,— M. für das Tagewerk entschädigt wurde, wird in Zukunft 5,— M. bezahlt. Wird mittags durchgearbeitet, ist dafür 1,— M. zu vergüten. Wegen der Organisationszugehörigkeit darf keiner entlassen werden. Wenn auch bei diesem ersten Vorstoß nicht alle Wünsche der Kollegen befriedigt worden sind, so ist doch ein guter Anfang gemacht worden auf dem Wege, die Arbeitsverhältnisse unserer Kesselschreiber Kollegen zu regeln. Möge dieser Erfolg den Kollegen ein Ansporn sein, ihre Organisation, den Deutschen Transportarbeiter-Verband, weiter auszubauen, ihm den letzten Berufs-Kollegen als Mitglied zuzuführen, dann werden wir auch für die Kesselschreiber Kollegen in kurzer Zeit Verhältnisse schaffen können, wo auch in ihr Leben mal etwas Freude, Wärme und Sonnenschein dringt.

### Oeffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

**Berlin.** Sektion 5. Am Sonntag, den 30. Juli hielt die Sektion 5, Industriearbeiter, eine Mitglieder-versammlung ab. Der Sektionsleiter berichtete und wies einleitend darauf hin, daß schon zu Beginn des Jahres die Konjunktur lebhaft einsetzte, und daß die Betriebe mit einigen Ausnahmen gut beschäftigt waren. Das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, trat daher bei den Kollegen stark in die Erscheinung. In einer Reihe von Betrieben haben die Kollegen Lohnforderungen gestellt. Die Kollegen Schilderannmacher und Helfer unterzeichneten am 1. März d. J. 91 Unternehmern einen Tarifvertrag mit der Maßgabe, diesen bis zum 4. März unterchriftlich anzuerkennen. 14 Firmen kamen dieser Aufforderung nach, und bei den übrigen kam es zum Streit. Die Wirkung des Streiks war eine allgemein zufriedenstellende, denn nach sechswochentlichem Dauer konnte festgestellt werden, daß circa 69 Tarife unterchriftlich Anerkennung gefunden hatten. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Annmacher und Helfer sind durch den Tarifabschluß wesentlich verbessert worden.

Die Kollegen Transportarbeiter von der Allgem. Elektrizitäts-Gesellschaft, Brunnenstraße, stellten am 23. März an die Direktion Lohnforderungen, und da das Entgegenkommen der Firma ein ungenügendes war, kam es hier zur Arbeitsniederlegung. Der Streit verlief aber zu Ungunsten der Kollegen, da ein Teil der Beschäftigten den Streikbeschuß nicht durchführten. Eine weitere Lohnbewegung, die zum Streit führte, fand bei den Eisenkonstruktionsarbeitern statt. Die Forderungen drehten sich hauptsächlich um Einführung von Einstellungsmindestlöhnen und Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden täglich. Nach sechswochentlichem Streik gelang es, einige wesentliche Verbesserungen durchzubringen. Unsere Organisation war an dieser Bewegung mit insgesamt 400 Kollegen beteiligt. Lohnbewegungen ohne Arbeitsniederlegung wurden geführt von den Kollegen der Betriebe M. G. G. Uckerstraße, M. G. G. Oberschöneweide, Julius Wintich M. G., Max Haffe, Bergmann, Elektrizitätsgesellschaft Berlin und Wilhelmstr. Der Erfolg dieser Bewegungen war ein zufriedenstellender.

Die geschäftliche Tätigkeit war im ersten Halbjahr ziemlich umfangreich. Es haben an Versammlungen und Sitzungen stattgefunden: Verfassungsverhandlungen 278, Betriebsversammlungen 49, Vertrauensmännerversammlungen 46, Sektionsitzungen 13, Verhandlungen 34, sonstige Sitzungen 64, insgesamt 484. Die an den Sonntags Abenden und Sonntags erteilten Auskünfte betrafen sich auf Anfertigung von 158 Stenerreklamationen, 6 Schriftstücke an die Gerichte, 4 an die Polizeibehörde, 16 betrafen andere Angelegenheiten. Mündliche Auskünfte in verschiedenen Sachen wurden 68 mal erteilt.

An Neuaufnahmen von Mitgliedern für den Verband wurden gemacht im Januar 296, Februar 276, März 156, April 622, Mai 184, Juni 170, zusammen 1704 Aufnahmen. Der Mitgliederbestand in der Sektion 5 beträgt gegenwärtig 6100. Da aber 12 000 bis 13 000 Berufsangehörige in Frage kommen, so ist das zu bearbeitende Agitationsfeld noch ein ziemlich reichhaltiges.

Sodann wurde berichtet, daß die Sektionsleitung und die Vertrauensleute übereinstimmend beschlossen haben, in der Sektion die Brancheneinteilung durchzuführen. Es ist daher in Aussicht genommen, fünf Branchen mit je einer Brancheneitung zu schaffen. Es wird erwartet, daß in den Branchen den beruflichen Fragen der Kollegen mehr Rechnung getragen werden kann.

Der Ausbau des Betriebsvertrauensmännersystems hat sich in diesem Jahre wesentlich gebessert. Aber trotz alledem gibt es noch Betriebe und größere Abteilungen, die ohne Vertrauensleute sind. Solange dieses System nicht richtig durchgeführt ist, muß immer wieder von neuem darauf hingewiesen werden, daß die Kollegen verpflichtet sind, diese zunächst wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die an den Bericht anschließende Diskussion bewegte sich im Sinne des Berichtstellers und wurde allseitig vorgehoben, daß die Agitation oftmals zu langsam von den Kollegen betrieben werde und es sei nun doch endlich an der Zeit, mit mehr Nachdruck an die Aufklärungsarbeit heranzugehen. Die große Zahl der noch Fernstehenden beweise es, wie zu arbeiten sei.

Der Bericht der Agitationskassette selbst lag der Versammlung gedruckt vor und lautet:

**Kassenabrechnung vom 1. halbjahr**  
(1. Januar bis 30. Juni 1911).

Einnahmen:	
Kassenbestand vom 6. 1. 1911	M. 414,39
Verkaufte Marken:	M.
M. G. G. Brunnenstr. 2022 a 10 Pf.	= 202,20
M. G. G. Uckerstr. 769 a 10 "	= 76,90

M. G. G. Hutenstr. 1799 a 10	" = 179,90
M. G. G. Oberschönw. 461 a 10	" = 46,10
Veit. Bergmann 776 a 10	" = 77,60
Veit. d. Schilderannm. 415 a 10	" = 41,50
Bezirk 1 158 a 10	" = 15,80
Bezirk 2 1273 a 10	" = 127,30
Bezirk 3 453 a 10	" = 45,30
Bezirk 4 und 5 225 a 10	" = 22,50
Hausumsatz 365 a 10	" = 36,50
8716 a 10 Pf.	= 871,60
Summa:	1285,99

#### Ausgaben:

M. G. G. Brunnenstr.:		
Agitation	55,70	
Vertrauensleute	128,80	184,50
M. G. G. Uckerstr.:		
Agitation	16,70	
Vertrauensleute	21,30	38,00
M. G. G. Hutenstr.:		
Agitation	60,60	
Vertrauensleute	46,30	106,90
M. G. G. Oberschöneweide:		
Agitation	24,05	
Vertrauensleute	23,80	47,85
Betrieb Bergmann:		
Agitation	38,70	
Vertrauensleute	35,90	74,80
Betrieb Schwarzkopf:		
Agitation	—,90	
Vertrauensleute	1,50	2,40
Betriebe der Schilderannmacher:		
Agitation	—	
Vertrauensleute	14,00	14,00
Bezirk 1:		
Agitation	2,25	
Vertrauensleute	21,80	24,05
Bezirk 2:		
Agitation	14,95	
Vertrauensleute	48,50	63,75
Bezirk 3:		
Agitation	5,60	
Vertrauensleute	30,10	35,70
Bezirk 4 und 5:		
Agitation	2,50	
Vertrauensleute	40,95	43,45
Sitzungen der Sektionsleitungen	140,40	
Allgem. Vertrauensmännerversammlungen	165,60	
Mitteilungen, Porto, Fahrgehalt und kleine Auslagen	54,15	
Mahregelungszuschüsse an 5 Kollegen	110,00	
Summa:	1105,35	

#### Bilanz:

Einnahme einschl. Kassenbestand vom 6. 1. 1911	1285,99
Def. Einnahme Betr. Hartmann	15,70
Ausgabe	1301,69 M.
	1105,35
Bleibt Kassenbestand am 22. Juli 1911	196,34 M.

Berlin, den 22. Juli 1911.  
Karl Fromke, Kassierer.

#### Revisoren:

W. Anstlewicz. G. Lange. R. Schmidt. P. Hennig.  
Die Diskussion zum Kassenbericht gestaltete sich recht lebhaft und wurde allgemein bedauert, daß eine Anzahl Kollegen sich beharrlich weigern, den Beitrag von 10 Pf. pro Monat zu zahlen. Es wurde beschlossen, in Zukunft eine scharfe Kontrolle zu üben und diejenigen Kollegen, die die Marken nicht rechtzeitig entnommen haben, an die Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern. Zu allen Sitzungen und Versammlungen sind die Verbandsblätter mitzubringen und vorzulegen. Der Umkehr der Agitationsmarken erfolgt durch die Betriebsvertrauensleute.

Die Wahl der Delegierten ging ohne große Diskussionen vor sich, da die Betriebe sich schon vorher in der Kandidatenfrage geeinigt hatten. Gewählt wurden 101 Delegierte, was einer Mitgliedschaft von 5056 entspricht. Damit galt die Tagesordnung als erledigt und wurde zum Schluß vom Sektionsleiter die Hoffnung ausgesprochen, daß jeder mehr als bisher es als Ehrenpflicht betrachtet, die Agitation und die Organisation tatkräftig zu fördern. Nicht ein Tag und nicht eine Stunde dürfe vergehen, wo nicht der Organisation neue Kämpfer zugeführt werden. Ein jeder müsse sich bewußt sein, daß nur in einer festgesetzten Organisation die Stärke liegt.

Da unsere Löhne schlecht, unsere Arbeitszeit ausgedehnt und lang ist, so muß es unsere Lebensaufgabe sein, hier in aller Kürze Remedur zu schaffen. Da alle bestrebt sein mögen, in diesem Sinne stets zu handeln, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Reppenick.** In der Mitgliederversammlung am 23. Juli erstattete die Agitationskommission Bericht über ihre Tätigkeit im 2. Quartal. Durch die Agitation wurden 9 Kollegen neu aufgenommen. Zu verzeichnen sind Posteingänge: 4 Briefe und Karten, 14 Drucksachen, 37 Pakete, Postausgänge: 39 Briefe und Karten, 138 Drucksachen. 20 Schriftstücke wurden angefertigt und 2 Eingaben an Behörden gemacht. Das Bureau wurde von 266 Kollegen besucht; arbeitslos meldeten sich 13 Kollegen, krank 18 Kollegen und 3 Kolleginnen. 8 allgemeine Versammlungen, 18 Bezirks-Versammlungen und 37 Sitzungen und Besprechungen fanden statt. Der Streik bei dem Fuhrunternehmer A. Schmidt, Nieder-Schöneweide, welcher 5 Tage dauerte, ging leider durch Uneinigkeit der Kollegen verloren. Dann wurden 14 Delegierte zur General-Versammlung gewählt. Hierauf folgte Schluß der Versammlung.

**Landsberg a. W.** Unsere Verwaltung hielt kürzlich eine recht gut besuchte Mitgliederversammlung

ab, die sich im wesentlichen mit internen Verursachungsangelegenheiten beschäftigte. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, Neuaufnahme von Mitgliedern, meldeten sich 4 Kollegen, die unbeanstandet aufgenommen wurden, bei einem fünften entspann sich eine lebhaft diskutierte, doch wurde durch die Aufnahmename nicht verweigert. Es erfolgte dann der Bericht aus der letzten Kartellsitzung, an dessen Anschließung die schwache Beteiligung der Transportarbeiter bei der letzten allgemeinen Gewerkschaftsversammlung ernstlich getadelt wurde; auch beantragte man lebhaft, daß am Gewerkschaftsfest ein Teil Kollegen aus Furcht vor den Unternehmern nicht den Mut gefunden hatte, dem Festzuge zu folgen. Sicher habe es einen wenig guten Eindruck gemacht, wenn Verbandskollegen bereits stehend verschämt dem Zuge zugehört hätten. Den Verwaltungsbericht gab Dabert. Danach hatte der Verband am Schluß des verflorenen Quartals 124 männliche, 3 weibliche Mitglieder und 1 Jugendlerner, wovon in diesem Quartal 149 männliche, 3 weibliche Mitglieder und 1 Jugendlerner zu verzeichnen sind. Der Kassenbestand weist einen Ueberschuß von 361,15 M. auf, während im verflorenen Quartal nur 253,15 M. gezahlt wurden. Nicht eingehend wurden die Ueberschussbedingungen zu dem Maurerverband besprochen und die Mitglieder auf die getroffenen Vereinbarungen beider Organisationen nochmals aufmerksam gemacht. Unter "Verschiedenem" nahm man die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzelner Branchen recht gründlich unter die Lupe und zeigt sich auch hier das alle Wild, daß die Arbeiterchaft unorganisiert, meist die traurigsten Verhältnisse vorherrschen. So wurde festgestellt, daß in den Zettelfabriken noch eine fast unbegrenzte Arbeitszeit vorherrscht; auch wurde eine Firma bekannt, bei der die Arbeiter vom Sonnabend zum Sonntag nicht nur die Nacht durchgearbeitet hatten, sondern auch noch am Sonntag bis 11 Uhr im Geschäft beschäftigt wurden. Es soll gegenüber solchen Firmen, die selbst die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Heiligung der Sonn- und Festtage nicht innehalten, behördlicherseits vorgegangen werden. Die gleichen Verhältnisse herrschen in der Kohlenbranche und führt der Vorsitzende nicht zu Unrecht an, daß nur die Organisation diesen Arbeitern eine dauernde Besserung ermöglichen könne, und somit für einen jeden die Pflicht erwachse, auch diese Kollegen der Organisation zuzuführen. Zum Schluß unterzog man die Umformungsformen, die der Werkführer der Brauerei Kohlenstock, Herr Wangerin, den Arbeitern gegenüber angewendet beliebt, einer gründlichen Kritik, und konnte die Versammlung mit einem energischen Appell, nicht nur in der beruflichen Organisation, sondern auch im Bahverein im vollsten Maße seine Schuldigkeit zu tun, vor allem aber die Parteipresse zu lesen und sie in Nachrichten zu unterstützen, geschlossen werden.

**Mülhausen i. Elz.** In der am 6. August stattgefundenen General-Versammlung der hiesigen Mitgliedschaft wurde das Andenken des verstorbenen Kollegen Hartmann in üblicher Weise geehrt. Der Sektionsleiter sprach sodann die Notwendigkeit der Anstellung eines Ortsbeamten und der sich daraus ergebenden Beitragserhöhung. Nach einer lebhaften Diskussion wurde sowohl der Beitragserhöhung auf 60 Pf. pro Woche, wie der Anstellung eines Ortsbeamten zugestimmt. Gewünscht wurde noch, daß ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Kollege den Posten erhalten möge. Dann trat Schluß der Versammlung ein.

**Miesä i. S.** In unserer Mitgliederversammlung am 22. Juli wurden 13 neue Mitglieder aufgenommen. Kollege Turmann gab den Halbjahrsbericht und führte an, daß unsere Zahlstelle sich gut entwickelt hat. Sie zählt jetzt 617 Mitglieder. Uebergetreten sind 26 und gestorben sind 3. Versammlungen fanden 6 und Vorstandssitzungen 5 statt. Außer mit den Holzfirmen Brand und Förster wurden noch mit dem Ladeunternehmer Schäfer und den Expeditionsfirmae Hahn und Fritzsche Tarife abgeschlossen. Den Kassenbericht gab Kollege Lohmann. Die Einnahmen inklusive Kassenbestand betrugen 4192,26 M., die Ausgaben 2989,31 M. An die Hauptkasse wurden 2436,26 M. abgeführt; bleibt ein Kassenbestand am 30. Juni von 1202,95 M. Da gegen den Bericht keine Einwendungen gemacht waren, wurde dem Kassierer Entlassung erteilt. Den Kartellbericht erstattete Kollege Humold und gab er bekannt, daß ein Vortrag über die Jugendbewegung stattfand. Auch sollen die Kollegen ihre erwachsenen Kinder der Jugendorganisation zuführen. Dann soll noch die Hygiene-Ausstellung in Dresden besucht werden, woran sich die Kollegen zahlreich beteiligen wollen. Es wird gewünscht, daß die Mitgliederversammlungen, dem Mitgliederbestand angemessen, besser besucht werden.

**Solingen.** Am Sonntag, den 6. August, fand eine gut besuchte Versammlung der Bader statt. Der Sektionsleiter teilte unter Geschäftlichem mit, daß der Hauptvorstand die Sektion der Bader genehmigt hätte. Sodann forderte er die Kollegen auf, für die Verbreitung des soeben erschienenen Jahrbuchs 1910 Sorge zu tragen unter den Kollegen und vor allem Dingen sich selbst eins anzuschaffen. Dieselben sind zum Preise von 50 Pf. broschiert von der Ortsverwaltung zu haben. Hierauf gab der Sektionsleiter einen Bericht von einer Vorstandssitzung der Gewerkschaften mit dem Bildungsausschuß, welche sich mit der Errichtung eines Jugendheimes beschäftigte und als unbedingt notwendig erachtet wurde. Die zum Schluß angenommene Resolution beauftragt die Vorstände, in ihren Gewerkschaften dahin zu wirken, daß ein ständiger Beitrag für das Jugendheim entrichtet wird. Den mit Beifall aufgenommenen Bericht vom der letzten kombinierten Mitglieder-Versammlung ist beschlossen worden, eine Urabstimmung darüber stattfinden zu lassen, den Beitrag auf 30 bzw. 60 Pf. zu erhöhen. Diefelbe findet am Sonntag, den 13. August, statt, und ersucht der Sektionsleiter, unter allen Umständen dafür einzutreten, daß der Beitrag

erhöht wird, besonders da wir dazu übergehen wollen, für den hiesigen Bezirk einen Beamten anzustellen, was für die Kollegen Bader von ganz besonderem Werte ist, da darin gearbeitet werden muß und wird, daß die noch 500-600 uns fernstehenden, im hiesigen Bezirk tätigen Berufskollegen für uns gewonnen werden, damit auch wir dazu übergehen können, geordnete Lohn- und Arbeitsbedingungen in unserem Beruf zu schaffen. Die nächste Sektions-Versammlung findet am 2. September statt.

**Zusatz.** Am Sonntag, den 6. August 1911 tagte unsere ordentliche Monatsversammlung. In erledigten war u. a. ein Antrag des Genossen Trautwitz, Angestellter des Holzarbeiterverbandes, der befragte, daß alle auf den Schneidmühlen und Holzplätzen beschäftigten Arbeiter aus dem Transportarbeiter-Verband auszuscheiden und dem Holzarbeiterverband zu überwechseln sind. Der Gauleiter war anwesend und behandelte diese Zumutung in gebührender Weise und legte der Versammlung eine Resolution vor, welche von den Kollegen einstimmig angenommen wurde. In dieser wird gesagt, daß wir schon aus prinzipiellen Gründen auf die Holzplazarbeiter nicht verzichten können.

Dann wurde weiter die Frage des Begräbnisses der verstorbenen Kollegen angesprochen und hervorgehoben, daß das Trägerkorps eine Entschädigung für Abnutzung seiner Kleider erhalten soll. Jetzt weigern sich manche Kollegen, das Amt zu übernehmen mit der Begründung: „Sie haben nicht solche Kleider usw.“

Weiter wurde dazu Stellung genommen, daß einige Firmen die verlängerte Mittagspause herbeiführen wollten und daß dann die Kollegen abends länger arbeiten sollten. Es wurde klar gestellt, daß dies wohl einige Geschäftsführer verlangt hätten, daß aber die Arbeitgeber selbst auf Vorstelligwerden der Kollegen hin hiervon nichts wissen wollen. Und schließlich ist auf Grund der Umfrage auf den einzelnen Plätzen unter den Kollegen hiervon Abstand genommen, weil sich die große Mehrzahl gegen die Verlängerung der Mittagspause erklärt hat. Kollege Schittor hob noch hervor, daß, wenn so etwas wieder passiert, die Kollegen sofort der Organisationsleitung benachrichtigen müssen, damit diese eingreifen kann.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß z. B. bei der Firma Eugen Laaser junge Arbeiter unter 16 Jahren zur Nacharbeit bestimmt wurden, die sich weigerten, sind entlassen worden. Der Gauleiter hob auch hier hervor, daß die Kollegen mit solchem Material nicht erst bis zur Versammlung warten sollen, sondern solches sofort der Organisation melden, damit diese die Gewerkschaften veranlassen kann, dort nachzusehen.

Dann wurde angeregt und schließlich ein Antrag eingebracht, daß die Mitgliedschaft Zilsit sich eine Fahne anschaffen solle. Auch hierüber sprach der Gauleiter in wenigen Worten und sagte den Kollegen, daß sie sich eine Fahne anschaffen können, wenn sie das Geld hierfür aufbringen. Wenn die Kollegen es fertig bekämen, zu beschließen und den Beschluß durchzuführen, daß kein Kollege in einer zu bestimmenden Woche weder einen Schnaps noch ein Bier trinke und dieses so ersparte Geld, z. B. 1,- Mt., dem Fahnenfonds überweise, dann haben sie innerhalb eines Monats Geld für eine Fahne. Dieses wurde von den Kollegen so aufgefaßt, daß sie einen solchen Beschluß sofort herbeiführen wollten. Auf Anraten der Leitung wurde beschlossen, dieses in einer außerordentlichen Generalversammlung, welche recht bald stattfinden soll, zu erledigen.

Zum Schluß referierte der Kollege Schittor noch über die fakultative Unterfützungseinrichtung unseres Verbandes. Unter Hinweis, daß gerade jetzt zu der Zeit, wo die jungen Leute zur Ehe schreiten und sie sich dann auch gleich auf Gegenseitigkeit für den Tod und so weiter versichern, und solche Versicherungen mit Privatgesellschaften abgeschlossen werden, welche dadurch Risikoprämien einheimsen, sollen alle Kollegen darauf hinarbeiten, daß die Einrichtung unseres Verbandes mehr propagiert wird und solche Kollegen veranlaßt werden, in ihrer eigenen Versicherung Mitglied zu werden. Ferner beantragte, daß die nächste Versammlung sich speziell mit dieser Frage beschäftigen und hierzu extra ein Referent bestellt wird. Unter lebhafter Zustimmung wurde dieses gutgeheißen und dann in üblicher Weise die Versammlung geschlossen.

**Zusatz.** Am Sonntag, den 6. August tagte eine Versammlung der bei der Firma Kaiser beschäftigten Arbeiter und Arbeiter. Grund hierzu waren die Mißstände, welche sich im Laufe der Zeit eingestuft hatten. So wird jetzt von den Kollegen verlangt, daß sie den Schutz umfenst rausfahren sollen, die Wagen schmieren, wozu sie als Akkordarbeiter nicht verpflichtet sind. Die Arbeiter erhalten, wenn sie dies fahren und abends länger ausbleiben, keine Ueberstunden bezahlt. Der Gauleiter verwies darauf, daß die Kollegen mit solchen Beschwerden sofort an die Organisation herantreten sollen, dann wird auch gleich Abhilfe geschaffen. Wenn sie aber erst wochenlang warten und die Organisation solches erst zufällig erfährt, dann darf man ihr keine Schuld geben, wenn Mißstände sich einbürgern, welche nachher schwer oder gar nicht zu beseitigen sind. Die Kollegen sollen eins nicht vergessen! Die Lohnbewegung ist nun einmal leicht für die Kollegen vorstatten gegangen. Ob aber die anderen Missetaten sich ebenso leicht beseitigen lassen, ist eine andere Frage. Auch ist in Betracht zu ziehen, ob es die Firma Kaiser nicht bedacht hat, sie mache damit die Kollegen mürrisch und wenn diese die Arbeit verweigern, dann ist ein Grund vorhanden, den Tarif für durchbrochen zu erklären, die Leute zu entlassen und jetzt, wo Leute vom Militär loskommen, solche an deren Stelle einzustellen. Alles Momente, welche zu überlegen sind. Daß aber gegen die Mißstände etwas unternommen werden muß, ist klar und werden wir seitens der Organisation bei

dieser Firma vorstellig werden und dann wird in einer weiteren Versammlung den Kollegen Bericht erstattet. Für die Zukunft sollen die Kollegen mit solchen Beschwerden aber sofort an uns herantreten. Hiermit gaben sich die Kollegen zunächst zufrieden und wurde die Versammlung dann in üblicher Weise geschlossen.

**Würzburg.** In der letzten Transportarbeiter-Versammlung kritisierte im Geschäftsbericht der Vorsitzende scharf die sich fortgesetzt häufenden Unglücksfälle im Transportgewerbe, deren letzter den Tod des Fuhrmanns Albert verursachte. Die Kollegen wurden mit treffenden Worten aufgefordert, durch festen Zusammenhalt die Verkürzung der Arbeitszeit zu erzwingen. Der unerhörten Arbeitszeit im Transportgewerbe, die durch die eintretende Ermüdung der Fuhrleute die Hauptursache der Unfallhäufigkeit ist, müsse unbedingt Einhalt geboten werden. Dann werden sicher anstelle der jetzigen stumpfsinnigen und ausgemergelten Kollegen-Gesellschaft gekräfftigte und intelligente Arbeiter treten. Desgleichen machte Redner darauf aufmerksam, daß gleichfalls die in letzter Zeit gemeldeten Diebstähle auf den Expeditionsgüterwagen eine Folge der rüchständigen Betriebs- und Arbeitsverhältnisse sind. In jeder Stadt hat der Güterführer einen Mitschmer dabei, der die Arbeitsleistung erleichtert und dadurch eine bessere Aufsicht über den Kollwagen ermöglicht. In Würzburg wollten der größte Teil der Güterführer eine Mithilfe gar nicht haben, damit dem einzelnen ja kein Pfennig Trinkgeld daneben geht. Aufgeladen wird, daß es das Pferd bald nicht ziehen kann, damit die Leute ja recht gut beim Unternehmer stehen. Bei der Firma Biernickel sind es besonders die Güterführer Glos, Förtnier und Brendler, die nicht genug kriegen. Die organisierte Arbeiterschaft sollte deshalb solchen Elementen das Trinkgeld und jede Hilfsleistung verweigern, da sie nicht den Mut besitzen, beim Unternehmer einen auskömmlichen Lohn zu verlangen und sich meistens auf Trinkgelde verlassen. Die Arbeitsverhältnisse der hiesigen Hafenarbeiter sind durch die unzulänglichen Zustände im Staatshafen sehr schlecht und zeigt sich ja auch hier wieder, wie trefflich in Würzburg für Arbeit gesorgt wird.

Geschäftsnummer: 149. B. 64. 11.

**Im Namen des Königs!**

In der Privatklage des Vorstandsmitgliedes des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, der Herren:

1. von Liebert, 2. Nötger, 3. von Dirksen, Dr. Lange, 5. Grafen zu Dohna, 6. von Arnim, 7. Wandel, 8. Hirsch, 9. Hagemann und 10. Förster

(Privatkläger),

gegen den Redakteur Karl Lindow in Karlsruhe bei Berlin

(Angeklagten),

wegen Beleidigung durch die Presse, hat das königliche Schöffengericht Berlin-Mitte, Abteilung 149, in der Sitzung vom 29. Juni 1911, an welcher teilgenommen haben:

- Amtsrichter Voigt als Vorsitzender, Meinte, Watt als Schöffen, Assistent Juraska, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt: Der Angeklagte ist der Beleidigung der Privatkläger durch die Presse schuldig und wird deshalb zu 50,- — fünfzig — Mark Geldstrafe, hilfsweise 10 — zehn — Tagen Haft und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Alle Exemplare der Nummer 45 der Zeitung „Courier“ vom 6. November 1910, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen, soweit sie sich im Besitz des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befinden und öffentlich ausgelegt oder öffentlich angeboten sind.

Den Privatklägern wird die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung des Angeklagten auf dessen Kosten binnen 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses durch einmalige Einrückung in den „Courier“ und in die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen.

Gründe pp.

gez.: Voigt.

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig.

Berlin, den 19. Juli 1911.

(L. S.) gez.:

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Berlin-Mitte, Abteilung 149.

Zwecks Veröffentlichung.

beglaubigt:

Dr. Schwandt, Rechtsanwalt.

**Literarisches.**

Marx, Klassenkämpfe in Frankreich 1848-50. Mit einer Einleitung von Fr. Engels und einem Vorwort von August Bebel. Broschiert 1 Mt., geb. 1,50 Mt.

Sozialistische Theaterstücke, Heft 15:

Wittich, M. Ulrich von Suttén. Ein geschichtliches Spiel. Preis 1 Mt.; 16 Kolleneremplare 8 Mt.

Braun, Zeitungsfremdwörter und politische Schlagwörter. 30 Pf.

**An die Verwaltungen!**

Seit einiger Zeit vermiffen wir wieder jede Berichterstattung aus verschiedenen Verwaltungen

und Bezirken. Wir meinen hierbei natürlich nicht die Versammlungsberichte, die uns wahrlich in überreicher Zahl zugehen, sondern Berichte über Arbeitsverhältnisse, Lohnbewegungen usw. Nichts hält das Interesse der Mitglieder an der Organisation reger, als wenn sie dann und wann wenigstens aus der Fachzeitung erfahren, wie die örtliche Mitgliedschaftsleitung für sie und ihre Interessen tätig ist. Wir bitten deshalb die zur Berichterstattung an die Presse verpflichteten Kollegen dringend, sich von der gegenwärtigen Hundstagsruhe nicht abhalten zu lassen, ihre Pflichten laufend zu erfüllen.

Die Redaktion.

**An die Ortsverwaltungen im Gau 2.**

Auf Antrag des Gauvorstandes berufen wir hiermit eine

**Konferenz**

von Vertretern der Verwaltungen im Gau 2 zu Sonntag, den 24. September 1911, vormittags punkt 9 Uhr, nach Breslau im Gewerkschaftshaus, Saal 2, ein.

Als Tages-Ordnung schlagen wir vor:

1. Bericht des Gauvorstandes.
2. Wie ist am zweckmäßigsten die Agitation und der Organisationsausbau im Gau 2 zu betreiben?
3. Unsere Stellung zur nächsten Reichstagswahl.
4. Anträge des Gauvorstandes und der Verwaltungen.

Wir ersuchen, die Wahlen der Delegierten rechtzeitig vorzunehmen.

Verwaltungen bis zu 200 Mitgl. wählen je 1 Delegierten  
 " über 200-500 " " " 2 "  
 " " 500 " " " 3 "

Die Delegierten haben Anspruch auf die vom 8. Verbandstage festgesetzten Diäten und Fahrgehalte. Die Ausgaben hierfür sind aus Mitteln der Ortsklassen zu bestreiten.

Die Namen und Adressen der gewählten Delegierten sowie etwaige Anträge zu dieser Konferenz sind spätestens bis zum 18. September an den Kollegen Herrn Zimmer, Breslau I, Nikolaistr. 37, 1 Trp., zu senden.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand, J. A. Oswald Schumann.

**Mitteilungen des Vorstandes.**

Neue Verwaltungen wurden gegründet: Am 30. Juli 1911 in Freiberg i. S.; Bevollmächtigter: Max Jurig, Mühlengraben 2; Kassierer: Max Morgenstern, Hinter der Stockmühle 47c. Am 10. Juli 1911 in Welsch (Mehland); Bevollmächtigter und Kassierer: Gottfried Kullmann, Bahnhofstr. 28.

Gefunden wurde das Mitgliedsbuch des Kollegen Hermann Richter, Spt.-Nr. 116 244. Dasselbe kann gegen Vorzeigung einer entsprechenden Legitimation in unserem Büro, Hamburg I, in Empfang genommen werden.

Verloren gegangen sind die Mitgliedsbücher nachstehend genannter Kollegen: In Berlin: Ernst Bieger, Spt.-Nr. 26 017, eingetret. 7. 7. 03; Hans Gunt, Spt.-Nr. 428 676, eingetr. 17. 11. 08; Willi Lührn, Spt.-Nr. 65 930, eingetret. 6. 11. 10. In Bremen: Fr. W. Bedemeyer, Spt.-Nr. 440 634, eingetret. 18. 11. 10; Fern. Bieregge, Spt.-Nr. 137 257, eingetr. 5. 6. 10; In Hannover: Wilhelm Altenburg, Spt.-Nr. 175 508, eingetr. 7. 5. 11; in Paffel: F. H. Piefer, Spt.-Nr. 267 053, eingetr. 27. 4. 01; in Lindau i. B.: Jos. Faltermayer, Spt.-Nr. 356 642, eingetr. 3. 11. 06.

Falls diese Bücher vorgezeigt werden, sind sie anzuhalten und an die Adresse des Unterzeichneten einzusenden.

Das Bureau des Vorstandes vom Gau 13, sowie unserer Ortsverwaltung in Elberfeld, befindet sich ab 1. September d. J. in Elberfeld, Pippendorfer 85, 2 Tr.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

J. A. Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

NB. Alle den Verband und die Agitation betreffenden Schriftstücke sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptkassierer, Kollegen Carl Kasper, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr., einzusenden.

**Bekanntmachung.**

Den Bewerbern um die in Nr. 29 des „Courier“ vom 16. Juli d. J. ausgeschriebene Stelle eines Ortsbeamten für unsere Verwaltung in Düsseldorf, zur Kenntnis, daß dieser Posten besetzt ist.

Der Vorstand.

Verantwortl. Redakteur: Karl Millhahn, Richtenberg. Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H. Druck: Maurer u. Dimnick, Berlin, Adalbertstr. 37.

## An die gewählten Delegierten zur örtlichen General-Versammlung.

Am **Mittwoch, den 30. August 1911, abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr**, im „**Deutschen Hof**“, Luckauerstr. 15:

### Ordentliche General-Versammlung.

**Tages-Ordnung:** 1. Mitteilungen und Anschließungsanträge. 2. Bericht der Kommission in Sachen Schiffner. 3. Geschäftsbericht pro 2. Quartal: a) des Vorsitzenden; b) des Kassierers; c) des Arbeitsvermittlers. (Diskussion.) 4. Ergänzungswahl eines Mitgliedes zur Bezirksverwaltung. 5. Geschäftliches.

Die gewählten Delegierten sind hierzu freundlichst eingeladen. — Legitimationskarte sowie Mitgliedsbuch sind mitzubringen und zwecks Kontrolle am Eingang zur Versammlung vorzuzeigen.

**Ohne Karte und Buch kein Zutritt.**

Wer über 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, hat ebenfalls keinen Zutritt.

NB. Die Legitimationskarten werden den Delegierten rechtzeitig zugestellt.

### Das Jahrbuch 1910

des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes ist erschienen und wird für die Mitglieder zum Vorzugspreise von 50 Pf. abgegeben. Jedes Mitglied, das ein Interesse an der Organisation hat, sollte im Besitz eines solchen Buches sein. Als Nachschlagewerk ist dasselbe unentbehrlich. Die Ausgabe erfolgt durch die Einkassierer, in den Büros der Sektionen und durch die Verbandsfunktionäre.

### Fakultative (freiwillige) Unterstützungseinrichtungen.

Wir machen unsere Mitglieder besonders darauf aufmerksam, daß die laut Anregung des Münchener Verbandstages vom Verbandsvorstand ausgearbeiteten Satzungen für die fakultativen Unterstützungseinrichtungen in der Nr. 11 des Courier vom 18. März veröffentlicht worden sind. Wir setzen voraus, daß alle Mitglieder dieselben gelesen und von dem Inhalt derselben Kenntnis genommen haben.

Mit dieser Einrichtung ist ein langgehegter Wunsch einer Anzahl Mitglieder, die das Bestreben hatten, sich in Bezug auf höheren Rechtsschutz, sowie für den Fall ihrer Invalidität, als auch in Bezug auf Witwen- und Waisenunterstützung zc. zu versichern, Rechnung getragen worden.

Viele Mitglieder haben im Laufe der Zeit wegen Fehlens derartiger Verbandseinrichtungen, sich bei Privatgesellschaften versichert, um auf diese Weise vorkommenden Fällen nach dieser oder jener Richtung hin geschützt zu sein. Leider sind dabei nicht immer die besten Erfahrungen gemacht worden, weil man in verschiedenen Fällen Schwindelgesellschaften in die Hände gefallen ist.

Es ist also nunmehr auch in dieser Beziehung Wandel geschaffen worden, so daß wir von jedem Mitgliede, welches bestrebt ist, sich wie vorbemerkte zu versichern, erwarten, daß es die diesbezüglichen Verbandseinrichtungen in Anspruch nehmen wird.

Die Aufnahmen erfolgen unter den in den Satzungen festgesetzten Bedingungen und zwar bei den Kollegen Beitragskassierern, als auch in den Büros und Arbeitsnachweisen des Verbandes zu Berlin, Charlottenburg und Köpenick.

NB. Die Unterstützungseinrichtungen sind nicht obligatorisch, sondern fakultativ, d. h. es liegt hier kein Zwang vor, es ist vielmehr jedem Mitgliede freigestellt, sich aufnehmen zu lassen.

### Bibliothekleser.

Um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, mehr wie bisher die Verbandsbibliothek in Anspruch zu nehmen, machen wir hiermit nochmals bekannt, daß die **Bibliothek** außer den üblichen Bürostunden noch **zweimal die Woche** und zwar **jeden Montag bis 9 Uhr** und **des Freitags bis 10 Uhr abends** geöffnet ist.

### Krankenabfertigung.

Hiermit machen wir wiederum darauf aufmerksam, daß die Krankmeldung von Mitgliedern sowie Auszahlung der Unterstüßungen von jetzt ab täglich in der Zeit von 10—2 Uhr im Zimmer 98 Hof links Stfl. 2 Exp. stattfindet.

### Registrierung.

Hierdurch ersuchen wir die Mitglieder sämtlicher Sektionen, bei Wohnungsveränderungen, welche den Einkassierern, oder **schriftlich dem Büro** mitgeteilt werden, die **alte** sowie **neue** Wohnung möglichst mit genauer Angabe **vorn, Hof, Quergeb., Stfl., Trp., rechts, links**, zu machen. Auch ist dringend erforderlich, die Mitglieds-Nummer (**Haupt-Nr.**) sowie das Eintrittsdatum anzugeben, damit das Meldewesen in der Registrierung schnell und ordnungsgemäß seine Erledigung finden kann.

Die im vorigen Jahr stattgefundene außerordentliche General-Versammlung der Bezirksverwaltung Groß-Berlin hat sich mit der Frage: „Beschaffung eines eigenen Heims“ (Verbandshauses) eingehend beschäftigt und dann mit großer Majorität beschlossen: „1. Dem Ankauf der in Frage kommenden Grundstücke zuzustimmen und 2. daß jedes Mitglied, d. h. erwachsene männliche Mitglieder, einen einmaligen Extrabeitrag von 2 Mk., weibliche und jugendliche Mitglieder einen solchen von 1 Mk. und zwar in  $\frac{1}{4}$  resp.  $\frac{1}{2}$  jährlichen Raten à 50 Pfg. zwecks Schaffung eines Baufonds beizutragen haben.“ Als Quittung werden vom Hauptvorstand besondere Marken à 50 Pfg. herausgegeben, welche durch die angestellten Einkassierer, Zahlstelleninhaber und Betriebsvertrauensleute zur Ausgabe gelangen.

Wir betrachten es als Ehrensache eines jeden Mitgliedes der Bezirksverwaltung Groß-Berlin, daß es den vorgeführten Beschluß beachtet und die Hausfondsmarken mindestens je eine pro Quartal entnimmt.

**Die Bezirksleitung Groß-Berlin.**

J. A.: **August Werner**, Engelshof 14-15, Zimmer 34. — Telefon: Amt 4, 2382 und 4747.

### Sangesfreunde! Verbandskollegen!

Der Männerchor der Handels- und Transportarbeiter hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Gesang nach jeder Richtung zu pflegen und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern. Um Gutes und wirklich Schönes leisten zu können, laden wir alle stimmbegabten Verbandskollegen ein, sich uns anzuschließen. Verbandskollegen, welche anderen Gesangvereinen angehören, müßten es sich zur Pflicht machen, unserem Männerchor beizutreten.

Unsere Übungsstunden finden **jeden Freitag abends von 9 bis 11 Uhr** im Lokal von Borgmann, **Andreasstraße 21** (li. Saal) statt. Zur Teilnahme ladet freundlichst ein  
**Männerchor der Handels- und Transportarbeiter. J. A.: Der Vorstand.**

# Sektion I.

## Handelsarbeiter.

### Holzindustrie!

Kollegen Packer, Hausdiener, Kutscher usw. aus Tischlereien, Vergoldereien u. Möbelgeschäften Berlins und Umgegend!

#### Werte Kollegen!

Die am Donnerstag, den 20. Juli d. J., im Gewerkschaftshause stattgefundene Branchenversammlung obengenannter Gruppe, welche sich eingehend mit dem von den Funktionären und Vertrauensmännern in Vorschlag gebrachten Ortszuschlag beschäftigte, hat diesem Vorschlag ihre Zustimmung gegeben und beschlossen, von der **31. Woche**, das heißt ab **1. August d. J.**, den Beitrag von **60 Pfennig** zu zahlen. Wir erwarten, daß diejenigen Kollegen, welche in dieser Versammlung nicht anwesend waren, sich diesen Beschluß zu eigen machen, um so ihr Solidaritätsgefühl zu bekunden.

Die Vertrauensmänner. Die Branchenleitung.

### Kollegen aus allen Ladengeschäften der Schuhbranche.

Unserer diesjähriger

### Familienausflug

findet am **Sonntag, den 20. August**, nach der Jungfernhöhe statt.

Treffpunkt von 8 Uhr ab Restaurant **Waldkater**, am Tegeleweg, nahe Bahnhof Jungfernhöhe. Von 1/2 5 Uhr Spiele im Walde. Zu erreichen durch Stadt- und Ringbahn bis Station Jungfernhöhe, Straßenbahn Linie 64, 64, 18, 8, 5.

Zu allen Veranstaltungen erwartet rege Beteiligung

Die Branchenleitung.

# Sektion II.

## Transportarbeiter.

### Verbandsmitglieder aller Branchen!

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, daß der Betrieb

**Heinrich Freese, Nieder-Schönhausen,**

**Holzplaster- und Jalousiefabrik,**

wegen Nichtanerkennung des freien Koalitionsrechtes für ihre Arbeiter, für jeden frei organisierten Arbeiter als gesperrt zu betrachten ist.

Niemand wolle dort Beschäftigung annehmen.

Die Sektionsleitung.

### Achtung! Betriebsvertrauensleute und Mitglieder der einzelnen Branchenleitungen.

In letzterer Zeit sind vielfach Kollegen aus ihren Ämtern als Betriebsvertrauensleute ausgeschieden, ohne ihrer Branchenleitung, bzw. der Sektion II hiervon Mitteilung gemacht zu haben. Wir richten deshalb an alle unsere Funktionäre das dringende Ersuchen, beim Ausscheiden aus ihren Ämtern, sowie bei jeder Wohnungsveränderung ihren Branchenberatern oder der unterzeichneten Sektionsleitung hiervon sofort Mitteilung zu machen. Die Mitteilung kann schriftlich am besten durch Postkarte erfolgen. Hierbei muß die Betriebsstätte sowie die Branchenzugehörigkeit, ob Kollkutscher, Geschäftskutscher, Kellerarbeiter usw. mit angegeben werden. Ferner bitten wir dringend, beim Ausscheiden aus dem Amte als Verbandsfunktionär um sofortige Rückgabe der grünen Legitimationskarte. Alle derartige Meldungen sind im Zimmer 33, Engelufer 15, abzugeben.

Die Sektionsleitung. J. A.: Albert Uthoff.

### Leitergerüstbauer, Platzarbeiter u. Kutscher.

Unsere Monats-Versammlungen finden regelmäßig jeden zweiten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, im **Gewerkschaftshaus, Saal 5**, statt.

Beitragsmarken für die Unfallunterstützungs-Kasse sind in dieser Versammlung zu haben, ferner bei Goldmann, Engelufer 12, und bei Jul. Reibnitz, Tempelhofer Berg im Lokal.

Ferner teilen wir den Kollegen mit, daß unser neu vereinbarter Lohn-Tarif bisher von folgenden Firmen anerkannt und unterzeichnet worden ist: **Gewerkschaft Genossenschaft vereinigter Malermeister G. G. m. b. H., A. Salzmann, Otto Streblow, M. Apel, A. Heinrich, G. Gutsche, Ernst Arndt, A. Hausmann, Dreiling, G. Klein, Gebr. Schmidt, Stöcking & Müller und Wenzel.**

Auf Beschluß unserer letzten Branchen-Versammlung sind die Kollegen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Tarif in allen Betrieben zur Anerkennung gebracht wird

Mitgliedsbuch ist vorzuzeigen.

Die Branchenleitung.

### Kollegen Fenster- und Messingputzer!

Ab 15. Juli 1911 befindet sich unser

Zentralarbeitsnachweis für Fenster- u. Messingputzer

Mitte Leipzigerstr. 1

Telephon: Amt 1, 9330 und 2632.

Auf Beschluß der Branchenversammlung ist jeder organisierte Fensterreiniger oder Messingputzer verpflichtet, Arbeit nur durch den oben benannten Arbeitsnachweis anzunehmen.

Das Anfragen nach Arbeit ist nicht gestattet. Unser Arbeitsnachweis ist geöffnet von morgens 6-8 Uhr und abends 5-7 Uhr.

Neue Stellen sind sofort dem Arbeitsnachweis zu melden.

Die Branchenleitung. J. A.: F. Laubrecht.

### Ober-Schöneweide und Umgegend.

Am **Sonntag, den 26. August 1911**, in den Gesamträumen von **Wilhelminenhof:**

### Großes Sommerfest.

Großes Garten-Konzert und Spezialitäten-Theater. Im Saal: **Großer Ball** mit stark besetztem Orchester.

Um 12 Uhr: **Große Gartenpolonaise.** Billets à 30 Pfg. sind bei den Einklassierern, Zahlstellen und den Funktionären zu haben.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Ende ???

Kollegen, agitiert für guten Besuch.

Das Komitee.

### Lager-, Packer u. Transportarbeiter der A. E.-G., Brunnenstrasse und Voltastrasse.

Am **Donnerstag, den 7. September 1911**, abends 7 Uhr:

### Betriebsversammlung.

bei **Pramer, Hufitenstr. 40.**

Tages-Ordnung: 1. Vortrag über: Die letzten Vorgänge im Betriebe. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

Kollegen! Erscheint zu dieser Versammlung in Massen! Keiner darf fehlen!

Mit Kollegialem Gruß

Die Vertrauensleute.

# Jugend-Abteilung.

## Versammlungen.

### Spielabende für die jugendlichen Kollegen

finden an nachstehenden Wochentagen und Spielplätzen statt:

**Gumboldshain:** Montags und Donnerstags von 1/8-9 Uhr.

**Schillerpark:** Mittwochs von 7-9 Uhr.

**Friedrichshain:** Montags und Mittwochs von 8 bis 9 Uhr (im Friedrichshain wird auf dem verbreitetsten Fußweg nahe der Obingerstraße gespielt).

**Leptow (Spielplatz 4):** Mittwochs von 7-9 Uhr.

**Greizerplatz** an der Schwebelstr. (einsame Pappel) Mittwoch und Freitag von 7-9 Uhr.

**Rixdorf:** Mahlowestr. Ecke Fontanestr. (Sportplatz des S.-G. Rixdorf 1900) Montags und Freitags von 7-9 1/2 Uhr.

Für Spielgelegenheit ist gesorgt. Wir ersuchen unsere jungen Kollegen um zahlreiche Beteiligung.

Die Sektionsleitung.

# Sektion IV.

## Kraftdroschkenfürer.

### Bezirks-Versammlungen

finden statt:

**Bezirk Moabit.** Am **24. August**, abends 6 1/2 Uhr, im Lokale von **Heyder, Quilowstr. 62/63** (Am Buttlighof).

Der Bezirksführer.

**Bezirk Wilmersdorf.** Am **Dienstag, den 22. August**, abends 8 Uhr, im Lokale von **Selle, Brandenburgischestr. 100.**

Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Kollegen **Gustav Kahler.** 2. Geschäftliches. 3. Diskussion und Verschiedenes.

Der Bezirksleiter.

### Geschäfts- und Privat-Chauffeure.

Am **Mittwoch, den 6. September 1911**, abends 9 Uhr, findet im „**Englischen Garten**“, **Alexanderstraße 27 c**, eine

### Mitglieder-Versammlung.

statt. Tages-Ordnung: 1. Vortrag: „Die Presse als Kulturfaktor.“ Referent: Kollege **C. Lindow.** 2. Bericht der Delegierten von der Orts-Generalversammlung (Diskussion). 3. Besprechung des Antrags betreffs Einberufung einer Chauffeurkonferenz. 4. Verschiedenes.

Kollegen! Da die Tagesordnung eine äußerst wichtige ist, erwarten wir, daß diese Versammlung recht zahlreich besucht wird. Mitgliedsbuch legitimiert! Unserem Verbands noch fernstehende Kollegen können ihre Mitgliedschaft in dieser Versammlung erwirken.

Die Branchenleitung.

### 24 Stunden

werden noch in mehreren Betrieben gefahren. Die Kollegen, besonders jedoch die Vertrauensleute, werden hiermit ersucht, der Branchenleitung unverzüglich Mitteilung darüber zu machen.

### Berliner Lokales.

Ein fast neuer **Fußball**, gezeichnet: „**Able**“, Nr. 170, ist am **Donnerstag, den 3. August**, auf der **Heerstraße** gefunden, abzuholen bei **Karl Kraft, Dürropf-Garage, Schiffbauerdamm 35.**

Vor längerer Zeit ist ein **Droschkentüschermanuel** gefunden worden; trotz diesbezüglicher Bekanntmachung ist derselbe immer noch nicht abgeholt worden. Der Berliker kann sich **Zimmer 43/44** melden.

Verantwortlicher Redakteur: **Franz Nettig, Berlin.**

Verlagsanstalt „**Courier**“, G. m. b. H.

Druck: **Maurer u. Dimmig, Berlin, Adalbertstr. 37.**